



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

233

Nummer 6

Kiel, 1. November 2012

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Berichtigung der Bekanntmachung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 9. Oktober 2012.....	234
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) Vom 7. September 2012.....	234
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Vom 4. Oktober 2012.....	235
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer Vom 4. Oktober 2012.....	235

### II. Bekanntmachungen

Einführung der Agende IV, Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung) .....	237
Geschäftsordnung für das Vorläufige Theologische Prüfungsamt Vom 19. Juni 2012.....	238
Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 2. Oktober 2012.....	239
Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2012/2013.....	248
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 29. August 2012.....	276
Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 8. Oktober 2012.....	279
Kirchenkreissatzung und Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 12. Oktober 2012.....	285
Bekanntgabe der Zusammensetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, des Disziplinargerichts sowie des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	285
Freigabe des EDV-Programms „FIOPORT V-Account“ .....	288
Freigabe des EDV-Programms „SIMBA“ .....	288
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	288

Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	289
Pfarrstellenänderungen.....	289
Pfarrstellenerrichtung Berichtigung.....	289
Pfarrstellenaufhebungen.....	289
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	291
Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	303
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	305
Soziale und bildende Berufe.....	306
<b>V. Personalnachrichten</b>	
.....	312

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Berichtigung der Bekanntmachung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 9. Oktober 2012

In der Bekanntmachung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu berichtigen:

1. In der Angabe zu Teil 5 Abschnitt 3 § 6 ist nach der Paragrafenbezeichnung die Überschrift „Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft“ durch die Überschrift „Anteil der Kirchenkreise“ zu ersetzen.
2. In der Angabe zu Teil 5 Abschnitt 3 § 7 ist nach der Paragrafenbezeichnung die Überschrift „Finanzverteilung“ durch die Überschrift „Berechnung der Schlüsselzuweisungen“ zu ersetzen.
3. In der Angabe zu Teil 5 Abschnitt 3 § 8 ist nach der Paragrafenbezeichnung die Überschrift „Finanzbeitrag der Kirchenkreise“ durch die Überschrift „Personalkostenbudget“ zu ersetzen.

Kiel, 9. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
Dr. Eberstein

Az.: G:LKND:12

### Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) Vom 7. September 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) in Verbindung mit §§ 27 Absatz 2, 52 Absatz 4 Satz 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127)) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

#### § 1

#### Anpassung der Besoldung und Versorgung

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) ist für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in Artikel 15 Absatz 1 an die Stelle des Datums „1. März 2012“ das Datum „1. Juni 2012“ tritt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*

Die vorstehende, von der Vorläufigen Kirchenleitung am 25. August 2012 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 7. September 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: G1: BVAnpVO – DAR Kr

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
zur Aufhebung des Kirchengesetzes über  
die Einführung der Agende für  
evangelisch-lutherische Kirchen und  
Gemeinden – Band IV – in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs  
Vom 4. Oktober 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

**§ 1****Aufhebung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. November 2000 (KABl S. 90), wird, soweit es Ordination, Einsegnung und Einführungshandlungen betrifft, aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

\*

Die vorstehende, von der Vorläufigen Kirchenleitung am 28./29. September 2012 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit

verkündet.

Kiel, 4. Oktober 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: NK 4054 – R Hu/T Ha

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über die Bildung der Theologischen Kammer  
Vom 4. Oktober 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

**§ 1****Mitgliedschaft in der Theologischen Kammer**

(1) Die Theologische Kammer besteht aus 19 Mitgliedern. (2) Mitglied der Theologischen Kammer kann sein, wer

1. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 9 der Verfassung ist,
2. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. bereit ist, an den Aufgaben der Theologischen Kammer gewissenhaft mitzuwirken.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.

**§ 2****Fristen**

(1) Die Wahlen, Entsendungen und Berufungen von Mitgliedern der Theologischen Kammer finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die Landessynode wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung auf der dritten Tagung der Landessynode.
2. Der Gesamtkonvent der Pröpstin und Pröpste wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.

3. Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.
4. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung innerhalb von fünf Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.

(2) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen, Entsendungen und Berufungen in die Theologische Kammer verantwortlich.

### § 3 Wahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Wahlgremien nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Verfassung hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in die Theologische Kammer zu wählen hat. <sup>2</sup>Als Mitglieder der Theologischen Kammer sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung erfolgen jeweils in einem Wahlgang. <sup>2</sup>Dabei gelten diejenigen Gewählten als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben, wenn aufgrund des Stimmergebnisses die nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen Quoren nicht erfüllt worden sind. <sup>3</sup>An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erfüllung der genannten Quoren sichern.

(3) Wenn bei der Wahl nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Theologische Kammer gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

### § 4 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Nach Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen, Entsendungen und Berufungen in die Theologische Kammer unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich alle Gewählten, Entsandten und Berufenen und gibt die Zusammensetzung der Theologischen Kammer durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

### § 5 Konstituierung, Vorsitz

(1) Die Theologische Kammer wird zu ihrer ersten Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens einen Monat nach Bekanntmachung der Zusammensetzung einberufen.

(2) In der ersten Sitzung führt das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes den Vorsitz,

bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder zum vorsitzenden und zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied.

### § 6 Wahlbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. <sup>2</sup>Die Beschwerde kann nur mit einer Verletzung des Wahlrechtes begründet werden. <sup>3</sup>Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen. <sup>2</sup>Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung als der Aufsicht führenden Stelle vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung entscheidet über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengericht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes, entsandtes oder berufenes Mitglied der Theologischen Kammer scheidet vorzeitig aus der Theologischen Kammer aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die erfolgte Wahl, Entsendung oder Berufung,
3. durch Beschluss der Theologischen Kammer, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 dem vorsitzenden Mitglied der Theologischen Kammer zuzustellen.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

**§ 8****Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung**

Scheidet ein Mitglied der Theologischen Kammer aus, so ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen, Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen, zu entsenden oder zu berufen.

**§ 9****Erstmalige Bildung der Theologischen Kammer**

Für die erstmalige Bildung der Theologischen Kammer nach diesem Kirchengesetz werden folgende abweichende Fristen festgelegt:

1. Die Erste Landessynode wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung auf der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
2. Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
3. Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.

4. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung innerhalb von fünf Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 12. November 2009 (GVOBl. S. 374) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

\*

Die vorstehende, von der Vorläufigen Kirchenleitung am 28./29. September 2012 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 4. Oktober 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: G:LKND:14 – R Hu

## II. Bekanntmachungen

**Einführung der Agende IV, Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung)**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) und gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 370), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Oktober/20. November 2008 (ABl. VELKD Bd. VII S. 391), folgenden Beschluss gefasst:

Die Vorläufige Kirchenleitung beschließt die von der Generalsynode der VELKD am 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) beschlossene Agende IV, Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung) für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland einzuführen. Die Agende tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Die Agende IV, Teilband 1, ersetzt die Teile „Ordination und Einsegnung“ und „Einführungshandlungen“ der bisherigen Agende IV.

\*

Der vorstehende, von der Vorläufigen Kirchenleitung am 25. August 2012 gefasste Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kiel, 4. Oktober 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: NK 4054 – R Hu/T Ha

## **Geschäftsordnung für das Vorläufige Theologische Prüfungsamt Vom 19. Juni 2012**

Auf der Grundlage von § 41 Absatz 1 und 4 EGVerf-Teil 1 gibt sich das Vorläufige Theologische Prüfungsamt bis zur Bildung des Theologischen Prüfungsamtes nach Artikel 113 der Verfassung zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben die nachstehende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Vorläufigen Theologischen Prüfungsamts**

1Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen des Kirchenrechts für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. 2Es beruft die Prüfungskommissionen. (Artikel 113 Absatz 1 der Verfassung).

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

(1) 1Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt besteht aus vier Mitgliedern. 2Ihm gehören nach § 41 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen (EGVerf-Teil 1) an

1. bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung bzw. der Ersten Kirchenleitung nach § 27 bzw. nach § 26 EGVerf-Teil 1;
2. eine weitere ordinierte Theologin bzw. ein weiterer ordinerter Theologe;
3. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat;
4. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die bzw. der für die theologische Ausbildung zuständig ist.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 sind von der Gemeinsamen Kirchenleitung vor Inkrafttreten der Verfassung berufen (§ 41 Absatz 3 EGVerf-Teil 1).

(3) Die Mitglieder wählen auf der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.

(4) Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

### **§ 3**

#### **Theologische Prüfungen**

(1) Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt nimmt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2) bzw. des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungs-

gesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361) bzw. des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABl S. 54) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14) und weiterer Rechtsvorschriften die für die Befähigung für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlichen Prüfungen ab oder wirkt an diesen Prüfungen mit.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) richten sich die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des theologischen Prüfungswesens nach diesen Vorschriften.

(3) 1Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. Zulassungen zu den Ersten Theologischen Prüfungen und den Zweiten Theologischen Prüfungen;
2. Meldungen zu den als wissenschaftliche Hausarbeiten anzufertigenden Prüfungsarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen;
3. über die Anerkennung der vor anderen Prüfungsämtern erbrachten Leistungen zu beschließen, sofern die Prüfungsordnungen dies zulassen;
4. die zuständigen landeskirchlichen Organe bei der Vorbereitung allgemeiner Prüfungsregelungen zu beraten;
5. auf Anforderung der Landessynode oder der Kirchenleitung einen Bericht über die Arbeit des Theologischen Prüfungsamts mit einer Auswertung der Prüfungstätigkeit zu erstellen.

2Das Nähere ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden Prüfungsordnungen.

### **§ 4**

#### **Prüfungskommissionen**

(1) 1Die Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen und die Zweiten Theologischen Prüfungen werden nach den fortgeltenden landeskirchlichen Rechten gebildet. 2Die erforderlichen Berufungen nimmt das Vorläufige Theologische Prüfungsamt in sinngemäßer Anwendung der fortgeltenden Bestimmungen über die Bildung von Prüfungskommissionen vor (§§ 42 Absatz 2, 43 Absatz 4 EGVerf-Teil 1).

(2) Mit Inkrafttreten der Prüfungsordnungen der Nordkirche werden die Prüfungskommissionen vom Vorläufigen Theologischen Prüfungsamt berufen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung der Nordkirche anzuwenden ist.

### **§ 5**

#### **Arbeitsweise, Beschlüsse**

(1) 1Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt wird nach Bedarf von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen

Punkte der Tagesordnung, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage. <sup>3</sup>Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. <sup>4</sup>Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes dies verlangen.

(2) <sup>1</sup>Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und drei Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Das Vorläufige Theologische Prüfungsamt beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Beschlussfassungen in Textform sind in einem Umlaufverfahren zulässig. <sup>4</sup>Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur Beschlussfassung in Textform erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

(4) Beschlussangelegenheiten nach § 3 Absatz 3 können an Mitglieder nach § 2 Absatz 1 durch Beschluss zur Entscheidung delegiert werden, wenn und soweit die Gesamtverantwortung bei dem Vorläufigen Theologischen Prüfungsamt verbleibt.

(5) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse des Vorläufigen Theologischen Prüfungsamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthält. <sup>2</sup>Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 6

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorläufigen Theologischen Prüfungsamtes wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung des Vorläufigen Theologischen Prüfungsamtes am 19. Juni 2012 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

(2) Sie tritt am Tag der konstituierenden Sitzung des nach Artikel 113 der Verfassung zu bildenden Theologischen Prüfungsamtes außer Kraft.

Kiel, 19. Juni 2012

Vorläufiges  
Theologisches Prüfungsamt

Ulrich Ruch Dr. Rieck Dr. de Boor  
Az.: 414.14/10 – R Kr

## Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 2. Oktober 2012

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 2, 127) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### Abschnitt I: Grundsätzliches

- § 1 Aufgaben
- § 2 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 3 Sitz

### Abschnitt II: Kollegiumssitzungen

- § 4 Allgemeines
- § 5 Große Runde
- § 6 Kleine Runde
- § 7 Personalrunde
- § 8 Termine
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Beschlussvorlagen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Kolleggruppen
- § 13 Kirchenkreiskontaktpersonen

### Abschnitt III: Organisationsstruktur

- § 14 Gliederung
- § 15 Präsidentin bzw. Präsident
- § 16 Dezernentin bzw. Dezernent
- § 17 Referentinnen und Referenten; Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
- § 18 Vorgesetzte; Aufsicht; Zeichnungsbefugnis
- § 19 Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter
- § 20 Gleichstellungs- und Genderstelle
- § 21 Pressesprecherin bzw. Pressesprecher
- § 22 Gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchengemeinde

### Abschnitt IV: Landessynode

- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Kirchengesetze; Verträge; sonstige Beschlüsse

### Abschnitt V: Kirchenleitung

- § 25 Sitzungen der Kirchenleitung
- § 26 Bearbeitung von Kirchenleitungsangelegenheiten
- § 27 Bericht über das Landeskirchenamt
- § 28 Rechtsverordnungen

### Abschnitt VI: Geschäftsablauf

- § 29 Geschäftsablauf im Landeskirchenamt

- § 30 Geschäftsablauf im Dezernat (innerer Dienst)
- § 31 Verwaltungsvorschriften
- § 32 Eingänge
- § 33 Bearbeitung der Vorgänge
- § 34 Schriftverkehr
- § 35 Dienstsiegel
- § 36 Umgang mit Akten
- § 37 Registraturordnung

#### **Abschnitt VII: Sonstiges**

- § 38 Allgemeine Pflichten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 39 Arbeitszeitregelung
- § 40 Urlaub
- § 41 Erkrankung; Dienstunfall
- § 42 Wertgegenstände
- § 43 Beurteilungen
- § 44 Dienstaussweise und Visitenkarten
- § 45 Dienstreisen
- § 46 Besondere Vorgänge

#### **Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 47 Eigenständiges Referat im Finanzdezernat
- § 48 Geteilte Dezernatsleitung
- § 49 Inkrafttreten; Evaluation

### **Abschnitt I Grundsätzliches**

#### **§ 1 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. <sup>2</sup>Es führt im Rahmen des geltenden Rechtes und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.
- (2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. es regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus;
  2. es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
  3. es kann Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beschließen;
  4. es vertritt die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes;
  5. es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände, über die Dienste und Werke der Landeskirche und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie über kirchliche Stiftungen;

6. es besetzt die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen;
7. es führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

#### **§ 2**

#### **Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Landeskirchenamt kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches und im Rahmen des Haushaltes schriftliche Erklärungen abgeben, die eine Verpflichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begründen.

(2) Die bzw. der jeweils zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter übernimmt mit der Unterzeichnung die Verantwortung für Erklärungen, durch die Verpflichtungen begründet werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vor Gericht ist die Präsidentin bzw. der Präsident nur aufgrund einer Vollmacht der Kirchenleitung berechtigt. <sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Untervollmachten erteilen.

#### **§ 3**

#### **Sitz**

(1) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Kiel und eine Außenstelle in Schwerin.

(2) <sup>1</sup>Es können weitere Außenstellen – auch mit Sonderzuständigkeiten – gebildet werden. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Außenstellen in den Geschäftsablauf des Landeskirchenamtes angemessen einbezogen werden.

### **Abschnitt II Kollegiumssitzungen**

#### **§ 4**

#### **Allgemeines**

(1) Kollegiumssitzungen finden als Große Runde, als Kleine Runde und als Personalarunde statt.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die weiteren Dezernentinnen und Dezernenten sind hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung kann bis zu zwei nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums bestellen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Kollegiumssitzungen teilzunehmen.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel, die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung und die Landeskirchlichen Beauftragten sind berechtigt, an den Kollegiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Sie bzw. er kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die ge-



samte Sitzung Gäste zulassen. <sup>3</sup>Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können in Abstimmung mit der Dezentantin bzw. dem Dezenten Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Kollegium selbst vertreten.

(5) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums. <sup>2</sup>Kann ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums an einer Kollegiumssitzung nicht teilnehmen, nimmt die jeweilige Stellvertretung mit Stimmrecht teil.

(6) <sup>1</sup>Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kollegiums der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Beratungen und Entscheidungen der Kollegiumssitzungen sind vertraulich. <sup>2</sup>Die zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums Verpflichteten und Berechtigten sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben.

## § 5

### Große Runde

(1) In der Großen Runde wird über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beraten und entschieden.

(2) Die Referentinnen und Referenten, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder ihre bzw. seine Stellvertretung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gleichstellungs- und Genderstelle und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Koordinierungskommission Hamburg sind berechtigt, an den Sitzungen der Großen Runde mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 6

### Kleine Runde

(1) In der Kleinen Runde wird über alle Angelegenheiten beraten und entschieden, die nicht in der Großen Runde oder in der Personalrunde beraten und entschieden werden.

(2) <sup>1</sup>Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kleinen Runde hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Die Dezentantin und Dezenten entscheiden über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(3) <sup>1</sup>Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gleichstellungs- und Genderstelle kann im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kleinen Runde hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Über die Teilnahme weiterer Personen

oder Stellen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

## § 7

### Personalrunde

(1) In der Personalrunde wird über Personal- und Disziplinarangelegenheiten beraten und entschieden.

(2) <sup>1</sup>Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus den für Dienstrecht und für Personalangelegenheiten zuständigen Dezentaten sollen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung der Personalrunde hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Die Dezentantin und Dezenten entscheiden über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

## § 8

### Termine

(1) <sup>1</sup>Das Kollegium tritt in der Regel alle zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wobei auf eine Sitzung der Großen Runde zwei Sitzungen der Kleinen Runde folgen. <sup>2</sup>An die Sitzungen der Großen und der Kleinen Runde schließen sich jeweils Sitzungen der Personalrunde an. <sup>3</sup>Die Termine werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Benehmen mit den Mitgliedern des Kollegiums im Voraus bestimmt. <sup>4</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen; sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegiums beantragt wird. <sup>5</sup>Die Kollegiumssitzungen sind durch die Mitglieder des Kollegiums und die jeweils weiteren zur Teilnahme Verpflichteten und Berechtigten von allen anderen, insbesondere auswärtigen Terminen freizuhalten. <sup>6</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums sorgen für eine Beratung der Beschlussvorlagen in ihren Dezentaten vor der Kollegiumssitzung und für eine zeitnahe angemessene Information ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Beratungen und Entscheidungen des Kollegiums nach der Kollegiumssitzung.

## § 9

### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Anmeldungen zur Tagesordnung einer Kollegiumssitzung sollen von den Vorlageberechtigten nach § 10 Absatz 2 bis spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung dem Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugeleitet werden und einen Hinweis darauf enthalten, ob die Angelegenheit in der Großen Runde oder in der Kleinen Runde verhandelt werden soll. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit den Dezentantin und Dezenten. <sup>3</sup>Sie bzw. er kann Beratungsgegenstände im Einvernehmen mit den Anmeldenden zurückstellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt eine vorläufige Tagesordnung der Kollegiumssitzung auf, die in der Regel enthält

1. Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung der Kirchenleitung bedürfen,
2. Angelegenheiten, die nur einer Beratung oder Entscheidung des Kollegiums bedürfen,
3. Personalangelegenheiten;
4. Berichte und Informationen.

(3) <sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung der Großen und der Kleinen Runde soll den zur Teilnahme an allen Kollegiumssitzungen Verpflichteten und Berechtigten sowie den zur Teilnahme an Sitzungen der Großen Runde Berechtigten bis spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch zugeleitet werden. <sup>2</sup>Die vorläufige Tagesordnung der Personalarunde wird nur den zur Teilnahme an allen Kollegiumssitzungen Verpflichteten und Berechtigten elektronisch zugeleitet.

(4) <sup>1</sup>Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. <sup>2</sup>Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet das Kollegium.

## § 10

### Beschlussvorlagen

(1) <sup>1</sup>Für jeden Tagesordnungspunkt soll eine schriftliche Vorlage erstellt werden, die in der Regel mit der vorläufigen Tagesordnung versandt wird. <sup>2</sup>In Eilfällen sind auch Tischvorlagen zulässig. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Vorlageberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gleichstellungs- und Genderstelle und im Einvernehmen mit den Dezernentinnen und Dezernenten auch die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Über die Vorlageberechtigung weiterer Personen oder Stellen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Vorlage ist mit dem Geschäftszeichen zu versehen und soll einen Beschlussvorschlag, eine kurze Begründung und den Hinweis auf in der Sache bisher gefasste Beschlüsse, mögliche finanzielle Auswirkungen sowie auf die Beteiligung anderer Stellen enthalten. <sup>2</sup>In der Begründung sind nach Möglichkeit alternative Lösungen für die Entscheidung aufzuzeigen. <sup>3</sup>Für die Vorlagen ist das anliegende Muster zu verwenden.

## § 11

### Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und soll vor der nächsten Sitzung den in § 9 Absatz 3 Benannten zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer, die bzw. der ebenfalls an den Kollegiumssitzungen teilnimmt.

## § 12

### Kolleggruppen

(1) <sup>1</sup>Das Kollegium kann Kolleggruppen bilden, denen mindestens drei Mitglieder des Kollegiums angehören und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören können. <sup>2</sup>Den Vorsitz einer Kolleggruppe führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der juristische oder theologische Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. <sup>3</sup>Zur Bildung einer Kolleggruppe müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums anwesend sein.

(2) Kolleggruppen können vom Kollegium durch Beschluss zugewiesene bestimmte Angelegenheiten oder auch Einzelfragen beraten und entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Die Kolleggruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums anwesend sind. <sup>2</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse – auch bei schriftlicher Beschlussfassung – einstimmig, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung dem Kollegium vorzulegen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 7 sowie § 8 Absatz 1 Satz 5 sinngemäß.

## § 13

### Kirchenkreiskontaktpersonen

Für jeden Kirchenkreis benennt das Kollegium mindestens eine Kontaktperson aus dem Kreis der Dezenturinnen und Dezenten sowie der Referentinnen und Referenten.

## Abschnitt III

### Organisationsstruktur

## § 14

### Gliederung

(1) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst und in Dezernate gegliedert. <sup>2</sup>Jedem hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums (Dezenturin bzw. Dezentur) ist ein Dezernat zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsbereiche der Dezernate und welche Aufgaben im Einzelnen welchen Mitarbeitenden zur Erledigung zugewiesen sind, wird durch den von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Dezenturinnen und Dezenten aufgestellten Geschäftsverteilungsplan bestimmt. <sup>2</sup>Bei Zweifeln über die Dezernatzuständigkeit im Einzelfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. <sup>3</sup>Innerhalb der Dezernate sind die Zeichnungsbefugnis und die Vertretung zu regeln; § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Bei der Bearbeitung und Erledigung aller Angelegenheiten ist stets eine enge Zusammenarbeit der Dezernate in gegenseitiger Unterrichtung, Beratung und Mitbeteiligung zu gewährleisten.

(4) <sup>1</sup>In einzelnen Dezernaten können selbstständige Abteilungen gebildet werden, die von einer Referentin bzw. einem Referenten oder von einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter geleitet werden. <sup>2</sup>Der Abteilungsleitung kann nach § 18 Absatz 1 die Vorgesetztenfunktion hinsichtlich einzelner Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter übertragen werden. <sup>3</sup>Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung der Dezerntin bzw. des Dezernten geregelt werden.

### § 15

#### Präsidentin bzw. Präsident

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes ist für die Leitung des Landeskirchenamtes verantwortlich. <sup>2</sup>Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes,
2. der Personaleinsatz,
3. das Inkraftsetzen der Stellenbeschreibungen,
4. die Entscheidung über die Besetzung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen,
5. die allgemeine Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
6. die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Landeskirchenamt nach außen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die weiteren Dezerntinnen und Dezernten zu regelmäßigen Besprechungen einladen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, kann sich ihrerseits bzw. seinerseits über alle Vorgänge unterrichten lassen und die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Dienst- anordnungen für das Landeskirchenamt, insbesondere über die Aktenordnung, den Fernsprechverkehr, die Dienstwagenutzung und für Notfallsituationen, treffen.

(6) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Beschluss des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitgliedes des Kollegiums innerhalb von zwei Wochen und vor seiner Ausführung beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Der Beschluss wird wirksam, wenn und soweit er von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums in erneuter Sitzung bestätigt wird.

(7) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall durch eine theologische Vizepräsidentin bzw. einen theologischen Vizepräsidenten und eine juristische Vizepräsidentin bzw. einen juristischen Vizepräsidenten aus dem Kreis der weiteren Dezerntinnen und Dezernten vertreten. <sup>2</sup>Die Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit den Stellvertretungen.

### § 16

#### Dezerntin bzw. Dezernt

(1) <sup>1</sup>Jedes Dezerntat wird von einer Dezerntin bzw. einem Dezernten in eigener Verantwortung geleitet. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Kollegiums bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Dezerntin bzw. der Dezernt koordiniert die Arbeit im Dezerntat und hält regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen ab. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, kann sich ihrerseits bzw. seinerseits über alle Vorgänge unterrichten lassen und die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Geschäftsbereiches sind auch die Dezerntinnen und Dezernten befugt, das Landeskirchenamt nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr zu vertreten. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Bindung an interne Beschlüsse und Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident benennt im Einvernehmen mit der Dezerntin bzw. dem Dezernten eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Dezerntin bzw. des Dezernten.

### § 17

#### Referentinnen und Referenten; Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Die Referentinnen und Referenten, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezerntate nehmen die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dezerntin bzw. des Dezernten selbstständig wahr.

### § 18

#### Vorgesetzte; Aufsicht; Zeichnungsbefugnis

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Dezerntin bzw. der Dezernt unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezerntats. <sup>2</sup>Von der Dezerntin bzw. von dem Dezernten kann im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einer Referentin bzw. einem Referenten oder einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter die Vorgesetztenfunktion hinsichtlich einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden.

(2) Die Vorgesetzten üben die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(3) <sup>1</sup>Die Vorgesetzten haben die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuweisen, zu informieren sowie ihre Aufgaben zu konkretisieren und zu erläutern, damit sie diese sachgemäß wahrnehmen können. <sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Vorgesetzten zu informieren und zu beraten, so dass diese den Gesamtüberblick über die Aufgaben behalten und ihren Leitungsaufgaben nachkommen können. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich untereinander, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(4) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen bei der bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. <sup>2</sup>Wird die Anordnung aufrecht erhalten, so haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte bzw. den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. <sup>3</sup>Bestätigt diese bzw. dieser die Anordnung schriftlich, so ist sie auszuführen unter Befreiung von der eigenen Verantwortung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(5) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem ein Aufgabenbereich zur selbstständigen Bearbeitung übertragen ist, hat insoweit die Zeichnungsbefugnis.

## § 19

### Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter

(1) Die Dezententin bzw. der Dezentent des Finanzdezernates ist Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter des Landeskirchenamtes.

(2) Die bzw. der Haushaltsbeauftragte stellt die Entwürfe für die Finanzplanung, den Haushalt und den Haushaltsbeschluss auf und vertritt diese bei den Beratungen des Kollegiums und in den zuständigen Gremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) <sup>1</sup>Der bzw. dem Haushaltsbeauftragten obliegt die Ausführung des Haushaltes. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. <sup>3</sup>Sie bzw. er hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Stellen nach den für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. <sup>4</sup>Sie bzw. er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltes übertragen.

(4) <sup>1</sup>Unterlagen, die die bzw. der Haushaltsbeauftragte zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr bzw. ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. <sup>2</sup>Ihr bzw. ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Haushaltsbeauftragte kann bei der Ausführung des Haushaltes Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Widerspricht sie bzw. er einem Vorhaben und kommt es zu keinem Einvernehmen, so ist die Entscheidung des Kollegiums einzuholen. <sup>3</sup>Die Rechte des Finanzausschusses bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die bzw. der Haushaltsbeauftragte ist für den Jahresabschluss verantwortlich. <sup>2</sup>Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes gehen den Dezernaten über sie bzw. ihn zu.

## § 20

### Gleichstellungs- und Genderstelle

(1) Die Gleichstellungs- und Genderstelle wird von den Dezernaten des Landeskirchenamtes in der Durchführung ihrer Arbeit durch Erteilung der nötigen Auskünfte und rechtzeitige Beteiligung unterstützt.

(2) Jede Vorlage aus den Dezernaten wird auf ihre möglichen Auswirkungen aus Genderperspektive geprüft.

(3) <sup>1</sup>Bei grundsätzlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen, ist die Gleichstellungs- und Genderstelle zu beteiligen. <sup>2</sup>Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen bei den Entscheidungen der Dezernate berücksichtigt und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.

## § 21

### Pressesprecherin bzw. Pressesprecher

<sup>1</sup>Auskünfte und Verlautbarungen gegenüber den Medien werden für das Landeskirchenamt grundsätzlich von der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen insbesondere in Personalangelegenheiten entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. <sup>3</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident sucht den regelmäßigen Kontakt zur Pressesprecherin bzw. zum Pressesprecher.

## § 22

### Gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchengerichte

<sup>1</sup>Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die Bereitstellung einer gemeinsamen Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Diese erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen der Kirchengerichte erforderlichen Arbeiten.

## Abschnitt IV Landessynode

## § 23

### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt unterstützt das Präsidium der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle und die ständigen Ausschüsse der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsführung. <sup>2</sup>Die ständigen Ausschüsse und die weiteren Ausschüsse der Landessynode werden Dezernaten zugeordnet. <sup>3</sup>Für Themensynoden bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident, welches Dezernat die Themensynode betreut.

(2) <sup>1</sup>Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Landessynode erforderlichen Arbeiten. <sup>2</sup>Hierzu gehört insbesondere die Bestimmung der Schreibkräfte und des sonstigen Synodenpersonals, die Erstellung des Beschlussprotokolls und der Reisekostenabrechnungen und das Vorhalten funktionierender Mikrofonanlagen, Drucker und Fotokopierer. <sup>3</sup>Diese Aufgaben können ganz oder teil-

weise auf die Geschäftsstelle der Landessynode nach Absatz 1 delegiert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Dezerneate sollen zehn Wochen vor der nächsten Tagung der Landessynode mitteilen, welche Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Landessynode kommen. <sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt rechtzeitig acht Wochen vor der nächsten Tagung der Landessynode einen Vorschlag über die vorläufige Tagesordnung auf. <sup>3</sup>Dieser Vorschlag wird der Geschäftsstelle der Landessynode zugeleitet.

(4) Die Synodenvorlagen aus den Dezerneaten sind der Geschäftsstelle der Landessynode über die Präsidentin bzw. den Präsidenten fünf Wochen vor der nächsten Tagung der Landessynode zuzuleiten.

(5) Das zuständige Dezerneat hat Fragen zur Fragestunde der Landessynode und deren Beantwortung schriftlich der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

## § 24

### Kirchengesetze; Verträge; sonstige Beschlüsse

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Dezerneat hat von der Landessynode beschlossene Kirchengesetze und Verträge unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. <sup>2</sup>Das Original des ausgefertigten Kirchengesetzes und Vertragsschlusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Aufbewahrung zuzuleiten.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident überprüft Kirchengesetze, Verträge und sonstige Beschlüsse der Landessynode rechtzeitig hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beanstandung durch die Kirchenleitung nach Artikel 79 Absatz 1 der Verfassung und unterbreitet der Kirchenleitung gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag.

(3) Die sonstigen Beschlüsse der Landessynode sind im Mitteilungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben.

## Abschnitt V Kirchenleitung

### § 25

#### Sitzungen der Kirchenleitung

<sup>1</sup>Die Sitzungen der Kirchenleitung sind durch die Mitglieder des Kollegiums von allen anderen, insbesondere auswärtigen Terminen freizuhalten. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

### § 26

#### Bearbeitung von Kirchenleitungsangelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Bei einer auftragsweisen Erledigung von Kirchenleitungsangelegenheiten hat das Landeskirchenamt hierauf in der ausführenden Maßnahme hinzuweisen. <sup>2</sup>Bei einer vorbereitenden Bearbeitung bleiben die Eingänge Bestandteil der Kirchenleitungsakten und die Verfügungsentwürfe sind der bzw. dem Vorsit-

zenden der Kirchenleitung zur Unterzeichnung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Delegationsbeschlüsse der Kirchenleitung sind zu beachten. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zu unmittelbar an die Kirchenleitung gerichteten Beschlussvorlagen gibt das Kollegium des Landeskirchenamtes ein Votum ab. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

## § 27

### Bericht über das Landeskirchenamt

Die Präsidentin bzw. der Präsident berichtet der Kirchenleitung laufend über die Tätigkeit des Landeskirchenamtes.

## § 28

### Rechtsverordnungen

<sup>1</sup>Das zuständige Dezerneat hat von der Kirchenleitung erlassene Rechtsverordnungen unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt VI Geschäftsablauf

### § 29

#### Geschäftsablauf im Landeskirchenamt

(1) <sup>1</sup>Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten hat für den reibungslosen Geschäftsablauf im Landeskirchenamt zu sorgen. <sup>2</sup>Ihr unterstehen die Registratur, die Amtsmeisterei, die Telefonzentrale, die Druckerei, die Betriebsmeisterei und die Kantine. <sup>3</sup>Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann im Einzelfall aus besonderem Anlass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Dezerneaten zur Erledigung dringender Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung von Tagungen der Landessynode oder von Kirchenleitungssitzungen, heranziehen. <sup>2</sup>Die Entscheidung soll im Einvernehmen mit der Dezerneatin bzw. dem Dezerneaten erfolgen. <sup>3</sup>Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

### § 30

#### Geschäftsablauf im Dezerneat (innerer Dienst)

In jedem Dezerneat ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter zu bestimmen, die bzw. der für den reibungslosen Geschäftsablauf im Dezerneat verantwortlich ist und die Eingänge auf die nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt.

**§ 31****Verwaltungsvorschriften**

1Das zuständige Dezernat hat vom Kollegium beschlossene Verwaltungsvorschriften unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2§ 24 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 32****Eingänge**

(1) 1Die an das Landeskirchenamt gerichteten Eingänge (Post, Fax, E-Mail) werden in der Regel der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugeleitet, mit Eingangsstempel versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan auf die zuständigen Dezernate ausgezeichnet. 2Dies hat unverzüglich nach dem Eingang zu erfolgen. 3An die Finanzbuchhaltung gerichtete Eingänge werden von dieser mit Eingangsstempel versehen. 4Vertrauliche Vorgänge werden entsprechend gekennzeichnet. 5Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

(2) 1Persönlich adressierte Eingänge und Eingänge mit dem Hinweis „Persönlich oder Vertraulich“ werden der betreffenden Mitarbeiterin bzw. dem betreffenden Mitarbeiter ungeöffnet zugeleitet. 2Handelt es sich um dienstliche Angelegenheiten, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) 1Alle dienstlichen Eingänge werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgelegt und von dieser bzw. diesem mit einem Sichtvermerk, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken versehen. 2Dabei verwendet die Präsidentin bzw. der Präsident einen Rotstift. 3Als Arbeitsvermerke werden verwendet:

- # (rot) = Schlusszeichnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vorbehalten
- + (rot) = vor Abgang zur Kenntnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- b. R. = bitte Rücksprache
- Eilt = bevorzugt bearbeiten
- V = Vertraulich

(4) 1Die Eingänge werden sodann unverzüglich den zuständigen Dezernaten zugeleitet und dort mit einem Aktenzeichen versehen. 2Die Eingänge werden von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten mit einem Sichtvermerk, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken nach Absatz 3 versehen. 3Dabei verwendet die Dezernentin bzw. der Dezernent einen Grünstift.

**§ 33****Bearbeitung der Vorgänge**

(1) Eilvorgänge sind vorrangig zu bearbeiten.

(2) Zwischenbescheide sollen unverzüglich auf Eingänge erteilt werden, die nicht innerhalb eines Monats bearbeitet werden können.

(3) Über Besprechungen und Telefonate, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind, sollen Aktenvermerke gefertigt werden.

(4) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten zu unterrichten, wenn größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

**§ 34****Schriftverkehr**

(1) Der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung, wie zum Beispiel mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und staatlichen Stellen, ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor Abgang zur Kenntnis zu geben.

(2) 1Im Schriftverkehr mit den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist von beiden Seiten der Dienstweg über den Kirchenkreis einzuhalten. 2Wird die Einhaltung des Dienstweges nicht beachtet, ist in angemessener Weise darauf hinzuweisen. 3Dies gilt entsprechend für E-Mails und Telefonate.

**§ 35****Dienstsiegel**

Die Führung des Dienstsiegels des Landeskirchenamtes wird durch die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten geregelt.

**§ 36****Umgang mit Akten**

(1) 1Die Akten werden in Laufmappen befördert. 2Personalakten und Kirchensteuerakten sind in einer Verschlussmappe oder von Hand weiterzugeben, sie sind so aufzubewahren, dass ein unbefugter Einblick ausgeschlossen wird. 3Es ist sicherzustellen, dass Umlaufmappen, die Zeitschriften enthalten, bei mehrtägiger Abwesenheit weitergegeben werden.

(2) Soll vertrauliches Schriftgut vernichtet werden, ist es der Amtsmeisterin bzw. dem Amtsmeister zu diesem Zweck direkt auszuhändigen.

**§ 37****Registrierungsordnung**

Die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut ist durch Dienstanordnung zu regeln (Registrierungsordnung).

**Abschnitt VII****Sonstiges****§ 38****Allgemeine Pflichten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(2) Die Dienstanordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten für PC-Arbeitsplätze ist zu beachten.

(3) Bei Besprechungen, die nach Dienstschluss stattfinden, hat die bzw. der Einladende dafür zu sorgen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung das Haus verlassen können und der Sitzungssaal in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Außentüren nach der Besprechung verschlossen werden.

### § 39 Arbeitszeitregelung

Für die Arbeitszeit gilt die Dienstvereinbarung mit der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretung.

### § 40 Urlaub

Vor Beginn eines Urlaubsjahres sind die Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat aufeinander abzustimmen, die Vertretung ist sicherzustellen.

### § 41 Erkrankung; Dienstanfall

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Dienst wegen Erkrankung fernbleiben müssen, haben dies unverzüglich der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten anzuzeigen. Diese benachrichtigt unverzüglich das betreffende Dezernat.

(2) Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage, ist spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Krankmeldung ist der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zuzuleiten.

(3) Dienst- und Arbeitsunfälle sind, auch wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dem Dienst nicht fernbleibt, unverzüglich der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten mitzuteilen.

### § 42 Wertgegenstände

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Wertgegenstände in ihren Diensträumen sicher aufzubewahren.

### § 43 Beurteilungen

(1) Beurteilungen sind in allen Fällen statusrechtlicher Entscheidungen vorzunehmen.

(2) Die Beurteilungen nach Absatz 1 werden erstellt:

1. für Dezernentinnen und Dezernenten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten,
2. für alle übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch die jeweils zuständige Dezernentin bzw. den jeweils zuständigen Dezernenten.

### § 44 Dienstausweise und Visitenkarten

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig Außendienst wahrnehmen, können von der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Dienstausweis erhalten, um sich damit erforderlichenfalls auszuweisen.

(2) Dienstausweise sollen den Vor- und Zunamen, die Beschäftigungsbehörde mit Anschrift, ein Lichtbild und die Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters enthalten.

(3) Über die ausgegebenen Dienstausweise ist ein Verzeichnis zu führen. Beim Ausscheiden aus der Beschäftigungsbehörde ist der Dienstausweis unaufgefordert der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Der Verlust des Dienstausweises ist der ausstellenden Behörde anzuzeigen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können von der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten Visitenkarten zur Verfügung gestellt werden.

### § 45 Dienstreisen

(1) Die Dienstreisen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezernentinnen und Dezernenten gelten im Inland als genehmigt. Mehrtägige Dienstreisen haben die Dezernentinnen und Dezernenten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Dezernentinnen und Dezernenten genehmigen die Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Dezernaten.

(3) Den Dezernaten kann ein Reisekostenbudget zugewiesen werden.

(4) Für Dienstreisen ins Ausland bedarf die Präsidentin bzw. der Präsident der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Auslandsdienstreisen der Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Kirchenleitung ist über die erteilten Dienstreisegenehmigungen schriftlich zu informieren.

### § 46 Besondere Vorgänge

Die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums sowie die Referentinnen und Referenten zeigen besondere Vorgänge und sie selbst betreffende Angelegenheiten persönlicher Art, die dienstliche Auswirkungen haben können, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich an. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich an die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

## Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 47

#### Eigenständiges Referat im Finanzdezernat

1Der von der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland am 21. Mai 2011 vorab gebilligte Beschluss der Präsidentin des Landeskirchenamtes über die Einrichtung eines eigenständigen Referates im Finanzdezernat des Landeskirchenamtes unter der Leitung des zuvor für Finanzen zuständigen Referenten mit erweiterter Verantwortung im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist zu beachten. 2Die Einrichtung des eigenständigen Referates im Finanzdezernat endet mit einem Stellenwechsel seines Leiters.

### § 48

#### Geteilte Dezernatsleitung

1Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 kann nach einem Überleitungsbeschluss der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) ein Dezernat in einem Übergangszeitraum auch von zwei Dezernentinnen bzw. Dezernenten geleitet werden. 2Diese vertreten sich gegenseitig.

### § 49

#### Inkrafttreten; Evaluation

1Diese Geschäftsordnung tritt am 19. Juni 2012 in Kraft. 2Sie ist nach Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren.

Kiel, 2. Oktober 2012

Der Präsident  
des Landeskirchenamtes

Prof. Dr. Peter Unruh

Az.: NK 1207-1 – L Un/R Eb

## Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2012/2013

Die Vorläufige Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 25. August 2012 die oben veröffentlichte Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 (KABl. 2012 S. 234) beschlossen.

Danach vollzieht sich die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2012 und 2013 in folgenden drei Schritten:

- Erhöhung um 3,3 Prozent ab 1. Juni 2012,
- Erhöhung um 1,2 Prozent ab 1. Januar 2013,
- Erhöhung um 1,2 Prozent ab 1. August 2013.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich

- zum 1. Juni 2012 um 50 Euro,
- zum 1. August 2013 um 40 Euro.

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die neuen Besoldungstabellen bekannt.

Teil II der Anlage gilt für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern nach Maßgabe von Teil 1 § 52 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127).

Kiel, 9. Oktober 2012

Landeskirchenamt

L u n c k e

Az.: NK 3511 – DAR An/DAR Lu

\*



## Teil I Anlage 1

Gültig ab 1. Juni 2012

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8								
A 2	1 802,38	1 844,50	1 887,75	1 920,15	1 953,66	1 987,16	2 020,64	2 054,14								
A 3	1 874,77	1 919,07	1 963,37	1 999,03	2 034,70	2 070,35	2 106,01	2 141,66								
A 4	1 915,85	1 968,77	2 021,73	2 063,87	2 106,01	2 148,15	2 190,29	2 229,20								
A 5	1 930,96	1 996,87	2 049,81	2 101,69	2 153,57	2 206,51	2 258,37	2 309,16								
A 6	1 974,18	2 050,91	2 128,70	2 188,13	2 249,72	2 309,16	2 375,07	2 432,34								
A 7	2 076,84	2 144,91	2 234,62	2 326,45	2 416,14	2 506,91	2 574,98	2 643,04								
A 8	2 202,18	2 284,31	2 399,93	2 516,63	2 633,32	2 714,36	2 796,49	2 877,54								
A 9	2 383,71	2 464,76	2 592,27	2 721,93	2 849,43	2 935,89	3 023,42	3 108,77								
A 10	2 557,68	2 668,98	2 829,99	2 989,90	3 149,83	3 261,15	3 372,42	3 483,74								
A 11	2 935,89	3 101,22	3 265,45	3 430,79	3 544,24	3 657,70	3 771,16	3 884,62								
A 12	3 147,69	3 343,26	3 539,92	3 735,49	3 871,65	4 005,63	4 140,71	4 277,94								
A 13	3 691,19	3 874,89	4 057,51	4 241,20	4 367,63	4 495,14	4 621,55	4 745,82								
A 14	3 796,02	4 032,65	4 270,38	4 507,02	4 670,17	4 834,43	4 997,59	5 161,84								
A 15	4 639,93	4 853,88	5 017,04	5 180,21	5 343,38	5 505,46	5 667,54	5 828,54								
A 16	5 118,61	5 367,15	5 555,16	5 743,18	5 930,12	6 119,23	6 307,23	6 493,10								

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,21 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,38 Euro.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 828,54
B 2	6 770,80
B 3	7 169,52
B 4	7 586,61
B 5	8 065,31
B 6	8 520,23
B 7	8 958,92
B 8	9 418,16
B 9	9 987,62
B 10	11 756,50
B 11	12 213,58

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	4 056,43
W 2	4 625,88
W 3	5 604,87

## Teil I Anlage 2

Gültig ab 1. Juni 2012

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,72	223,43
übrige Besoldungsgruppen	123,64	229,35

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,71 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 329,36 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,84 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 104,18 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 110,60 Euro

Gültig ab 1. Juni 2012

Teil I Anlage 3

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
<b>Verfassungseinführungsgesetz der Nordkirche</b> § 53 Absätze 2 und 3		<b>Besoldungsgruppen Fußnote</b>	
<b>I. Funktionszulage</b>		A 2	1 35,91
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	671,45	A 3	2 18,61 3 66,25 1, 5 66,25 2 35,91 7 33,45
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1.331,42	A 4	1, 4 66,25 2 35,91 5 7,21
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1.612,63	A 5	3 35,91 4, 6 66,25
4. Präsident des Oberkirchenrates	1.836,44	A 6	6 35,91
5. Landesbischof	2.421,81	A 7	2 44,60 5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
<b>II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfbesO)</b>	666,70	A 8	2 57,46
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b> § 44 bis zu	107,38	A 9	2, 3, 6 267,35 7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> Vorbemerkungen		A 12	7, 8 155,29
Nummer 2 Absatz 2	134,22	A 13	6 124,19 7 186,29
Nummer 12	100,31		11, 12, 13 271,72
Nummer 21	208,33	A 14	5 186,29
Nummer 25	40,27	A 15	7 186,29
		B 10	1 430,48

## Teil I Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2012

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 802,38		1 844,50		1 887,75		1 920,15		1 953,66		1 987,16		2 020,64		2 054,14	
A 3	1 874,77		1 919,07		1 963,37		1 999,03		2 034,70		2 070,35		2 106,01		2 141,66	
A 4	1 915,85		1 968,77		2 021,73		2 063,87		2 106,01		2 148,15		2 190,29		2 229,20	
A 5	1 930,96		1 996,87		2 049,81		2 101,69		2 153,57		2 206,51		2 258,37		2 309,16	
A 6	1 974,18	2 031,46	2 050,91	2 088,73	2 128,70	2 146,00	2 188,13	2 203,27	2 249,72	2 260,52	2 309,16	2 317,79	2 375,07	2 375,07	2 432,34	
A 7	2 076,84	2 129,79	2 144,91	2 201,10	2 234,62	2 272,42	2 326,45	2 343,73	2 416,14	2 488,53	2 506,91	2 540,41	2 574,98	2 574,98	2 643,04	
A 8	2 202,18	2 262,69	2 284,31	2 355,63	2 399,93	2 447,47	2 516,63	2 540,41	2 633,32	2 693,84	2 714,36	2 755,42	2 796,49	2 796,49	2 877,54	
A 9	2 383,71	2 445,31	2 464,76	2 543,64	2 592,27	2 641,98	2 721,93	2 740,31	2 849,43	2 906,71	2 935,89	2 973,71	3 023,42	3 041,78	3 108,77	
A 10	2 557,68	2 643,04	2 668,98	2 769,48	2 829,99	2 894,83	2 989,90	3 021,25	3 149,83	3 230,88	3 261,15	3 316,24	3 372,42	3 372,42	3 483,74	
A 11	2 935,89	3 065,55	3 101,22	3 194,14	3 265,45	3 324,88	3 430,79	3 453,47	3 544,24	3 625,28	3 657,70	3 712,80	3 771,16	3 799,25	3 884,62	
A 12	3 147,69	3 301,12	3 343,26	3 455,64	3 539,92	3 610,15	3 735,49	3 764,68	3 871,65	3 968,90	4 005,63	4 072,84	4 140,71	4 175,28	4 277,94	
A 13	3 691,19	3 857,60	3 874,89	4 024,01	4 057,51	4 190,42	4 241,20	4 300,64	4 367,63	4 411,93	4 485,14	4 523,23	4 621,55	4 634,52	4 745,82	
A 14	3 796,02	4 011,05	4 032,65	4 226,08	4 270,38	4 442,19	4 507,02	4 587,00	4 670,17	4 729,62	4 834,43	4 874,41	4 997,59	5 018,13	5 161,84	
A 15	4 639,93	4 642,10	4 853,88	4 879,81	5 017,04	5 068,91	5 180,21	5 268,01	5 343,38	5 448,19	5 505,46	5 639,45	5 667,54	5 671,86	5 828,54	
A 16	5 118,61	5 120,78	5 367,15	5 395,25	5 555,16	5 614,59	5 743,18	5 833,95	5 930,12	6 054,38	6 119,23	6 273,73	6 307,23	6 312,63	6 493,10	

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,21 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,38 Euro.

## Teil I Anlage 5

Gültig ab 1. Juni 2012

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 2 bis A 4	880,56
A 5 bis A 8	1 003,99
A 9 bis A 11	1 058,38
A 12	1 201,69
A 13	1 269,68

## Teil I Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 824,01	1 866,63	1 910,40	1 943,19	1 977,10	2 011,01	2 044,89	2 078,79
A 3	1 897,27	1 942,10	1 986,93	2 023,02	2 059,12	2 095,19	2 131,28	2 167,36
A 4	1 938,84	1 992,40	2 045,99	2 088,64	2 131,28	2 173,93	2 216,57	2 255,95
A 5	1 954,13	2 020,83	2 074,41	2 126,91	2 179,41	2 232,99	2 285,47	2 336,87
A 6	1 997,87	2 075,52	2 154,24	2 214,39	2 276,72	2 336,87	2 403,57	2 461,53
A 7	2 101,76	2 170,65	2 261,44	2 354,37	2 445,13	2 536,99	2 605,88	2 674,76
A 8	2 228,61	2 311,72	2 428,73	2 546,83	2 664,92	2 746,93	2 830,05	2 912,07
A 9	2 412,31	2 494,34	2 623,38	2 754,59	2 883,62	2 971,12	3 059,70	3 146,08
A 10	2 588,37	2 701,01	2 863,95	3 025,78	3 187,63	3 300,28	3 412,89	3 525,54
A 11	2 971,12	3 138,43	3 304,64	3 471,96	3 586,77	3 701,59	3 816,41	3 931,24
A 12	3 185,46	3 383,38	3 582,40	3 780,32	3 918,11	4 053,70	4 190,40	4 329,28
A 13	3 735,48	3 921,39	4 106,20	4 292,09	4 420,04	4 549,08	4 677,01	4 802,77
A 14	3 841,57	4 081,04	4 321,62	4 561,10	4 726,21	4 892,44	5 057,56	5 223,78
A 15	4 695,61	4 912,13	5 077,24	5 242,37	5 407,50	5 571,53	5 735,55	5 898,48
A 16	5 180,03	5 431,56	5 621,82	5 812,10	6 001,28	6 192,66	6 382,92	6 571,02

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,44 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie um 8,48 Euro.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 898,48
B 2	6 852,05
B 3	7 255,55
B 4	7 677,65
B 5	8 162,09
B 6	8 622,47
B 7	9 066,43
B 8	9 531,18
B 9	10 107,47
B 10	11 897,58
B 11	12 360,14

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	4 105,11
W 2	4 681,39
W 3	5 672,13

**Teil I Anlage 7**

Gültig ab 1. Januar 2013

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	119,14	226,12
übrige Besoldungsgruppen	125,12	232,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 106,98 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 333,31 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,84 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 105,43 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 111,93 Euro

Gültig ab 1. Januar 2013

Teil I Anlage 8

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
<b>Verfassungseinführungsgesetz der Nordkirche</b> § 53 Absätze 2 und 3		<b>B e s o l d u n g s g r u p p e n</b>	<b>F u ß n o t e</b>
<b>I. Funktionszulage</b>		A 2	1 36,34
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	679,51	A 3	2 18,61 3 67,05 1, 5 67,05 2 36,34 7 33,85
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1347,40	A 4	1, 4 67,05 2 36,34 5 7,30
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1631,98	A 5	3 36,34
4. Präsident des Oberkirchenrates	1858,48	A 6	4, 6 67,05
5. Landesbischof	2450,87	A 7	6 36,34 2 45,14
<b>II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)</b>	674,70	A 8	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b> § 44 bis zu	107,38	A 9	2 58,15 2, 3, 6 270,56
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> V o r b e m e r k u n g e n		A 12	7 8 157,15
Nummer 2 Absatz 2	134,22	A 13	6 125,68 7 188,53 11, 12, 13 274,98
Nummer 12	100,31	A 14	5 188,53
Nummer 21	210,83	A 15	7 188,53
Nummer 25	40,27	B 10	1 435,65



## Teil I Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2013

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 824,01		1 866,63		1 910,40		1 943,19	1 950,85	1 977,10	1 993,51	2 011,01	2 035,05	2 044,89		2 078,79	
A 3	1 897,27		1 942,10		1 986,93		2 023,02	2 031,77	2 059,12	2 076,60	2 095,19	2 122,54	2 131,28		2 167,36	
A 4	1 938,84		1 992,40		2 045,99		2 088,64	2 097,40	2 131,28	2 150,97	2 173,93	2 203,46	2 216,57		2 255,95	
A 5	1 984,13		2 020,83		2 074,41		2 126,91	2 144,41	2 179,41	2 208,93	2 232,99	2 272,35	2 285,47		2 336,87	
A 6	1 997,87		2 075,52	2 113,79	2 154,24	2 171,75	2 214,39	2 229,71	2 276,72	2 287,65	2 336,87	2 345,60	2 403,57		2 461,53	
A 7	2 101,76		2 170,65	2 227,51	2 261,44	2 299,69	2 354,37	2 371,85	2 445,13	2 518,39	2 536,99	2 570,89	2 605,88	2 622,28	2 674,76	
A 8	2 228,61		2 311,72	2 383,90	2 428,73	2 476,84	2 546,83	2 570,89	2 664,92	2 726,17	2 746,93	2 788,49	2 830,05	2 850,81	2 912,07	
A 9	2 412,31		2 494,34	2 574,16	2 623,38	2 673,68	2 754,59	2 773,19	2 883,62	2 941,59	2 971,12	3 009,39	3 059,70	3 078,28	3 146,08	
A 10	2 588,37		2 674,76	2 802,71	2 863,95	2 929,57	3 025,78	3 057,51	3 187,63	3 269,65	3 300,28	3 356,03	3 412,89	3 441,33	3 525,54	
A 11	2 971,12		3 138,43	3 232,47	3 304,64	3 364,78	3 471,96	3 494,91	3 586,77	3 668,78	3 701,59	3 757,35	3 816,41	3 844,84	3 931,24	
A 12	3 185,46		3 383,38	3 497,11	3 582,40	3 653,47	3 780,32	3 809,86	3 918,11	4 016,53	4 053,70	4 121,51	4 190,40	4 225,38	4 329,28	
A 13	3 735,48		3 921,39	4 072,30	4 106,20	4 240,71	4 292,09	4 352,25	4 420,04	4 464,87	4 549,08	4 577,51	4 677,01	4 690,13	4 802,77	
A 14	3 841,57		4 081,04	4 276,79	4 321,62	4 495,50	4 561,10	4 642,04	4 726,21	4 786,38	4 892,44	4 932,90	5 057,56	5 078,35	5 223,78	
A 15	4 695,61		4 912,13	4 938,37	5 077,24	5 129,74	5 242,37	5 321,11	5 407,50	5 513,57	5 571,53	5 707,12	5 735,55	5 739,92	5 898,48	
A 16	5 180,03		5 431,56	5 459,99	5 621,82	5 681,97	5 812,10	5 903,96	6 001,28	6 127,03	6 192,66	6 349,01	6 382,92	6 388,38	6 571,02	

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,44 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,48 Euro.

## Teil I Anlage 10

Gültig ab 1. August 2013

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 845,90	1 889,03	1 933,32	1 966,51	2 000,83	2 035,14	2 069,43	2 103,74
A 3	1 920,04	1 965,41	2 010,77	2 047,30	2 083,83	2 120,33	2 156,86	2 193,37
A 4	1 962,11	2 016,31	2 070,54	2 113,70	2 156,86	2 200,02	2 243,17	2 283,02
A 5	1 977,58	2 045,08	2 099,30	2 152,43	2 205,56	2 259,79	2 312,90	2 364,91
A 6	2 021,84	2 100,43	2 180,09	2 240,96	2 304,04	2 364,91	2 432,41	2 491,07
A 7	2 126,98	2 196,70	2 288,58	2 382,62	2 474,47	2 567,43	2 637,15	2 706,86
A 8	2 255,35	2 339,46	2 457,87	2 577,39	2 696,90	2 779,89	2 864,01	2 947,01
A 9	2 441,26	2 524,27	2 654,86	2 787,65	2 918,22	3 006,77	3 096,42	3 183,83
A 10	2 619,43	2 733,42	2 898,32	3 062,09	3 225,88	3 339,88	3 453,84	3 567,85
A 11	3 006,77	3 176,09	3 344,30	3 513,62	3 629,81	3 746,01	3 862,21	3 978,41
A 12	3 223,69	3 423,98	3 625,39	3 825,68	3 965,13	4 102,34	4 240,68	4 381,23
A 13	3 780,31	3 968,45	4 155,47	4 343,60	4 473,08	4 603,67	4 733,13	4 860,40
A 14	3 887,67	4 130,01	4 373,48	4 615,83	4 782,92	4 951,15	5 118,25	5 286,47
A 15	4 751,96	4 971,08	5 138,17	5 305,28	5 472,39	5 638,39	5 804,38	5 969,26
A 16	5 242,19	5 496,74	5 689,28	5 881,85	6 073,30	6 266,97	6 459,52	6 649,87

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,67 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,58 Euro.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 969,26
B 2	6 934,27
B 3	7 342,62
B 4	7 769,78
B 5	8 260,04
B 6	8 725,94
B 7	9 175,23
B 8	9 645,55
B 9	10 228,76
B 10	12 040,35
B 11	12 508,46

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	4 154,37
W 2	4 737,57
W 3	5 740,20

## Teil I Anlage 11

Gültig ab 1. August 2013

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,58	228,84
übrige Besoldungsgruppen	126,62	234,88

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,26 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 337,31 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 26,84 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 106,70 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 113,27 Euro

Gültig ab 1. August 2013

Teil I Anlage 12

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
<b>Verfassungseinführungsgesetz der Nordkirche</b> § 53 Absätze 2 und 3		<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
<b>I. Funktionszulage</b>		A 2	1 36,78
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	687,66	A 3	2 18,61 3 67,85 1, 5 67,85 2 36,78 7 34,26
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1363,57	A 4	1, 4 67,85 2 36,78 5 7,39
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1651,57	A 5	3 36,78 4, 6 67,85
4. Präsident des Oberkirchenrates	1880,78	A 6	6 36,78
5. Landesbischof	2480,28	A 7	2 45,68 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
<b>II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)</b>	682,80	A 8	2 58,85
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b> § 44 bis zu	107,38	A 9	2, 3, 6 273,81
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> Vor <b>e</b> mer <b>k</b> un <b>g</b> en		A 12	7, 8 159,04
Nummer 2 Absatz 2	134,22	A 13	6 127,19 7 190,79 11, 12, 13 278,28
Nummer 12	100,31	A 14	5 190,79
Nummer 21	213,36	A 15	7 190,79
Nummer 25	40,27	B 10	1 440,88

Teil I Anlage 13

Gültig ab 1. August 2013

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 845,90		1 889,03		1 933,32		1 968,51	1 974,26	2 000,83	2 017,43	2 035,14	2 059,47	2 069,43		2 103,74	
A 3	1 920,04		1 965,41		2 010,77		2 047,30	2 056,15	2 083,83	2 101,52	2 120,33	2 148,01	2 156,86		2 193,37	
A 4	1 962,11		2 016,31		2 070,54		2 113,70	2 122,57	2 156,86	2 176,78	2 200,02	2 229,90	2 243,17		2 283,02	
A 5	1 977,58		2 045,08		2 099,30		2 152,43	2 170,14	2 205,56	2 235,44	2 259,79	2 299,62	2 312,90		2 364,91	
A 6	2 021,84	2 080,51	2 100,43	2 139,16	2 180,09	2 197,81	2 240,96	2 256,47	2 304,04	2 315,10	2 364,91	2 373,75	2 432,41		2 491,07	
A 7	2 126,98	2 181,21	2 196,70	2 254,24	2 288,58	2 327,29	2 382,62	2 400,31	2 474,47	2 548,61	2 567,43	2 601,74	2 637,15	2 653,75	2 706,86	
A 8	2 255,35	2 317,32	2 339,46	2 412,51	2 457,87	2 506,56	2 577,39	2 601,74	2 696,90	2 758,88	2 779,89	2 821,95	2 864,01	2 885,02	2 947,01	
A 9	2 441,26	2 504,35	2 524,27	2 605,05	2 654,86	2 705,76	2 787,65	2 806,47	2 918,22	2 976,89	3 006,77	3 045,50	3 096,42	3 115,22	3 183,83	
A 10	2 619,43	2 706,86	2 733,42	2 836,34	2 898,32	2 964,72	3 062,09	3 094,20	3 225,88	3 308,89	3 339,88	3 396,30	3 453,84	3 482,63	3 567,85	
A 11	3 006,77	3 139,57	3 176,09	3 271,26	3 344,30	3 405,16	3 513,62	3 536,85	3 629,81	3 712,81	3 746,01	3 802,44	3 862,21	3 890,98	3 978,41	
A 12	3 223,69	3 380,82	3 423,98	3 539,08	3 625,39	3 697,31	3 825,68	3 855,58	3 965,13	4 064,73	4 102,34	4 170,97	4 240,68	4 276,08	4 381,23	
A 13	3 780,31	3 950,74	3 968,45	4 121,17	4 155,47	4 291,60	4 343,60	4 404,48	4 473,08	4 518,45	4 603,67	4 632,44	4 733,13	4 746,41	4 860,40	
A 14	3 887,67	4 107,89	4 130,01	4 328,11	4 373,48	4 549,45	4 615,83	4 697,74	4 782,92	4 843,82	4 951,15	4 992,09	5 118,25	5 139,29	5 286,47	
A 15	4 751,96	4 754,18	4 971,08	4 997,63	5 138,17	5 191,30	5 305,28	5 384,96	5 472,39	5 579,73	5 638,39	5 775,61	5 804,38	5 808,80	5 969,26	
A 16	5 242,19	5 244,42	5 496,74	5 525,51	5 689,28	5 750,15	5 881,85	5 974,81	6 073,30	6 200,55	6 266,97	6 425,20	6 459,52	6 465,04	6 649,87	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,67 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,58 Euro.

## Teil I Anlage 14

Gültig ab 1. August 2013

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 2 bis A 4	920,56
A 5 bis A 8	1 043,99
A 9 bis A 11	1 098,38
A 12	1 241,69
A 13	1 309,68

## Teil I Anlage 15

Gültig ab 1. Juni 2012  
Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 218,71	3 329,68	3 440,59	3 551,56	3 662,51	3 773,46	3 884,39	3 995,31	4 106,27	4 217,21	4 328,16	4 439,11	4 550,04	4 660,99	
C 2	3 225,64	3 402,44	3 579,26	3 756,09	3 932,89	4 109,70	4 286,51	4 463,31	4 640,12	4 816,94	4 993,70	5 170,52	5 347,32	5 524,15	5 700,96
C 3	3 546,02	3 746,23	3 946,44	4 146,63	4 346,84	4 547,05	4 747,21	4 947,41	5 147,62	5 347,83	5 548,02	5 748,22	5 948,42	6 148,60	6 348,80
C 4	4 488,53	4 689,79	4 891,03	5 092,29	5 293,56	5 494,80	5 696,04	5 897,26	6 098,51	6 299,76	6 501,03	6 702,24	6 903,50	7 104,75	7 306,01

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 257,33	3 369,64	3 481,88	3 594,18	3 706,46	3 818,74	3 931,00	4 043,25	4 155,55	4 267,82	4 380,10	4 492,38	4 604,64	4 716,92	
C 2	3 264,35	3 443,27	3 622,21	3 801,16	3 980,08	4 159,02	4 337,95	4 516,87	4 695,80	4 874,74	5 053,62	5 232,57	5 411,49	5 590,44	5 769,37
C 3	3 588,57	3 791,18	3 993,80	4 196,39	4 399,00	4 601,61	4 804,18	5 006,78	5 209,39	5 412,00	5 614,60	5 817,20	6 019,80	6 222,38	6 424,99
C 4	4 542,39	4 746,07	4 949,72	5 153,40	5 357,08	5 560,74	5 764,39	5 968,03	6 171,69	6 375,36	6 579,04	6 782,67	6 986,34	7 190,01	7 393,68

Gültig ab 1. August 2013

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 296,42	3 410,08	3 523,66	3 637,31	3 750,94	3 864,56	3 978,17	4 091,77	4 205,42	4 319,03	4 432,66	4 546,29	4 659,90	4 773,52	
C 2	3 303,52	3 484,59	3 665,68	3 846,77	4 027,84	4 208,93	4 390,01	4 571,07	4 752,15	4 933,24	5 114,26	5 295,36	5 476,43	5 657,53	5 838,60
C 3	3 631,63	3 836,67	4 041,73	4 246,75	4 451,79	4 656,83	4 861,83	5 066,86	5 271,90	5 476,94	5 681,98	5 887,01	6 092,04	6 297,05	6 502,09
C 4	4 596,90	4 803,02	5 009,12	5 215,24	5 421,36	5 627,47	5 833,56	6 039,65	6 245,75	6 451,86	6 657,99	6 864,06	7 070,18	7 276,29	7 482,40

## Teil II Anlage 1

Gültig ab 1. Juni 2012  
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 90 %)

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 622,14	1 660,05	1 698,98	1 728,14	1 758,29	1 788,44	1 818,58	1 848,73
A 3	1 687,29	1 727,16	1 767,03	1 799,13	1 831,23	1 863,32	1 895,41	1 927,49
A 4	1 724,27	1 771,89	1 819,56	1 857,48	1 895,41	1 933,34	1 971,26	2 006,28
A 5	1 737,86	1 797,18	1 844,83	1 891,52	1 938,21	1 985,86	2 032,53	2 078,24
A 6	1 776,76	1 845,82	1 915,83	1 969,32	2 024,75	2 078,24	2 137,56	2 189,11
A 7	1 869,16	1 930,42	2 011,16	2 093,81	2 174,53	2 256,22	2 317,48	2 378,74
A 8	1 981,96	2 055,88	2 159,94	2 264,97	2 369,99	2 442,92	2 516,84	2 589,79
A 9	2 145,34	2 218,28	2 333,04	2 449,74	2 564,49	2 642,30	2 721,08	2 797,89
A 10	2 301,91	2 402,08	2 546,99	2 690,91	2 834,85	2 935,04	3 035,18	3 135,37
A 11	2 642,30	2 791,10	2 938,91	3 087,71	3 189,82	3 291,93	3 394,04	3 496,16
A 12	2 832,92	3 008,93	3 185,93	3 361,94	3 484,49	3 605,07	3 726,64	3 850,15
A 13	3 322,07	3 487,40	3 651,76	3 817,08	3 930,87	4 045,63	4 159,40	4 271,24
A 14	3 416,42	3 629,39	3 843,34	4 056,32	4 203,15	4 350,99	4 497,83	4 645,66
A 15	4 175,94	4 368,49	4 515,34	4 662,19	4 809,04	4 954,91	5 100,79	5 245,69
A 16	4 606,75	4 830,44	4 999,64	5 168,86	5 337,11	5 507,31	5 676,51	5 843,79

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,29 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,54 Euro.

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates und die Oberkirchenräte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 245,69
B 2	6 093,72
B 3	6 452,57
B 4	6 827,95
B 5	7 258,78
B 6	7 668,21
B 7	8 063,03
B 8	8 476,34
B 9	8 988,86
B 10	10 580,85
B 11	10 992,22

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 650,79
W 2	4 163,29
W 3	5 044,38



## Teil II Anlage 2

Gültig ab 1. Juni 2012

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 90 %)

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	105,95	201,09
übrige Besoldungsgruppen	111,28	206,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,14 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,42 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1**

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	93,76 Euro
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	99,54 Euro

Gültig ab 1. Juni 2012

Teil II Anlage 3

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 – 90 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
<b>Verfassungseinführungsgesetz der Nordkirche</b> § 53 Absätze 2 und 3		<b>Besoldungsgruppen Fußnote</b>	
<b>I. Funktionszulage</b>		A 2	1 32,32
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	604,31	A 3	2 16,75 3 59,63 1, 5 59,63 2 32,32 7 30,11
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1198,28	A 4	1, 4 59,63 2 32,32 5 6,49
		A 5	3 32,32 4, 6 59,63
		A 6	6 32,32
		A 7	2 40,14 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1451,37		
4. Präsident des Oberkirchenrates	1652,80		
5. Landesbischof	2179,63	A 8	2 51,71
<b>II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)</b>	600,03	A 9	2, 3, 6 240,62 7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b> § 44 bis zu	96,64		
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> Vorbemerkungen		A 12	7, 8 139,76
		A 13	6 111,77 7 167,66
Nummer 2 Absatz 2	120,80		11, 12, 13 244,55
Nummer 12	90,28		
Nummer 21	187,50	A 14	5 167,66
		A 15	7 167,66
Nummer 25	36,24	B 10	1 387,43

## Teil II Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2012  
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 90 %)

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeiträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 622,14		1 660,05		1 698,98		1 728,14		1 758,29		1 788,44		1 809,83		1 818,58	
A 3	1 687,29		1 727,16		1 767,03		1 799,13		1 831,23		1 863,32		1 887,63		1 895,41	
A 4	1 724,27		1 771,89		1 819,56		1 857,48		1 895,41		1 933,34		1 959,60		1 971,26	
A 5	1 737,86		1 797,18		1 844,83		1 891,52		1 938,21		1 985,86		2 020,87		2 032,53	
A 6	1 776,76	1 828,31	1 845,82	1 879,86	1 915,83	1 931,40	1 969,32	1 982,94	2 024,75	2 034,47	2 078,24	2 086,01	2 137,56	2 189,11	2 189,11	
A 7	1 869,16	1 916,81	1 930,42	1 980,99	2 011,16	2 045,18	2 083,81	2 109,36	2 174,53	2 239,68	2 256,22	2 286,37	2 317,48	2 378,74	2 378,74	
A 8	1 981,96	2 036,42	2 055,88	2 120,07	2 159,94	2 202,72	2 264,97	2 286,37	2 369,99	2 424,46	2 442,92	2 479,88	2 516,84	2 589,79	2 589,79	
A 9	2 145,34	2 200,78	2 218,28	2 289,28	2 333,04	2 377,78	2 449,74	2 466,28	2 564,49	2 616,04	2 642,30	2 676,34	2 721,08	2 797,89	2 797,89	
A 10	2 301,91	2 378,74	2 402,08	2 492,53	2 546,99	2 605,35	2 680,91	2 719,13	2 834,85	2 907,79	2 935,04	2 984,62	3 035,18	3 135,37	3 135,37	
A 11	2 642,30	2 759,00	2 791,10	2 874,73	2 938,91	2 992,39	3 087,71	3 109,12	3 189,82	3 262,75	3 291,93	3 341,52	3 394,04	3 419,33	3 496,16	
A 12	2 832,92	2 971,01	3 008,93	3 110,08	3 185,93	3 249,14	3 361,94	3 388,21	3 484,49	3 572,01	3 605,07	3 665,38	3 726,64	3 757,75	3 850,15	
A 13	3 322,07	3 471,84	3 487,40	3 621,61	3 651,76	3 771,38	3 817,08	3 870,58	3 930,87	3 970,74	4 045,63	4 070,91	4 159,40	4 171,07	4 271,24	
A 14	3 416,42	3 609,95	3 629,39	3 803,47	3 843,34	3 997,97	4 056,32	4 128,30	4 203,15	4 256,66	4 350,99	4 386,97	4 497,83	4 516,32	4 645,66	
A 15	4 175,94	4 177,89	4 368,49	4 391,83	4 515,34	4 562,02	4 662,19	4 732,21	4 809,04	4 903,37	4 954,91	5 075,51	5 100,79	5 104,67	5 245,69	
A 16	4 606,75	4 608,70	4 830,44	4 855,73	4 999,64	5 053,13	5 168,86	5 250,56	5 337,11	5 448,94	5 507,31	5 646,36	5 676,51	5 681,37	5 843,79	

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,29 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,54 Euro.

## Teil II Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2013  
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 92 %)

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 678,09	1 717,30	1 757,57	1 787,73	1 818,93	1 850,13	1 881,30	1 912,49
A 3	1 745,49	1 786,73	1 827,98	1 861,18	1 894,39	1 927,57	1 960,78	1 993,97
A 4	1 783,73	1 833,01	1 882,31	1 921,55	1 960,78	2 000,02	2 039,24	2 075,47
A 5	1 797,80	1 859,16	1 908,46	1 956,76	2 005,06	2 054,35	2 102,63	2 149,92
A 6	1 838,04	1 909,48	1 981,90	2 037,24	2 094,58	2 149,92	2 211,28	2 264,61
A 7	1 933,62	1 997,00	2 080,52	2 166,02	2 249,52	2 334,03	2 397,41	2 460,78
A 8	2 050,32	2 126,78	2 234,43	2 343,08	2 451,73	2 527,18	2 603,65	2 679,10
A 9	2 219,33	2 294,79	2 413,51	2 534,22	2 652,93	2 733,43	2 814,92	2 894,39
A 10	2 381,30	2 484,93	2 634,83	2 783,72	2 932,62	3 036,26	3 139,86	3 243,50
A 11	2 733,43	2 887,36	3 040,27	3 194,20	3 299,83	3 405,46	3 511,10	3 616,74
A 12	2 930,62	3 112,71	3 295,81	3 477,89	3 604,66	3 729,40	3 855,17	3 982,94
A 13	3 436,64	3 607,68	3 777,70	3 948,72	4 066,44	4 185,15	4 302,85	4 418,55
A 14	3 534,24	3 754,56	3 975,89	4 196,21	4 348,11	4 501,04	4 652,96	4 805,88
A 15	4 319,96	4 519,16	4 671,06	4 822,98	4 974,90	5 125,81	5 276,71	5 426,60
A 16	4 765,63	4 997,04	5 172,07	5 347,13	5 521,18	5 697,25	5 872,29	6 045,34

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,88 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie um 7,80 Euro.

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates und die Oberkirchenräte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 426,60
B 2	6 303,89
B 3	6 675,11
B 4	7 063,44
B 5	7 509,12
B 6	7 932,67
B 7	8 341,12
B 8	8 768,69
B 9	9 298,87
B 10	10 945,77
B 11	11 371,33

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 776,70
W 2	4 306,88
W 3	5 218,36

## Teil II Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 92 %)

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,61	208,03
übrige Besoldungsgruppen	115,11	213,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 306,65 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,94 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,69 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,75 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,81 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1**

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	97,00 Euro
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	102,98 Euro

Gültig ab 1. Januar 2013

Teil II Anlage 7

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 – 92 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
<b>Verfassungseinführungsgesetz der Nordkirche</b> § 53 Absätze 2 und 3		<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
<b>I. Funktionszulage</b>		A 2	1 33,43
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	625,15	A 3	2 17,12 3 61,69 1, 5 61,69 2 33,43 7 31,14
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1239,61	A 4	1, 4 61,69 2 33,43 5 6,72
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1501,42	A 5	3 33,43
4. Präsident des Oberkirchenrates	1709,80	A 6	4, 6 61,69
5. Landesbischof	2254,80	A 7	6 33,43 2 41,53
<b>II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)</b>	620,72	A 8	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b> § 44 bis zu	98,79	A 9	2 53,50 2, 3, 6 248,92
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> Vorbemerkungen		A 12	7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
Nummer 2 Absatz 2	123,48	A 13	7, 8 144,58 6 115,63
Nummer 12	92,29	A 14	7 173,45 11, 12, 13 252,98
Nummer 21	193,96	A 15	5 173,45
Nummer 25	37,05	B 10	7 173,45 1 400,80

Teil II Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2013  
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf.-Teil 1 - 92 %)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 678,09		1 717,30		1 757,57		1 787,73		1 818,93		1 850,13		1 881,30		1 912,49	
A 3	1 745,49		1 786,73		1 827,98		1 861,18		1 894,39		1 927,57		1 960,78		1 993,97	
A 4	1 783,73		1 833,01		1 882,31		1 921,55		1 960,78		2 000,02		2 039,24		2 075,47	
A 5	1 797,80		1 859,16		1 908,46		1 956,76		2 005,06		2 054,35		2 102,63		2 149,92	
A 6	1 838,04		1 909,48		1 981,90	1 998,01	2 037,24	2 051,33	2 094,58	2 104,64	2 149,92	2 157,95	2 211,28	2 264,61		
A 7	1 933,62	1 891,37	1 997,00	1 944,69	2 080,52	2 115,71	2 166,02	2 182,10	2 249,52	2 316,92	2 334,03	2 365,22	2 397,41	2 412,50	2 460,78	
A 8	2 050,32	1 982,92	2 126,78	2 049,31	2 193,19	2 278,69	2 343,08	2 365,22	2 451,73	2 508,08	2 527,18	2 565,41	2 603,65	2 622,75	2 679,10	
A 9	2 219,33	2 106,65	2 276,68	2 193,19	2 413,51	2 459,79	2 534,22	2 551,33	2 652,93	2 706,26	2 733,43	2 768,64	2 814,92	2 832,02	2 894,39	
A 10	2 381,30	2 276,68	2 484,93	2 368,23	2 634,83	2 695,20	2 783,72	2 812,91	2 932,62	3 008,08	3 036,26	3 087,55	3 139,86	3 166,02	3 243,50	
A 11	2 733,43	2 484,93	2 887,36	2 578,49	3 040,27	3 095,60	3 194,20	3 215,32	3 299,83	3 375,28	3 405,46	3 456,76	3 511,10	3 537,25	3 616,74	
A 12	2 930,62	3 073,47	3 112,71	3 217,34	3 295,81	3 361,19	3 477,89	3 505,07	3 604,66	3 695,21	3 729,40	3 791,79	3 855,17	3 887,35	3 982,94	
A 13	3 436,64	3 591,58	3 607,68	3 746,52	3 777,70	3 901,45	3 948,72	4 004,07	4 066,44	4 107,68	4 185,15	4 211,31	4 302,85	4 314,92	4 418,55	
A 14	3 534,24	3 734,45	3 754,56	3 934,65	3 975,89	4 135,86	4 196,21	4 270,68	4 348,11	4 403,47	4 501,04	4 538,27	4 652,96	4 672,08	4 805,88	
A 15	4 319,96	4 321,99	4 519,16	4 543,30	4 671,06	4 719,36	4 822,98	4 895,42	4 974,90	5 072,48	5 125,81	5 250,55	5 276,71	5 280,73	5 426,60	
A 16	4 765,63	4 767,65	4 997,04	5 023,19	5 172,07	5 227,41	5 347,13	5 431,64	5 521,18	5 636,87	5 697,25	5 841,09	5 872,29	5 877,31	6 045,34	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,88 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,80 Euro.

## Teil II Anlage 9

Gültig ab 1. August 2013  
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 92 %)

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 698,23	1 737,91	1 778,65	1 809,19	1 840,76	1 872,33	1 903,88	1 935,44
A 3	1 766,44	1 808,18	1 849,91	1 883,52	1 917,12	1 950,70	1 984,31	2 017,90
A 4	1 805,14	1 855,01	1 904,90	1 944,60	1 984,31	2 024,02	2 063,72	2 100,38
A 5	1 819,37	1 881,47	1 931,36	1 980,24	2 029,12	2 079,01	2 127,87	2 175,72
A 6	1 860,09	1 932,40	2 005,68	2 061,68	2 119,72	2 175,72	2 237,82	2 291,78
A 7	1 956,82	2 020,96	2 105,49	2 192,01	2 276,51	2 362,04	2 426,18	2 490,31
A 8	2 074,92	2 152,30	2 261,24	2 371,20	2 481,15	2 557,50	2 634,89	2 711,25
A 9	2 245,96	2 322,33	2 442,47	2 564,64	2 684,76	2 766,23	2 848,71	2 929,12
A 10	2 409,88	2 514,75	2 666,45	2 817,12	2 967,81	3 072,69	3 177,53	3 282,42
A 11	2 766,23	2 922,00	3 076,76	3 232,53	3 339,43	3 446,33	3 553,23	3 660,14
A 12	2 965,79	3 150,06	3 335,36	3 519,63	3 647,92	3 774,15	3 901,43	4 030,73
A 13	3 477,89	3 650,97	3 823,03	3 996,11	4 115,23	4 235,38	4 354,48	4 471,57
A 14	3 576,66	3 799,61	4 023,60	4 246,56	4 400,29	4 555,06	4 708,79	4 863,55
A 15	4 371,80	4 573,39	4 727,12	4 880,86	5 034,60	5 187,32	5 340,03	5 491,72
A 16	4 822,81	5 057,00	5 234,14	5 411,30	5 587,44	5 765,61	5 942,76	6 117,88

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,10 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,89 Euro.

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates und die Oberkirchenräte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 491,72
B 2	6 379,53
B 3	6 755,21
B 4	7 148,20
B 5	7 599,24
B 6	8 027,86
B 7	8 441,21
B 8	8 873,91
B 9	9 410,46
B 10	11 077,12
B 11	11 507,78

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3 822,02
W 2	4 358,56
W 3	5 280,98



## Teil II Anlage 10

Gültig ab 1. August 2013

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 92 %)

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	110,93	210,53
übrige Besoldungsgruppen	116,49	216,09

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,60 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 310,33 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,94 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,69 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,75 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,81 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1**

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	98,16 Euro
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	104,21 Euro

Gültig ab 1. August 2013

Teil II Anlage 11

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 – 92 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
<b>Verfassungseinführungsgesetz der Nordkirche</b> § 53 Absätze 2 und 3		<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
<b>I. Funktionszulage</b>		A 2	1 33,84
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	632,65	A 3	2 17,12 3 62,42 1, 5 62,42 2 33,84 7 31,52
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1254,48	A 4	1, 4 62,42 2 33,84 5 6,80 A 5 3 33,84 A 6 4, 6 62,42 A 7 6 33,84 2 42,03
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1519,44		5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
4. Präsident des Oberkirchenrates	1730,32		
5. Landesbischof	2281,86	A 8	2 54,14
<b>II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)</b>	628,18	A 9	2, 3, 6 251,91 7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b> § 44 bis zu	98,79	A 12	7, 8 146,32
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b> Vorbemerkungen		A 13	6 117,01 7 175,53 11, 12, 13 256,02
Nummer 2 Absatz 2	123,48	A 14	5 175,53
Nummer 12	92,29	A 15	7 175,53
Nummer 21	196,29	B 10	1 405,61
Nummer 25	37,05		

## Teil II Anlage 12

Gültig ab 1. August 2013  
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVVerf.-Teil 1 - 92 %)

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 698,23		1 737,91		1 778,65		1 809,19		1 816,32		1 840,76		1 872,33		1 903,88	
A 3	1 766,44		1 808,18		1 849,91		1 883,52		1 891,66		1 917,12		1 950,70		1 984,31	
A 4	1 805,14		1 855,01		1 904,90		1 944,60		1 952,76		1 984,31		2 024,02		2 063,72	
A 5	1 819,37		1 881,47		1 931,36		1 980,24		1 996,53		2 029,12		2 079,01		2 127,87	
A 6	1 860,09	1 914,07	1 932,40	1 968,03	2 005,68	2 021,99	2 061,68	2 119,72	2 075,95	2 129,89	2 175,72	2 183,85	2 237,82	2 241,45	2 291,78	
A 7	1 956,82	2 006,71	2 020,96	2 073,90	2 105,49	2 141,11	2 192,01	2 276,51	2 208,29	2 344,72	2 362,04	2 393,60	2 426,18	2 441,45	2 490,31	
A 8	2 074,92	2 131,93	2 152,30	2 219,51	2 261,24	2 306,04	2 371,20	2 481,15	2 393,60	2 538,17	2 557,50	2 596,19	2 634,89	2 654,22	2 711,25	
A 9	2 245,96	2 304,00	2 322,33	2 396,65	2 442,47	2 489,30	2 564,64	2 684,76	2 581,95	2 738,74	2 766,23	2 801,86	2 848,71	2 866,00	2 929,12	
A 10	2 409,88	2 490,31	2 514,75	2 609,43	2 666,45	2 727,54	2 817,12	2 967,81	2 846,66	3 044,18	3 072,69	3 124,60	3 177,53	3 204,02	3 282,42	
A 11	2 766,23	2 888,40	2 922,00	3 009,56	3 076,76	3 132,75	3 232,53	3 339,43	3 253,90	3 415,79	3 446,33	3 498,24	3 553,23	3 579,70	3 660,14	
A 12	2 965,79	3 110,35	3 150,06	3 255,95	3 335,36	3 401,53	3 519,63	3 647,92	3 547,13	3 739,55	3 774,15	3 837,29	3 901,43	3 933,99	4 030,73	
A 13	3 477,89	3 634,68	3 650,97	3 791,48	3 823,03	3 948,27	3 996,11	4 115,23	4 052,12	4 156,97	4 235,38	4 261,84	4 354,48	4 366,70	4 471,57	
A 14	3 576,66	3 779,26	3 799,61	3 981,86	4 023,60	4 185,49	4 246,56	4 400,29	4 321,92	4 456,31	4 555,06	4 592,72	4 708,79	4 728,15	4 863,55	
A 15	4 371,80	4 373,85	4 573,39	4 597,82	4 727,12	4 776,00	4 880,86	5 034,60	4 954,16	5 133,35	5 187,32	5 313,56	5 344,10	5 344,10	5 491,72	
A 16	4 822,81	4 824,87	5 057,00	5 083,47	5 234,14	5 290,14	5 411,30	5 587,44	5 496,83	5 704,51	5 765,61	5 911,18	5 942,76	5 942,76	6 117,88	

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,10 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,89 Euro.

## **Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 29. August 2012**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 29. August 2012 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 in Verbindung mit Artikel 42 sowie Artikel 123 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit §§ 9 ff. des Finanzgesetzes die folgende Finanzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz/Aufgabe der Finanzsatzung**

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Finanzgesetz) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

### **§ 2**

#### **Finanzplanung**

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises liegt eine vierjährige Finanzplanung zugrunde. <sup>2</sup>Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. <sup>3</sup>Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einer vierjährigen Pfarrstellenstrukturplanung darzustellen und fortzuführen. <sup>2</sup>Der Pfarrstellenstrukturplan ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen.

(3) Für die Finanzierung von Investitionen und Innovationen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2) sowie denkmalpflegerische Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 3) kann der Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat einen Bedarfs- und Zeitplan aufstellen.

### **§ 3**

#### **Finanzverteilung**

(1) <sup>1</sup>Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 (Schlüsselzuweisungen) des Finanzgesetzes. <sup>2</sup>Diese werden in einem gesonderten Haushaltsteil nachgewiesen. <sup>3</sup>Daneben fließen die Erstattungen für die Versicherungspauschalen der drittfinanzierten Einrichtungen und weitere Finanzmittel des Kirchenkreises, die durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt werden, in die Verteilmasse ein. <sup>4</sup>Die Höhe der Verteilmasse für das jeweilige Haushaltsjahr wird von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsplanes verbindlich festgelegt. <sup>5</sup>Hierbei sind der

Fehlbetrag bzw. der Überschuss aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen und Ausgaben in dem gesonderten Haushaltsteil des vorletzten Haushaltsjahres einzubeziehen.

(2) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses legt die Kirchenkreissynode nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das jeweils übernächste Haushaltsjahr im Voraus einen Vomhundertsatz, der das Verhältnis der Zuweisungen für den Kirchenkreis einerseits (§ 4 Absatz 4 Kirchenkreisanteil) und der Kirchengemeinden andererseits (§ 4 Absatz 5 Gemeindeanteil) beinhaltet, fest.

(3) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen beschließt die Kirchenkreissynode für das jeweils übernächste Haushaltsjahr im Voraus einen Vomhundertsatz, der zur Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e aus der Verteilmasse kommt.

### **§ 4**

#### **Gemeinschaftsanteil, Kirchenkreisanteil, Gemeindeanteil**

(1) Die Verteilmasse eines Haushaltsjahres ist der nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung festgesetzte Betrag.

(2) <sup>1</sup>Aus der Verteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) und für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) gebildet. <sup>2</sup>Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus § 3 Absatz 2.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen:

- a) die Rücklagenzuführung für die gemeinsamen Rücklagen (§ 6) des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
- b) die Besoldung und Versorgung für die Pastorinnen und Pastoren sowie die an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes abzuführenden Beträge zur Sicherstellung der Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
- c) Erträge aus dem Pfarrvermögen,
- d) die Finanzierung des Verwaltungszentrums,
- e) Mittel für Träger von Kindertagesstätten,
- f) die Finanzierung der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises,
- g) Weitere, jeweils durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festzulegende Gemeinschaftsprojekte.

(4) Im Kirchenkreisanteil sind die Mittel

- a) der Gremien und der Leitungsorgane des Kirchenkreises,
- b) der unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) an das Diakonisches Werk Altholstein GmbH,

- d) an das Kindertagesstätten-Werk des Kirchenkreises,
- e) für die Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen

zu veranschlagen.

(5) <sup>1</sup>Im Gemeindeanteil werden die Mittel zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgaben veranschlagt. <sup>2</sup>Der Gemeindeanteil wird wie folgt verteilt:

- a) 15 Prozent des Gemeindeanteils werden als Grundzuweisung zu gleichen Teilen an jede Kirchengemeinde verteilt,
- b) der verbleibende Betrag innerhalb des Gemeindeanteils erfolgt als Schlüsselzuweisung nach der Anzahl der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinden. Hierbei finden die Umgemeindungen Berücksichtigung. Der Stichtag für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April des vorherigen Jahres festgelegt.

## § 5

### Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarrland-Erträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchgeld, Einnahmen aus selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen und Beteiligungen werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. <sup>2</sup>Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent des Bruttobetrag der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien. <sup>4</sup>Übersteigt beim Verkauf von Pfarrland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. <sup>5</sup>Der Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

## § 6

### Gemeinsame Rücklagen

(1) Die gemeinsam zu bildenden Rücklagen für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sind:

1. Kirchensteuerausgleichsrücklage
2. Investitionsrücklage
3. Baudenkmalrücklage
4. Strukturrücklage

(2) <sup>1</sup>Die Kirchensteuerausgleichsrücklage soll zukünftig mindestens in Höhe von 30 Prozent des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen (Steuerzuweisung ohne Clearing) der vorangegangenen drei Haushaltsjahre gehalten werden. <sup>2</sup>Bis zu einem Drittel der Kirchensteuerausgleichsrücklage kann als Betriebsmittelrücklage verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel, die den Rücklagen zufließen, werden mit dem Beschluss zum Haushalt des Kirchenkreises jährlich festgelegt. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Beträge werden im Gemeinschaftsanteil gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung bereitgestellt. <sup>3</sup>Zinserträge der Rücklagen sind den Rücklagen zuzuführen.

(4) Das Nähere über die Vergabe der entnommenen Mittel gemeinsamer Rücklagen regelt die jeweilige Richtlinie, die der Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat aufgrund dieser Satzung erlässt.

(5) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

## § 7

### Rücklagen des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis bildet eine Haushaltsausgleichsrücklage.

(2) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

## § 7a

### Verwaltungskostenanteile

<sup>1</sup>Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die sich nicht aus dem Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ergeben und die dem Verwaltungszentrum zur Erledigung übertragen werden, kann ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden. <sup>2</sup>Dieser ist auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erheben. <sup>3</sup>Bis eine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, werden im Kirchenkreis für die zentralen Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) im Verwaltungszentrum bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen Verwaltungskosten in Höhe von 6,5 vom Hundert der gesamten Personalkosten dieser Einrichtungen erhoben.

## § 8

### Finanzausschuss der Kirchenkreissynode

(1) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor, indem er den vom Kirchenkreisrat vorzulegenden Haushaltsplan prüft und der Kirchenkreissynode Bericht darüber erstattet;
- b) er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
- c) er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab, indem er die Jahresrechnung prüft und der Kirchenkreissynode darüber Bericht erstattet;

d) er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr, insbesondere berät er den Kirchenkreisrat in finanziellen Angelegenheiten.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode wird nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern (vier ehrenamtliche Mitglieder sowie eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter sowie eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter). <sup>2</sup>Hinzu treten für die Stellvertretung zwei ehrenamtliche Mitglieder sowie jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter. <sup>3</sup>Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchenkreisrates, die Pröpste und Pröpstinnen sowie ein Mitglied des Synodenpräsidiums können an den Sitzungen des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 9

#### Rechtsbehelfe

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Kirchenkreisrat einlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat hat die Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen und innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. <sup>2</sup>Den Widerspruchsführern soll die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen gegeben werden.

### § 10

#### Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Die Kirchengemeinden, die im Jahr 2012 gemäß Kirchensteuerverteilung laut Haushaltsplan 2012 eine geringere Zuweisung aus Grundzuweisung, Schlüsselzuweisung und Verteilung des Betrages für „Örtliche Besonderheiten“ erhalten haben als die Zuweisung im Haushaltsjahr 2007 betrug, bekommen eine Einmalzahlung zum Ausgleich der zukünftigen Minderzuweisung. <sup>2</sup>Die als Sonderzuweisung in Höhe von 50 Prozent der Personalkosten für die Altenheimseelsorge im Jahre 2007 den Kirchengemeinden Bad Bramstedt und Vicelin Neumünster zur Verfügung gestellten Beträge sind im Zuweisungsbetrag 2007 nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Diese Einmalzahlung für eine Minderzuweisung beträgt das Fünffache der Differenz der Zuweisung 2012 zu 2007. <sup>4</sup>Der Betrag wird im 1. Halbjahr 2013 in einer Summe den betreffenden

Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2013 aus Sachbuchteil 01 – Gemeinschaftsanteil – mit Deckung aus den übertragenen Mehreinnahmen/Einsparungen des Sachbuchteiles 01 im Haushaltsjahr 2011.

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25. November 2009 außer Kraft.

(3) Der Haushalt des Haushaltsjahres 2012 wird noch auf Grundlage der Finanzsatzung vom 25. November 2009 bis zum Abschluss bearbeitet, der Haushalt des Haushaltsjahres 2013 und dessen Entwurf schon auf Grundlage der neuen Finanzsatzung vom 29. August 2012.

Kiel, 6. September 2012

(L.S.)

( U n t e r s c h r i f t )  
Präses der Synode  
des Kirchenkreises Altholstein

( U n t e r s c h r i f t )  
Vorsitzender des KKR

( U n t e r s c h r i f t )  
Mitglied des KKR

\*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am 29. August 2012 beschlossene Finanzsatzung ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Oktober 2012, Az.: 10.8 Altholstein, gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 9. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
G ö r l i t z

Az.: 10.8 Altholstein – R Gö

\_\_\_\_\_

**Satzung  
über die Bildung der Kirchenregionen  
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg  
Vom 8. Oktober 2012**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 1. September 2012 auf der Grundlage des Artikels 39 der Verfassung und von Teil 4 § 78 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) sowie von § 19 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 17. März 2012 (KABl. S. 148) folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

**Abschnitt I  
Grundlagen**

**§ 1  
Die Kirchenregionen**

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Kirchenregionen zusammengeschlossen. Jede am 26. Mai 2012 bestehende Propstei nach der Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. November 1969 (KABl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 1987 (KABl. S. 32), ist eine Kirchenregion.

(2) Der Kirchenkreisrat veröffentlicht zusammen mit der Veröffentlichung dieser Satzung im Kirchlichen Amtsblatt eine Aufstellung der Kirchenregionen mit den zugehörigen Kirchengemeinden.

(3) Über die Veränderung der Grenzen, die Teilung und den Zusammenschluss von Kirchenregionen entscheiden die Regionalkonferenzen der beteiligten Kirchenregionen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat.

**§ 2  
Aufgaben und Ausstattung**

(1) In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden Diensten. Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Eine Zusammenarbeit kann insbesondere in den

- pastoralen,
- missionarischen,
- gemeindepädagogischen,
- diakonischen oder
- kirchenmusikalischen

Diensten erfolgen.

(2) In jeder Kirchenregion ist ein Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter deren angemessener und altersgerechter Beteiligung zu entwickeln.

(3) Zur Deckung der allgemeinen Geschäftskosten wird eine jährliche Umlage pro Gemeindeglied von den Kirchengemeinden erhoben. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören insbesondere Kommunikationskosten, Fahrtkosten, Kosten für Bürobedarf und Sekretariat. Für weitere Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 können jährliche Ergänzungsumlagen für die Kirchengemeinden festgelegt werden. Ergänzungsumlagen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden einer Kirchenregion. Die Kasse wird bei einer Kirchengemeinde der Kirchenregion geführt.

(4) Die Kirchenregionen sind verpflichtet, sich visieren zu lassen.

**§ 3  
Arbeitsgremien**

Zur Erfüllung der Aufgaben hat jede Kirchenregion

1. eine Regionalkonferenz,
2. einen Regionalkonvent und
3. eine Regionalpastorin bzw. einen Regionalpastor.

**Abschnitt II  
Die Regionalkonferenz**

**§ 4  
Aufgaben**

(1) Die Regionalkonferenz und die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor leiten die Kirchenregion.

(2) Die Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchenregion. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinderäten, den Pastorinnen und Pastoren und den anderen ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Die Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt Aufgaben und Ausstattung nach § 2;
2. sie wählt auf Vorschlag des Regionalkonventes aus ihrer Mitte eine Regionalpastorin bzw. einen Regionalpastor für die Dauer der Amtszeit der Regionalkonferenz (§ 5 Absatz 2 Satz 1) und ihre bzw. seine Stellvertretung;
3. sie wählt für die Dauer der Amtszeit der Regionalkonferenz (§ 5 Absatz 2 Satz 1) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Regionalkonferenz und ihre bzw. seine Stellvertretung nach § 6 Absatz 2;
4. sie beschließt das Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (§ 2 Absatz 2);
5. sie plant die sich aus § 2 Absatz 3 ergebenden notwendigen Einnahmen und Ausgaben; bei einer Er-

- gänzungsumlage geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden;
6. sie nimmt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ab;
  7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.
- (4) Die erste Regionalkonferenz wird durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen.

### § 5

#### Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz besteht aus jeweils der Pastorin bzw. dem Pastor als vorsitzendes bzw. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates nach § 22 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung und jeweils einem weiteren ehrenamtlichen Mitglied des Kirchengemeinderates der zur Kirchenregion gehörenden Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderates.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom jeweiligen Kirchengemeinderat für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Außerdem ist ein ehrenamtliches Mitglied als stellvertretendes Mitglied zu wählen. <sup>3</sup>Die Wahl soll spätestens drei Monate nach Konstituierung der Kirchengemeinderäte erfolgen. <sup>4</sup>Scheidet ein gewähltes oder stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(3) Für den Fall, dass die gewählten Ehrenamtlichen in der Regionalkonferenz nicht die Mehrheit bilden, beruft die Regionalkonferenz aus der Liste der stellvertretenden Mitglieder so viele ehrenamtliche Mitglieder nach, dass die Mehrheit der Ehrenamtlichen gewährleistet ist.

(4) <sup>1</sup>Der Regionalkonvent entsendet zwei beruflich Mitarbeitende, die nicht Pastorinnen und Pastoren sind, mit Stimmrecht. <sup>2</sup>Soweit eine regionale Jugendvertretung besteht, entsendet diese ein ehrenamtliches Mitglied mit Stimmrecht.

### § 6

#### Arbeitsweise und Geschäftsführung

(1) Die Regionalkonferenz tritt mindestens jährlich zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz wird von der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor oder einem ehrenamtlichen Mitglied geleitet. <sup>2</sup>Wird die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor in den Vorsitz der Regionalkonferenz gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. <sup>3</sup>Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so übernimmt die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor die Stellvertretung. <sup>4</sup>Tritt das ehrenamtliche Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück oder scheidet es aus anderen Gründen aus der Regionalkonferenz aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. <sup>5</sup>Die

Sitzungsleitung kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten einem anderen Mitglied übertragen werden.

(3) Die Pröpstin bzw. der Propst führt die Leitung der Regionalkonferenz (§ 6 Absatz 2 Satz 1) in einem Regionalkonvent oder Gottesdienst in ihr Amt ein.

(4) <sup>1</sup>Der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung bilden die Geschäftsführung. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung schlägt die vorläufige Tagesordnung vor und lädt die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

(5) Die Pröpstin bzw. der Propst ist einzuladen und hat in der Regionalkonferenz Rederecht.

(6) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz bestimmt eine Protokollführung. <sup>2</sup>Das Protokoll hat die behandelten Beratungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Namensliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den einzelnen Kirchengemeinden zu enthalten. <sup>3</sup>Die Sitzungsleitung und die Protokollführung unterzeichnen das Protokoll. <sup>4</sup>Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern sowie der Pröpstin bzw. dem Propst zuzuleiten.

(7) Das Nähere kann in einer von der Regionalkonferenz zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

## Abschnitt III

### Der Regionalkonvent

#### § 7

##### Aufgaben

(1) Der Regionalkonvent dient der gemeinsamen theologischen Arbeit, stärkt die Gemeinschaft der Dienste durch geschwisterliches Gespräch und berät die Angelegenheiten der Kirchenregion.

(2) Der Regionalkonvent bereitet Vorlagen und Beschlüsse für die Sitzungen der Regionalkonferenz vor und regt gemeinsame Veranstaltungen in der Kirchenregion an.

(3) Der Regionalkonvent achtet auf die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Kirchenregion.

(4) Der Regionalkonvent macht einen oder mehrere Vorschläge für die Wahl der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Der Regionalkonvent achtet auf eine gemeinschaftliche Regelung der Vertretungs- und Urlaubsdienste innerhalb der beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden der Kirchenregion.

#### § 8

##### Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) <sup>1</sup>Die beruflich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst innerhalb einer Kirchenregion gehören dem Regionalkonvent mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Regionalkonvent gehört zu den Dienstpflichten. <sup>3</sup>Der Regionalkonvent tritt in der Regel zehnmal im Jahr auf



Einladung der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors zusammen. <sup>4</sup>Der Regionalkonvent kann auch berufsspezifisch zusammentreten.

(2) Beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst im Sinne dieser Satzung sind Pastorinnen und Pastoren, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Pröpstin bzw. der Propst ist zu den Sitzungen einzuladen.

#### **Abschnitt IV Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor**

##### **§ 9 Stellung und Wahl**

(1) <sup>1</sup>Das Amt der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors wird unentgeltlich ausgeübt. <sup>2</sup>Notwendige Auslagen im Rahmen ihrer bzw. seiner Amtsführung sind der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor aus den Mitteln der Umlage des Haushalts der Kirchenregion zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Wählbar ist jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde in der Kirchenregion inne hat oder verwaltet. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet sie oder er durch Rücktritt oder in sonstiger Weise vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl.

##### **§ 10 Aufgaben**

(1) Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor achtet auf die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Kirchenregion und berät die Mitarbeitenden.

(2) Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor nimmt die weiteren nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. leitet sie bzw. er den Regionalkonvent;
2. führt sie bzw. er im Einvernehmen mit der Pröpstin bzw. dem Propst die Mitarbeitenden zu theologischen Gesprächen zusammen;
3. stärkt sie bzw. er im Einvernehmen mit der Pröpstin bzw. dem Propst das geschwisterliche Miteinander der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

#### **Abschnitt V Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

##### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenzen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden und innerhalb von drei weiteren Monaten zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

<sup>2</sup>Auf dieser Sitzung ist die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Die früheren mecklenburgischen Propsteisynoden nehmen bis dahin die Aufgaben der Regionalkonferenz wahr. <sup>2</sup>Die früheren mecklenburgischen Pröpstin und Pröpste nehmen bis dahin die Aufgaben der Regionalpastorinnen und Regionalpastoren wahr.

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 8. Oktober 2012

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

(L.S.) (Unterschrift)

stellvertretender Vorsitzender des Kirchenkreisrates

( U n t e r s c h r i f t )

Mitglied des Kirchenkreisrates

#### **Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) zur Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

##### **Propstei Neustrelitz**

Kirchenregion Müritz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow

Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Georgen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubrandenburg St. Johannes

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubrandenburg St. Michael

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitn

## Kirchenregion Stargard

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

## Kirchenregion Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

## Kirchenregion Strelitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg

**Propstei Parchim**

## Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Camin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

## Kirchenregion Hagenow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüthteen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier

## Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gorlosen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
- Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kalib
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

## Kirchenregion Parchim

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthewitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrup
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuppentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Plau am See
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten

### Propstei Rostock

#### Kirchenregion Bad Doberan

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen-Dorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

#### Kirchenregion Güstrow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow  
 Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow  
 Ev.-Luth. Pfarrkirchengemeinde Güstrow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritzkow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow am See  
 Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen  
 Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

#### Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basse  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Behren-Lübchin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Gievitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin  
 Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Walkendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasdow

#### Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin  
 Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

#### Kirchenregion Rostock

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kessin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Evershagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist  
 Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Luther-St. Andreas  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Lütten Klein  
 Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock Schmarl/Groß Klein  
 Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock St. Johannis  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock St. Michael  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Südstadt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Toitenwinkel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

### Propstei Wismar

#### Kirchenregion Gadebusch

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

#### Kirchenregion Grevesmühlen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg  
 Ev.-Luth. St. Laurentiuskirchengemeinde Kalkhorst  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggenstorf St. Johannes  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

#### Kirchenregion Schwerin-Land

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cramon  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Demen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Trebbow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülstorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

#### Kirchenregion Schwerin-Stadt

Ev.-Luth. Bernogemeinde Schwerin  
 Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin  
 Ev.-Luth. Versöhnungsgemeinde Schwerin-Lankow  
 Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin  
 Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwerin St. Nikolai  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwerin St. Paul

#### Kirchenregion Sternberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bibow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jesendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

#### Kirchenregion Wismar

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar St. Marien/St. Georgen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar St. Nikolai  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 1. September 2012 beschlossene Satzung über die Bildung der Kirchenregionen ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 1. Oktober 2012, Az.: 10.1 Kkr Mecklenburg – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird deren Veröffentlichung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Schwerin, 9. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Kriedel

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Kr

### **Kirchenkreissatzung und Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 12. Oktober 2012**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 1. September 2012 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Siegelgesetz durch satzungsändernden Beschluss das Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg als Bestandteil der Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 17. März 2012 (KABl ELLM S. 148) beschlossen.

Das Landeskirchenamt hat die Satzungsänderung und das Kirchensiegel mit Schreiben vom 12. Oktober 2012, Az.: 10 Mecklenburg – R Be/10.9 Mecklenburg – R Be, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2 Siegelgesetz kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Kraft. Die geänderte Anlage 2 der Kirchenkreissatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kiel, 12. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Mecklenburg – R Be  
10.9 Mecklenburg – R Be

\*

### **Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (§ 5 der Kirchenkreissatzung)**

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg



### **Bekanntgabe der Zusammensetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, des Disziplinargerichts sowie des Kirchengerichts für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

#### **A. Zusammensetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland setzt sich gemäß Teil 1 § 69 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) – EGVerf-Teil 1 – wie folgt zusammen:

Der bis zum Inkrafttreten der Verfassung bestandene Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie das bis zum Inkrafttreten bestandene Kirchengerecht für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind in ihrer jeweiligen bisherigen Zusammensetzung (KABl 2012 S. 185 und GVOBl. 2010 S. 6) bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Kirchengerichtes für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Nachfolgekammer des Rechtshofs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Vorsitzende:	Susanne Wollenteit
stellvertretende Vorsitzende:	Sabine Tiemann
rechtskundiger Beisitzer:	Olaf Hünemörder
Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:	Peter Fitschen
ordinierte Beisitzerin:	Pastorin Gesine Wiechert
Stellvertreter der ordinierten Beisitzerin:	Propst Tim Anders

**Nachfolgekammer des Kirchengerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Präsident:	Dr. Michael Labe
Vizepräsident:	Dr. Thomas Kuhl-Dominik
rechtskundiger Beisitzer:	Claus Graf von Schlieffen
rechtskundiger Beisitzer:	Matthias Tiemann
rechtskundige Beisitzerin:	Dr. Susanne Rublack
theologische Beisitzerin:	Pastorin Birgitta Heubach-Gundlach
theologische Beisitzerin:	Pröpstin Johanna Lenz-Aude
theologischer Beisitzer:	Pastor Dr. Michael Dübbers
weiterer Beisitzer:	Thomas Schöne-Warnefeld
weitere Beisitzerin:	Ulrike Tyrell
weitere Beisitzerin:	Angela Haecker-Goette

**B. Zusammensetzung des Disziplinargerichtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland setzt sich gemäß § 70 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 wie folgt zusammen:

Die bei Inkrafttreten der Verfassung bestandenen Disziplinarkammern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind in ihrer jeweiligen Zusammensetzung (KABl 2012 S. 19 und GVOBl. 2010 S. 6, 2012 S. 268) bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Disziplinargerichtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Nachfolgekammer der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Vorsitzende:	Susanne Wollenteit
stellvertretender Vorsitzende:	Dr. Thomas Petersen
rechtskundige Beisitzerin:	Anke Poersch
Stellvertreter der rechtskundigen Beisitzerin:	Dieter Schütte
rechtskundiger Beisitzer:	Dr. Ulrich Born
Stellvertreterin des rechtskundigen Beisitzers:	Susanne Herweg
ordinierter Beisitzer:	Pastor Andreas Timm
Stellvertreter des ordinierten Beisitzers:	Propst Bernhard Kähler
ordinierte Beisitzerin:	Pastorin Gesine Wiechert
Stellvertreter der ordinierten Beisitzerin:	Propst Tim Anders

**Nachfolgekammer der Disziplinarkammer der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Vorsitzender:	Bernd Wrobel
Stellvertreter:	Dr. Wolf Reinhard Wrege
theologische Beisitzerin:	Pastorin Annette Sandig
theologische Beisitzerin:	Pastorin Christiane Zimmermann
stellvertretender theologischer Beisitzer:	Pastor Stefan Henrich
stellvertretende theologische Beisitzerin:	Pastorin Samone Fabricius
rechtskundiger Beisitzer:	Thomas Möhlenbrock
stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:	Kai Schröder
beisitzender Kirchenbeamter:	Ralf Stolte
stellvertretender beisitzender Kirchenbeamter:	Jan Collmann
weitere Beisitzerin:	Renate Struve
stellvertretende weitere Beisitzerin:	Margrit Bonde

### C. Zusammensetzung des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Das Kirchenggericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland setzt sich gemäß § 71 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 wie folgt zusammen:

Die bei Inkrafttreten der Verfassung bestandenen Kammern der Kirchenggerichte für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind in ihrer jeweiligen bisherigen Zusammensetzung (GVOBl. 2007 S. 246, 2008 S. 79, 2011 S. 36, 2012 S. 44, 236) bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Kirchenggerichtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Geschäftsführender

Vorsitzender: Dr. Mathias Roggentin

Kammer 1: vorsitzende  
Richterin: Dagmar Raasch-Sievert

Kammer 2: vorsitzender  
Richter: Dr. Mathias Roggentin

Kammer 3: vorsitzender  
Richter: Ernst-Werner Faust

Kammer 4: vorsitzender  
Richter: Jens Brenne

### Zusammensetzung der Kammern des ehemaligen Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

#### I. Wahl durch den Richterwahlausschuss der Synode der NEK

#### II. Wahl durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der NEK

#### III. Berufung durch das Nordelbische Kirchenamt

#### IV. Berufung durch das Nordelbische Kirchenamt

##### I. Vom Richterwahlausschuss gewählt:

1. vorsitzender Richter und geschäftsführender Vorsitzender: Dr. Mathias Roggentin
2. vorsitzender Richter: Ernst-Werner Faust
3. vorsitzende Richterin: Dagmar Raasch-Sievert

##### II. Vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gewählt:

1. beitzende Richterin: N.N [verstorben]

2. beitzender Richter: Marcus Batke  
Mitarbeitervertretung der „Stormaner Wege“, Ahrensburg
3. beitzende Richterin: Karin Jensen-Bundels  
Mitarbeitervertretung des KK Schleswig-Flensburg
4. beitzender Richter: Thomas Morell  
Mitarbeitervertretung des Ev. Presseverbandes Nord e. V.
5. beitzende Richterin: Frauke Ott  
Mitarbeitervertretung der Werkstätten Rendsburg-Eckernförde
6. beitzende Richterin: Brigitte Ressel  
Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Altholstein

### III. Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Dienststellenleitungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 KGMVG-EKD auf (die Berufung erfolgte jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2012):

1. beitzender Richter: Wichard von Heyden  
Landeskirchenamt
2. beitzende Richterin: Corry Platzeck  
Landeskirchenamt
3. beitzende Richterin: Dr. Elisabeth Chowniec  
Landeskirchliche Beauftragte

### IV. Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Dienststellenleitungen nach § 9 Absatz 3 Satz 3 KGMVG-EKD auf (die Berufung erfolgte jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2012):

1. beitzender Richter: Bernd Nadler  
Kirchenkreis Hamburg-Ost
2. beitzender Richter: Roger Bodin  
Kirchenkreis Nordfriesland
3. beitzende Richterin: Christiane Buller-Reinartz  
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

### Zusammensetzung der ehemaligen Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Mecklenburgischen Evangelisch-Lutherischen Kirche:

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 3 MVG-EKD in Verbindung mit § 6 Unterabsatz 2 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die Landessynode am 17. März 2012 den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle gewählt. Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 28. April 2012 die Beisitzerinnen und Beisitzer berufen.

Die Schlichtungsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Jens Brenne
stellvertretender Vorsitzender:	Dr. Peter Kramer
Beisitzerin als Vertreterin der Dienstgeber:	Christine Buller-Reinartz Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Stellvertreter als Beisitzer der Dienstgeber:	Wilfried Balschat (ARK-DWM)
Beisitzer als Vertreter der Mitarbeiterschaft:	Martin Lorentz, Rechtsanwalt
Stellvertreterin als Beisitzerin der Mitarbeiterschaft:	Monika Schuster Diakoniewerk im nördl. Mecklenburg gGmbH

\*

Für das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht, das Disziplinargericht und das Kirchengemisch für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Geschäftsstelle der Kirchengemische  
Shanghaiallee 14  
20457 Hamburg  
Tel.: 040 369002-50  
Fax: 040 369002-59  
Email:  
geschaefsstelle@kirchengemische.nordkirche.de

Kiel, 8. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
Görlitz  
Oberkirchenrätin

Az.: NK 1220-0 – R Gö

### Freigabe des EDV-Programms „FIOPORT V-Account“

Das EDV-Programm FIOPORT V-Account zur Verwaltung von Grablegaten wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Fio Systems AG.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 18. September 2012

Landeskirchenamt  
Markus Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

### Freigabe des EDV-Programms „SIMBA“

Das EDV-Programm SIMBA für den Einsatz in der kaufmännischen Buchführung wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Simba Computer Systeme GmbH.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 20. September 2012

Landeskirchenamt  
Markus Selzener

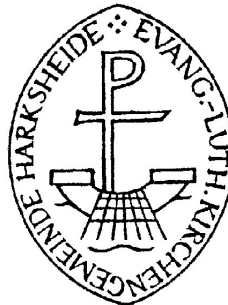
Az.: 0551-91 – AIT Se

### Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide

ist durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 10. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Harksheide – R Be

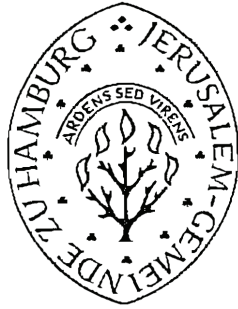


**Einführung eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 19. Oktober 2012

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10.9 Jerusalem zu Hamburg – R Le/R Be

**Pfarrstellenänderungen**

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Bad Bramstedt (4) – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Glückstadt (3) – P Re/P Ha

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 mit der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, verbunden.

Az.: 20 Glückstadt-Borsfleth – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Borsfleth – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordsesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Christuskirche Bordsesholm (1) – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordsesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht.

Az.: 20 Christuskirche Bordsesholm (2) – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 von 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Ahrensburg (5) – P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Nusse-Behlendorf (1) – P Ah/P Lad

**Pfarrstellenerrichtung  
Berichtigung**

Die Bezeichnung der im Gesetz- und Verordnungsblatt der Norddeutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 24. Mai 2012 veröffentlichten Errichtung der 7. Pfarrstelle wird korrigiert in: 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Regionale Dienstleistung (6) – P Lad

**Pfarrstellenaufhebungen**

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 2. Pfarrstelle in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck (1), (2) – P Vo (P Ah)/P Lad

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 Bugenhagen in Lübeck (3) – P Lad

\*

Die 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 aufgehoben.

Az.: 20 Kirchengemeinde in St. Jürgen (7) – P Lad

\*

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 Kücknitz (6) – P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 3. Pfarrstelle in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck.

Az.: 20 Luther-Melanchthon zu Lübeck (1), (3) – P Vo (P Ah)/P Lad

\*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 Luther-Melanchthon zu Lübeck (4) – P Vo (P Ah)/P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: St. Andreas Schlutup (2) – P Vo (P Ah)/P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 3. Pfarrstelle in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Lübeck.

Az.: 20 St. Christophorus Lübeck (2), (3) – P Vo (P Ah)/P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 2. Pfarrstelle in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Lübeck.

Az.: 20 St. Gertrud Lübeck (1), (2) – P Vo (P Ah)/P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 2. in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck.

Az.: 20 Kirchengemeinde St. Lorenz (1), (2) – P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der St. Stephanus-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 aufgehoben.

Az.: 20 St. Stephanus Lübeck (2) – P Lad

\*

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck und der St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 aufgehoben.

Az.: 20 St. Markus und St. Matthäi Lübeck – P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 aufgehoben.

Az.: 20 St. Matthäi Lübeck (2) – P Lad

—————

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### **Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 4. Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Altona-Ost ist die seit 2007 aus den Altonaer Gemeinden Christophorus-, St. Johannis- und Friedenskirche entstandene Großgemeinde (knapp 8000 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 33 000), in der die drei Kirchengebäude für das ausdifferenzierte Profil der Gemeinde stehen:

Die Christophoruskirche/„Kirche der Stille“ ist Ort für Stille, Weite, Rhythmus. Neben regelmäßigen meditativen Gottesdiensten und Andachten finden hier offene Meditationsabende und Seminare zu unterschiedlichen Wegen der Stille statt, wie Herzensgebet, Kontemplation und aramäisches Vaterunser. Diese im norddeutschen Raum einmalige Kirche, die im März 2009 nach einer Neugestaltung eröffnet wurde, ist unser Angebot, neuen Formen von Religiosität und Spiritualität Raum zu geben.

„St. Johannis – die Kulturkirche“ ist Ort für Kultur und Kirchenmusik. Seit Januar 2011 wird sie überwiegend von der gemeinnützigen Kulturkirchen GmbH genutzt, der Kirchengemeinde selbst stehen 24 Tage im Jahr zur Verfügung – ein vollkommen neues Konstrukt, in dem vor allem der große Gemeindechor St. Johannis mit seinem anspruchsvollen Programm die Verbindung zwischen Kirchengemeinde und Kulturkirche bildet. Regelmäßige Orgelkonzerte in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und Theater werden von der Kirchengemeinde veranstaltet. Einmal im Monat findet am Sonntagmittag Gottesdienst statt.

Die Friedenskirche auf dem Gebiet von St. Pauli-Nord steht für „Stadtteil und Bildung“. Sie ist unsere Gemeindekirche, in der jeden Sonntag um 10 Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Die Jugendarbeit der gesamten Gemeinde, geleitet von einer Diakonin, findet in dieser Kirche statt. Sie bietet zudem Raum für Kleinkunst, Stadteiltreffen, literarische Abende, Filmvorführungen oder Veranstaltungen zu aktuellen Themen. Der Gemeindechor der Friedenskirche, das Kammerorchester St. Pauli sowie die Big Band und der Kinderchor „Altönchen“ musizieren hier.

Die beiden Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde, regelmäßige Kinderbibeltage und -wochen sowie die monatlichen Kindergottesdienste gehen auf das eher junge Klientel unseres Wohnquartiers ein. Es befinden sich drei Seniorenheime und ein Hospiz auf dem Gemeindegebiet, die von den PastorInnen betreut werden.

Ein Charakteristikum unserer Gemeinde ist die große Offenheit gegenüber dem Stadtteil und den Aktivitäten, die eine gesellschaftspolitische Positionierung unserer Kirchengemeinde immer wieder neu herausfordern. Das Gemeindegebiet liegt zwischen den Bahnhöfen Altona, Holstenstraße, Sternschanze und Feldstraße. Inzwischen hat sich dieses Quartier zum Teil zu einem Szeneviertel gewandelt, in dem Sozialwohnungen zunehmend von Eigentumswohnungen verdrängt werden. Noch aber leben Arm und Reich neben- und miteinander.

Der Kirchengemeinderat leitet mit viel Fachkompetenz die Gemeinde. Die hauptamtliche Mitarbeiterschaft besteht aus drei Pastorinnen (100 Prozent und zweimal 50 Prozent) und einem Pastor (100 Prozent), einer Diakonin (100 Prozent), den Mitarbeitenden in den Kitas, zwei Kirchenmusikern (75 Prozent und 35 Prozent), zwei Sekretärinnen (75 Prozent und 50 Prozent) sowie Küster und Reinigungskräften.

Dem Kirchengemeinderat sind familienfreundliche Arbeitsbedingungen wichtig.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich vorstellen kann, ihre Gaben und Fähigkeiten in diesem großen Team einzubringen und insbesondere das Profil der Friedenskirche als Gemeinde- und Stadtteilkirche zu gestalten (vom Kirchengebäude über die inhaltliche Akzentsetzung bis zur Vernetzung in den Stadtteil).

Dazu gehören:

- Offenheit für die Kultur einer Großstadtgemeinde, auch Humor und Leichtigkeit im Umgang mit Menschen
- lustvoll und ernsthaft zu predigen und Gottesdienst zu feiern
- zentrale Aufgaben in der Geschäftsführung der Gemeinde zu übernehmen
- Mitarbeit in der SeniorInnenarbeit und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein – Propstei Altona-Blankenese –, Herrn Propst Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Horst Gorski, Tel.: 040 58950-203, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hermann-Dieter Schröder, Tel.: 040 3194610 sowie Pastorin Annette Reimers-Avenarius, Tel.: 040 43291732.

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.gemeinde-altona-ost.de](http://www.gemeinde-altona-ost.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Dezember 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altona-Ost (4) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Boizenburg, eine Kleinstadt im westlichen Mecklenburg, hat rund 11 000 Einwohner und bietet neben einer restaurierten Altstadt, dem Hafen und einer guten Infrastruktur eine wachsende Industrielandschaft, die durch die Fliesenwerke und Süßwarenproduktion bekannt geworden ist. Die Großstädte Hamburg und Schwerin sind sehr gut erreichbar, ebenso wie Lüneburg.

Boizenburg bietet alle Formen der Schulbetreuung an und verfügt über zwei Alten- und Seniorenwohnanlagen.

Die Pfarrstelle betreut rund 1500 Gemeinemitglieder und hat neben der Kirche mit integriertem Gemeindezentrum eine Kapelle. Die Gemeinde beschäftigt eine Küsterin (0,25 Stelle) sowie vier Mitarbeiter (3,0 Stellen) auf dem Friedhof.

Die Kirchengemeinde Boizenburg hat mit drei umliegenden Gemeinden einen Gemeindeverband gegründet, dem zwei GemeindepädagogInnen (eineinhalb Stellen) zugeordnet sind.

Das Pfarrhaus wurde in den Jahren 2005 bis 2012 grundlegend saniert und befindet sich direkt in der historischen Altstadt gegenüber der alten Backsteinkirche.

Ein engagierter Kirchengemeinderat kümmert sich um die Baubelange der Gemeinde. Er fördert die Kinder- und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde. Weiterhin engagieren sich viele ehrenamtliche Helfer.

Wir wünschen uns eine erfahrene und teamfähige Pastorin oder einen erfahrenen und teamfähigen Pastor, die oder der unsere Interessen im Gemeindeverband und gegenüber der städtischen Verwaltung vertritt und der seelsorgerisch die nötige Sensibilität für die Probleme unserer Region aufbringt.

Wir legen Wert auf die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie mit uns eine aktive Gemeinde gestalten und mit neuen Ideen das Gemeindeleben auffrischen. Einen Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit sehen wir in der Jugend- und Familienarbeit.

Die Sorge um die wirtschaftlichen Belange und die Führung unserer Mitarbeiter sind Teil Ihres Aufgabengebietes.

Fragen über unsere Kirchengemeinde und zur Bewerbung können Sie gerne an uns über die E-Mail-Adresse [Personal@Boizenburg-MV.de](mailto:Personal@Boizenburg-MV.de) oder postalisch an Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg, Kirchplatz 7, 19258 Boizenburg richten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Boizenburg – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Propstei Herzogtum Lauenburg – ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastoren-Ehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Brunstorf liegt in unmittelbarer Nähe des Sachsenwaldes im Hamburger Umfeld und ist 30 Minuten von der Hamburger Innenstadt und 15 Minuten von der S-Bahn Aumühle entfernt und ist an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Das Gebiet der Kirchengemeinde umfasst drei Dörfer (Brunstorf, Dassendorf und Havekost) mit ca. 2000 Gemeinemitgliedern.

Die Bevölkerungsstruktur ist zum Teil ländlich geprägt, es überwiegt jedoch – typisch für den Speckgürtel Hamburgs – städtisches Milieu und Bildungsbürgertum.

Das Zentrum der Kirchengemeinde bildet eine schöne alte Feldsteinkirche in gutem Zustand in Brunstorf, daneben gibt es eine kleinere Kirche in Dassendorf aus den 60er Jahren, ein gut ausgestattetes Amtszimmer in Brunstorf und zwei Gemeindehäuser. Die Kirchengemeinde ist Träger einer Kindertagesstätte mit vier Elementar- und einer Krippengruppe mit ca. 100 Kindern in Dassendorf und Brunstorf.

Wir bieten Ihnen:

- einen gut organisierten Kirchengemeinderat,
- eine Gemeinsekretärin mit 20 Stunden pro Woche,
- eine eingespielte Teamerguppe und einen Jugenddiakon zur Unterstützung der Jugendarbeit,
- 18 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiter, unter anderem zwei Prädikantinnen und einen Pastor im Ruhestand, die gegebenenfalls Gottesdienste übernehmen,
- ein saniertes Pfarrhaus in einem energetisch einwandfreien Zustand. Es verfügt über derzeit sechs Zimmer auf ca. 130 Quadratmeter mit moderner offener Küche, Kaminofen, überdachter Terrasse

und einem großes Grundstück mit wunderschönem Blick auf die Felder.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der:

- teamorientiert mit dem Kirchengemeinderat und den anderen Gruppen der Gemeinde zusammenarbeitet und gleichzeitig bereit ist, Verantwortung und Leitung zu übernehmen,
- in und neben unseren bewährten Angeboten Lust verspürt, ihre bzw. seine eigenen Interessen und Schwerpunkte zu verwirklichen,
- gerne nahe bei den Menschen ist und die Gemeindeglieder an den Wendepunkten des Lebens begleitet,
- offen gegenüber vorhandenen Strukturen in Vereinen, Kommunen und Feuerwehr ist,
- Freude hat, mit der Gemeinde in unterschiedlichen Formen Gottesdienste zu feiern, die lebensnah und einladend sind,
- wertschätzend und aufmerksam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgeht,
- möglichst Kita-Erfahrung mitbringt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Pröpstin Frauke Eiben, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen Pastor Jan-Eric Soltmann (Tel.: 04151 894407; E-Mail: pastor-soltmann@kirche-brunstorf.de), der stellvertretende KGR-Vorsitzende Lars Heindl (Tel.: 040 71400366; E-Mail: heindl@petmax24.de) sowie Pröpstin Eiben, Telefon: 04541 889311.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Brunstorf – P Ah/P Lad

\*

In den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klaber und Serrahn**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinderäte teilen Folgendes mit:

Die verbundenen Kirchengemeinden Klaber und Serrahn liegen in der landschaftlich sehr reizvollen Umgebung der Mecklenburger Schweiz, eingebettet in vielen Seen und Wäldern. Zu den Kirchengemeinden gehören vier Kirchendörfer (Klaber, Serrahn, Langhagen, Groß Wokern) sowie 18 meist kleine Ortschaften. Unsere vier Friedhöfe werden durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter selbstverwaltet und organi-

siert. In unseren Kirchen sind in den letzten Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen getätigt worden, sodass die Bausubstanzen in gutem Zustand sind. Neben den aktiven Kirchengemeinderäten finden Sie auch Unterstützung durch eine Gemeindepädagogin (35 Prozent), die auch als Religionslehrerin an der ev. Schule tätig ist, eine Bürokräft (zwölf Stunden pro Woche), Chorleiter, Mitarbeiter für die Friedhöfe, Lektoren, Küsterdienstteams und viele ehrenamtliche Mitarbeiter (circa 100) usw.

Das sanierte, geräumige Pfarrhaus befindet sich in Klaber, eingebettet in einen Pfarrgarten neben der Kirche. Die helle, freundliche Pfarrwohnung (123 Quadratmeter) befindet sich im Erdgeschoss, ebenso die Amtsräume und die Gemeinderäume mit Küche und WC. Im Dachgeschoss befinden sich zwei zusätzliche Zimmer mit Duschbad (47 Quadratmeter, zurzeit zur Pfarrwohnung dazugehörend) sowie eine zurzeit leerstehende 120 Quadratmeter große Drei-Raum-Wohnung. Sämtliche Räumlichkeiten werden in Erwartung auf neue Bewohner renoviert. Zusätzlich steht uns auch ein neues Gemeindezentrum in Serrahn zur Verfügung.

Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Schulen befinden sich in ca. acht Kilometer Entfernung, die evangelische Grundschule in fünf Kilometer im Ort Langhagen. Rostock an der Ostsee ist 55 Kilometer entfernt und ist sehr gut über die Autobahn zu erreichen.

Wir sind zwei engagierte Kirchengemeinderäte, die ein partnerschaftliches Miteinander mit dem Pastor gewöhnt sind und wünschen uns für unsere Gemeinde jemanden der Freude hat an:

- lebendigen Gottesdiensten, die ein Fest für alle Altersgruppen sind. Wir wollen Traditionen bewahren und Neues ausprobieren. Wesentliche Elemente der Gemeindegemeinschaft sind die durch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter organisierten und durchgeführten Hauskreise, Bibelstunden, Seniorenkreise, EC Jugendarbeit, Glaubenskurse, Freundeskreis Orgel (Konzerte und Ähnliches), Chorarbeit (zwei Chöre), mehrere Orgelspieler usw.,
- Bejahung und Stärkung einer gut funktionierenden Struktur zweier sich ergänzender Kirchengemeinden,
- seelsorgerische Begleitung, Besuche – unterstützt vom Besuchsdienst – Konfirmanden und Kinderarbeit – unterstützt bzw. geleitet von der Gemeindepädagogin und ehrenamtlichen Mitarbeitern –, Arbeit mit Jugendlichen und Familien,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Zentrum Serrahn, Begleitung der jährlich stattfindenden Zeltevangelisation,
- Unterstützung der evangelischen Johannes-Schule in Langhagen,
- gute und offene Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen.



meinde bietet Nortorf eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Nortorf hat eine Gemeinschaftsschule. Die Gymnasien in Rendsburg, Neumünster und Hohenwestedt sind mit dem ÖPNV gut erreichbar.

Unser Gemeindeleben ist bunt und einladend. 23 hauptamtlich und viele ehrenamtlich Mitarbeitende sind bei uns tätig. Die Gemeinde ist in vier Pfarrbezirke gegliedert. Alle vier Pfarrbezirke bestehen jeweils aus einem städtischen Bezirk und zugeordneten Dörfern und haben neben der St. Martin Kirche noch je eine eigene Predigtstätte. In den Kapellen werden regelmäßige und besondere Gottesdienste gefeiert wie zum Beispiel Konfirmationen, Erntedank und Weihnachten.

Die Gemeinde feiert Gottesdienste in vielfältiger Form und an unterschiedlichen Orten. Das Gemeindeleben ist unter anderem geprägt durch eine reichhaltige Kirchenmusik, die Kindertagesstätte St. Martin und eine große Anzahl von KonfirmandInnen.

Für die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber steht ein schönes Pastorat zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.kirchengemeindenortorf.de](http://www.kirchengemeindenortorf.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hanns Lothar Kämpfe, Tel.: 04392 4597 und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Süd, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7 – 8, 24768 Rendsburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Nortorf (4) – P Vo/P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 2013 im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist mit 6000 Gemeindegliedern die größte der drei Rendsburger Kirchengemeinden und umfasst die historische Altstadt und einige neuere innerstädtische Wohnviertel. Zur Gemeinde gehören die über 725 Jahre alte St. Marien-Kirche und die 50 Jahre alte Bugenhagenkirche, in denen sonntäglich Gottesdienst gefeiert wird, sowie drei Gemeindehäuser. St. Marien ist Trägerin zweier Kindertagesstätten mit insgesamt 200 Plätzen. Hier und an anderen Aufgaben in der Gemeinde arbeiten über 40 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter sowie eine Pastorin und ein Pastor mit jeweils voller Pfarrstelle.

St. Marien versteht sich als traditionsreiche Stadtkirchengemeinde mit einem anspruchsvollen kirchenmusikalischen Programm, engagierter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie lebendiger Seniorenarbeit.

Im Zuge der Regionalisierung ist die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Rendsburg und Büdelsdorf auf einem guten Weg. Gefestigt ist auch die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Religionen am Ort.

Die zu besetzende Pfarrstelle liegt im Stadtteil Schleife mit der Bugenhagenkirche und dem mit ihr verbundenen Gemeindezentrum. Hier haben unter anderem eine Kindertagesstätte und die Jugendarbeit (geleitet durch einen hauptamtlichen Jugendwart) ihren Ort. Ein engagiertes ehrenamtliches Küsterteam begleitet die Gottesdienste und den sonntäglichen Kirchkaffee.

Im Gemeindehaus treffen sich wöchentlich Seniorengruppen, Jugendliche, Kinder und Konfirmandinnen und Konfirmanden. Das Klima ist lebendig und familiär.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen, auch neueren Formen hat und gern Amtshandlungen übernimmt,
- zur Bezugs- und Vertrauensperson im Pfarrbezirk Bugenhagen wird,
- Freude an der Zusammenarbeit mit einem Kirchengemeinderat findet, in dem sich mancherlei Begabungen, viel Tatkraft und die Bereitschaft sich einzumischen miteinander verbinden.

Wir erwarten von ihr oder ihm, dass sie oder er

- offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den Kollegen und den vielen Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die religionspädagogische Arbeit der Kindertagesstätte St. Marien-Bugenhagen begleitet und
- zur weiteren Profilierung der Gemeindegemeinschaft im Stadtteil beiträgt.

In Rendsburg sind alle Schularten sowie viele kulturelle Angebote vorhanden.

Eine Dienstwohnung im Bereich der Kirchengemeinde wird zur Verfügung gestellt werden. Das Amtszimmer befindet sich an der Bugenhagenkirche.

Da in Rendsburg und Umgebung zurzeit mehrere Pfarrstellen zu besetzen sind, besteht unter Umständen für Pastorenehepaare die Möglichkeit, die Stelle in St. Marien mit einem anderen pastoralen Dienst in der Region zu verbinden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Süd, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7 – 8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Rainer Karstens, Tel.: 04331 22161, Pastorin Heidi Kell, Tel.: 04331 29494, und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Rendsburg (3) – P Vo/P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2013 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat.

Westlich der Kreisstadt Bad Oldesloe gelegen und zum Großraum Hamburg gehörend, bildet das Kirchspiel Sülfeld mit seiner 800 Jahre alten Kirche, dem 250 Jahre alten Pastorat und dem Gemeindeforum in der Remise – alles in den letzten Jahren aufwendig renoviert und in bestem Zustand – ein kirchliches Zentrum mit großer Strahlkraft in dieser Region.

Zum Kirchspiel Sülfeld gehören die Dörfer Sülfeld, Petersfelde, Tönningstedt und Borstel im Kreis Segeberg und Grabau im Kreis Stormarn. In Grabau befindet sich als zweite Predigtstätte eine 90 Jahre alte, frisch renovierte Kapelle, in der alle zwei Wochen Gottesdienst gefeiert wird. Von den insgesamt etwa 4300 Einwohnern sind 2200 Mitglieder der Kirchengemeinde.

In Sülfeld gibt es eine Gemeinschaftsschule. Die Grundschule in Seth und die weiterführenden Schulen in Bad Oldesloe und Bargteheide sind jeweils gut erreichbar. In Sülfeld sind Ärzte, eine Apotheke und ein großer Lebensmittelmarkt vorhanden; zudem verfügt das Dorf über eine schnelle Internetverbindung.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines großen Kindergartens mit 140 Kindern im Elementar- und Krippenbereich und von drei Friedhöfen in Sülfeld und Grabau.

Die Kirche ist ein geistlich-prägender Ort, der sehr unterschiedliche Veranstaltungsformen unterstützt. Dazu gehören die Konzerte in der Kirche und besondere Gemeindeveranstaltungen (z. B. Kirchenkino, Gemeindefeste). Zu den vielfältigen Gottesdienstformen gehören unter anderem die Gottesdienste, die zusammen mit dem Sülfelder Kindergarten und der Grundschule in Seth gefeiert werden, und die Gottesdienste, die zu besonderen Anlässen außerhalb der Kirche in den Dörfern stattfinden.

Die beiden besonderen Glanzpunkte kirchengemeindlicher Arbeit sind die Kinder- und Jugendarbeit und die Kirchenmusik. Vom Kindergarten über Kinder-, Familien- und Jugendgottesdienste bis zum Kinder- und Jugendchor werden viele Kinder und Jugendliche und ihre Familien angesprochen. Es werden Kindermusicals aufgeführt, die sich großer Beteiligung sei-

tens der ganzen Gemeinde und einer guten Resonanz in den Dörfern erfreuen. Ein großes Team von Ehrenamtlichen findet sich immer wieder zu kirchenmusikalischen Projekten zusammen.

Seit Jahren floriert die Teamerausbildung in der Kirchengemeinde und stellt für die laufende Arbeit einen reichen Schatz an ehrenamtlich mitwirkenden Jugendlichen zur Verfügung. Auch im Kirchengemeinderat und in den Dörfern sind viele Menschen ehrenamtlich für die Kirchengemeinde engagiert. Sie geben einen umfangreichen, viel gelesenen Gemeindebrief heraus, haben teilweise eigenhändig mitgeholfen, die kirchlichen Gebäude auf den neuesten Stand zu bringen und haben erfolgreich die dafür nötigen Finanzmittel eingeworben. Sie wirken auch nach außen sehr überzeugend für eine menschenfreundliche und in seelsorgerlicher Verkündigung profilierte Kirchengemeinde.

Hauptamtlich tätig sind eine Gemeindeführerin (30 Stunden pro Woche), 16 pädagogische Mitarbeiterinnen im Kindergarten sowie ein Friedhofswart. In der Kirchenmusik arbeiten ein pensionierter A-Musiker und eine Chorleiterin auf Honorarbasis. Ein geräumiges, 2004 komplett saniertes Pfarrhaus mit Dienstwohnung, Gästewohnung, Amtszimmer und Kirchenbüro steht neben der Kirche und dem Gemeindeforum in der Remise zur Verfügung. Das reizvolle Ensemble mit einem parkähnlichen Grundstück ist direkt im Ortsmittelpunkt gelegen. Ein Carport mit zwei Stellplätzen und geschlossenem Fahrradabstellraum ist vorhanden.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit einem volkskirchlichen Verständnis von gemeindlicher Arbeit,
- mit Freude an den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche) und an vielfältigen Formen der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- mit der Fähigkeit und dem Willen zur Kooperation mit den beteiligten Kommunalgemeinden, besonders hinsichtlich des Kindergartens und der Friedhöfe,
- mit einem besonderen Interesse an Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- mit der Bereitschaft, das Pfarrhaus mitten im Dorf weiterhin als ausstrahlendes Zentrum kirchlichen Lebens zu gestalten,
- die bzw. der auch mit neuen Ideen die Gottesdienste lebendig gestalten kann,
- mit der Fähigkeit, überzeugend zu predigen,
- mit Freude an religionspädagogischer Arbeit mit den Kindern, den Erzieherinnen und Eltern der Kindertagesstätte,
- die bzw. der Interesse hat an Kirchenmusik und die vorhandene kirchenmusikalische Arbeit unterstützt und weiterentwickelt und
- die bzw. der neue Ideen für die kirchengemeindliche Arbeit mitbringt.



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ulrich Bärwald (Telefon ab 19 Uhr: 04537 7903, oder E-Mail: ulrich.baerwald@suelfeld.de) und der derzeitige Pfarrstelleninhaber Pastor Dr. Michael Dübbers (Tel.: 04537 183884).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sülfeld – P Sc

\*

**Im Pfarrsprengel der Ev. Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg** im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zeitgleich ist auch die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) ausgeschrieben. Die Pfarrstellen können einzeln besetzt werden, bieten sich jedoch besonders zur Besetzung durch ein Pastorenehepaar an.

Zur Pfarrstelle gehören ca. 1500 Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde Pasewalk und ca. 120 Gemeindemitglieder in einigen umliegenden Dörfern, die zu den Kirchengemeinden Dargitz und Stolzenburg gehören.

Pasewalk ist eine Stadt im südlichen Vorpommern mit etwa 11 000 Einwohnern.

Durch die nahe Autobahn A 20 und den Kreuzungspunkt zweier Bahnlinien ist Pasewalk verkehrstechnisch gut erschlossen. Bis zur Großstadt Szczecin (Stettin) mit ca. 450 000 Einwohnern sind es 42 Kilometer. Auch Berlin und die Ostseeküste sind über die Autobahn oder mit der Bahn schnell zu erreichen.

In der Stadt gibt es von der Grundschule bis zum Gymnasium alle Schultypen. Dazu gehört auch eine evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe. Mehrere Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Hort) sind ebenfalls vorhanden. Auch hier gibt es einen evangelischen Kindergarten.

Zur Stadt Pasewalk gehört neben vielen Einkaufsmöglichkeiten auch ein größeres Krankenhaus (Asklepios Klinik) und ein Schwimmbad.

Neben den ausgeschriebenen Stellen arbeiten als hauptamtliche Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden ein A-Kirchenmusiker (100 Prozent), ein Jugendwart (50 Prozent) ein Küster (100 Prozent), eine Wirtschaftskraft (18 Prozent), eine Katechetin (25 Prozent) und eine Gemeindesekretärin im Pfarrbüro (75 Prozent). Der städtische Friedhof mit mehreren Mitarbeitern befindet sich ebenfalls in kirchlicher

Trägerschaft.

Örtliches Zentrum der Kirchengemeinde ist die Pasewalker St. Marienkirche. Sie wurde nach dem Turmeinsturz von 1984 wieder neu aufgebaut und saniert und ist jetzt ein schönes Gemeindezentrum. So bietet die Marienkirche neben dem großen Kirchenraum im Hauptschiff eine moderne Winterkirche mit mehreren Nebenräumen und weitere Räume im ausgebauten Kirchturm (Chorraum, Jugendraum).

Neben der Marienkirche gibt es weitere Predigtstellen in der kleinen Pasewalker Friedenskirche am Stadtrand, den Dorfkirchen in Dargitz und Stolzenburg und zu verschiedenen Zeiten in den Seniorenheimen der Stadt.

Der in Pasewalk ansässige Propst hat für die Marienkirche einen Predigtauftrag (einmal monatlich).

Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben und bringen sich aktiv und kompetent ein: als Prädikanten und Lektoren, bei der Familienkirche, bei der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Aktion „offene Kirche“, in der Behindertenarbeit, bei der Mitarbeit im Kirchengemeinderat und in vielen anderen Bereichen der Gemeindearbeit.

Zur katholischen Gemeinde vor Ort gibt es gute ökumenische Kontakte und ein herzliches Verhältnis.

Eine vor wenigen Jahren komplett sanierte geräumige Pfarrwohnung steht in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, gerne auch ein Pastorenehepaar,

- die sich darauf freuen, mit den Menschen vor Ort Gemeinde Gottes zu bauen
- die bereit und fähig sind, verschiedene Menschen und Gruppen zusammen zu führen und mit ihnen zusammen zu arbeiten
- die das Evangelium glaubwürdig und lebensnah vertreten und offen sind für die Menschen unserer Region.

Die Aufgabenverteilung unter den Pfarrstelleninhabern wird gemeinsam mit den Kirchengemeinderäten und dem Propst abgestimmt.

Weitere Einzelheiten sind zu erfragen beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Reiner Lemke, Tel.: 03973 210592, oder beim Vakanzverwalter Pastor Matthias Bohl, Tel: 039743 50267.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Dr. Hans-Jürgen Abromeit, über den Propst der Propstei Pasewalk, Herrn Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pfarrsprengel Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg (1) – P Vo/P Rö

\*

**Im Pfarrsprengel der Ev. Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg** im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zeitgleich ist auch die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ausgeschrieben. Die Pfarrstellen können einzeln besetzt werden, bieten sich jedoch besonders zur Besetzung durch ein Pastorenehepaar an.

Zur Pfarrstelle gehören ca. 1500 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Pasewalk und ca. 120 Gemeindeglieder in einigen umliegenden Dörfern, die zu den Kirchengemeinden Dargitz und Stolzenburg gehören.

Pasewalk ist eine Stadt im südlichen Vorpommern mit etwa 11 000 Einwohnern.

Durch die nahe Autobahn A 20 und den Kreuzungspunkt zweier Bahnlinien ist Pasewalk verkehrstechnisch gut erschlossen. Bis zur Großstadt Szczecin (Stettin) mit ca. 450 000 Einwohnern sind es 42 Kilometer. Auch Berlin und die Ostseeküste sind über die Autobahn oder mit der Bahn schnell zu erreichen.

In der Stadt gibt es von der Grundschule bis zum Gymnasium alle Schultypen. Dazu gehört auch eine evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe. Mehrere Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Hort) sind ebenfalls vorhanden. Auch hier gibt es einen evangelischen Kindergarten.

Zur Stadt Pasewalk gehört neben vielen Einkaufsmöglichkeiten auch ein größeres Krankenhaus (Asklepios Klinik) und ein Schwimmbad.

Neben den ausgeschriebenen Stellen arbeiten als hauptamtliche Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden ein A-Kirchenmusiker (100 Prozent), ein Jugendwart (50 Prozent), ein Küster (100 Prozent), eine Wirtschaftskraft (18 Prozent), eine Katechetin (25 Prozent) und eine Gemeindesekretärin im Pfarrbüro (75 Prozent). Der städtische Friedhof mit mehreren Mitarbeitern befindet sich ebenfalls in kirchlicher Trägerschaft.

Örtliches Zentrum der Kirchengemeinde ist die Pasewalker St. Marienkirche. Sie wurde nach dem Turmesturz von 1984 wieder neu aufgebaut und saniert und ist jetzt ein schönes Gemeindezentrum. So bietet die Marienkirche neben dem großen Kirchenraum im Hauptschiff eine moderne Winterkirche mit mehreren Nebenräumen und weitere Räume im ausgebauten Kirchturm (Chorraum, Jugendraum).

Neben der Marienkirche gibt es weitere Predigtstellen in der kleinen Pasewalker Friedenskirche am Stadtrand, den Dorfkirchen in Dargitz und Stolzenburg und

zu verschiedenen Zeiten in den Seniorenheimen der Stadt.

Der in Pasewalk ansässige Propst hat für die Marienkirche einen Predigtauftrag (einmal monatlich).

Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben und bringen sich aktiv und kompetent ein: als Prädikanten und Lektoren, bei der Familienkirche, bei der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Aktion „offene Kirche“, in der Behindertenarbeit, bei der Mitarbeit im Kirchengemeinderat und in vielen anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft.

Zur katholischen Gemeinde vor Ort gibt es gute ökumenische Kontakte und ein herzliches Verhältnis.

Eine vor wenigen Jahren komplett sanierte geräumige Pfarrwohnung steht in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, gerne auch ein Pastorenehepaar,

- die sich darauf freuen, mit den Menschen vor Ort Gemeinde Gottes zu bauen
- die bereit und fähig sind, verschiedene Menschen und Gruppen zusammen zu führen und mit ihnen zusammen zu arbeiten
- die das Evangelium glaubwürdig und lebensnah vertreten und offen sind für die Menschen unserer Region.

Die Aufgabenverteilung unter den Pfarrstelleninhabern wird gemeinsam mit den Kirchengemeinderäten und dem Propst abgestimmt.

Weitere Einzelheiten sind zu erfragen beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Reiner Lemke, Tel.: 03973 210592, oder beim Vakanzverwalter Pastor Matthias Bohl, Tel.: 039743 50267.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Dr. Hans-Jürgen Abromeit, über den Propst der Propstei Pasewalk, Herrn Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pfarrsprengel Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg (2) – P Vo/P Rö

\*

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis ist im **Evangelischen Kirchengemeindeverband Usedom** die Pfarrstelle II, Seelsorgebezirk Zirchow-Morgentitz, mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der gern auf dem Lande lebt und dem Wechsel zwischen dem touristisch auf-

geregeren Sommerhalbjahr und dem sehr ruhigen Winterhalbjahr etwas abgewinnen kann, die bzw. der sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger versteht, die Menschen in den Häusern besucht, ihnen zuhört und sie kirchlich begleitet, die bzw. der Gottesdienste mit unterschiedlichster Besucherzahl unverdrossen und fröhlich zu feiern in der Lage ist und Gefallen daran hat, den Erhalt der alten Kirchen mit zu verantworten, die bzw. der bereit ist, sich selbst einzubringen und die christliche Botschaft überzeugend auch in ungewöhnlichen Situationen zu verkünden. Für die Ausübung des Dienstes wird die Bereitschaft, den eigenen PKW dienstlich zu nutzen, vorausgesetzt.

Der Verbandsausschuss und die Kirchengemeinderäte wären sehr erfreut, für ihre Pastorin, ihren Pastor und die demnächst anzustellende Gemeindepädagogin bzw. den demnächst anzustellenden Gemeindepädagogen möglichst bald Team-Verstärkung zu erhalten, um die gemeinsamen Sachen der Gottesdienste, der Konfirmanden- und Jugendarbeit, des Kirchenbriefs und anderes mehr im Pfarrsprengel fortzuführen bzw. zu erneuern.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die acht Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ein Kirchenmusiker auf der Insel inklusive dem Propst zusammenfinden, hofft auf jemanden, die bzw. der bei aller Arbeit Freude hat an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Der Kirchengemeindeverband Usedom umfasst sechs verbundene Kirchengemeinden (Benz, Mönchow-Zecherin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow) mit neun Kirchen und vier Pfarrhäusern inklusive Gemeinderäumen sowie neun kleinen Friedhöfen bei etwa 2900 Gemeindegliedern. Das Verbandsbüro inklusive Friedhofsverwaltung befindet sich im Pfarrhaus Zirchow.

Der Kirchengemeindeverband umfasst das sogenannte Hinterland im Süden der Insel Usedom, eine landschaftlich reizvolle Gegend. Die sogenannten „Kaiserbäder“ sind nicht weit entfernt. Im Pfarrsprengelbereich gibt es drei Grundschulen sowie einige Kindergärten (darunter eine ev. Kita und eine ev. Schule). Weiterführende Schulen befinden sich in Ückeritz, Ahlbeck und Anklam.

Wohnungen stehen zur Verfügung im Pfarrhaus in Morgenitz und im Pfarrhaus in Zirchow.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor H.-U. Schäfer (Tel.: 038372 70247) bzw. Pastorin A. Möller-Titel (Tel.: 038379 20365). Kommen Sie einfach her und gucken Sie sich alles an!

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Ev. Kirchengemeindeverband Usedom, Hauptstraße 6, 17419 Zirchow (Tel.: 038376 20215) über das Landeskirchenamt, Dezernat P, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchengemeindeverband Usedom (2) – P Vo/  
P Rö

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist

die 1. Pfarrstelle Organisationsentwicklung  
für die Leitung der Stabsstelle  
Organisationsentwicklung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für zunächst fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Die Stabsstelle Organisationsentwicklung (OE) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost gliedert sich in drei inhaltliche Bereiche:

- Organisationsberatung (OB) für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreis und Einrichtungen
- Personalentwicklung (PE) für Pastorinnen und Pastoren sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vertretungspfarramt (VP) für längere Vertretungen pastoraler Dienste und Sabbaticalvertretung.

Der Bereich Organisationsberatung berät Leitungspersonen und -gremien des Kirchenkreises und gestaltet gemeinsam mit ihnen Prozesse zu kirchlichen Zukunftsfragen in der Metropolregion. Ebenso wird er angefragt von Ortsgemeinden, Regionen und Einrichtungen im Kirchenkreis im Blick auf Prozessbegleitung, Moderation, Konfliktberatung, Supervision und Coaching. Zu seinen Klienten gehören z. B. Kirchengemeinderäte, Regionalausschüsse, Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren.

Der Bereich Personalentwicklung unterstützt zum einen die Leitungspersonen und -ebenen im Kirchenkreis, z. B. bei Stellenbesetzungsverfahren und der Entwicklung und Einführung von Personalentwicklungsinstrumenten wie Mitarbeiterjahresgesprächen. Zum anderen unterstützt er Einzelne und Teams, wenn sie Klärungsbedarf in Bezug auf ihre Aufgaben, ihre Rolle oder ihre berufliche Entwicklung haben.

Das Vertretungspfarramt übernimmt die Organisation und Durchführung meist längerer Vakanz-, Elternzeit-, Krankheits- und Sabbaticalvertretungen in den Kirchengemeinden und Regionen des Kirchenkreises. Dabei werden die VP-Pastorinnen und -Pastoren von einer wechselnden Zahl von Pastorinnen und Pastoren auf Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag unterstützt.

Zum Team der Organisationsentwicklung gehören derzeit elf Pastorinnen und Pastoren, ein Sozialpädagoge und eine Assistentin im Sekretariat; angebunden sind außerdem drei Pastorinnen für die Sabbaticalvertretungen.

Mehr Information zur Arbeit der „Organisationsentwicklung“ findet sich auf der Webseite [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Die Leitung der Organisationsentwicklung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- relevante Themen im Kirchenkreis und seinen Teilsystemen zu identifizieren und mit den jeweiligen leitenden Personen und Gremien angemessene (pragmatische oder visionäre) Strategien für die Organisation „Kirchenkreis Hamburg-Ost“ zu entwickeln
- Leitung der drei Bereiche Organisationsberatung, Personalentwicklung und Vertretungspfarramt mit Personal- und Budgetverantwortung
- eigene Beratungstätigkeit: Begleitung und Moderation von Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie von Prozessen im Kirchenkreis
- Auftragsvermittlung von Beratungsanfragen innerhalb des OE-Teams
- Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption von Organisationsentwicklung in Abstimmung mit den Pröpstinnen und Pröpsten, dem Kirchenkreisrat und den Kolleginnen und Kollegen in der Organisationsentwicklung
- Vertretung der Organisationsentwicklung im Kirchenkreis und auf anderen kirchlichen Ebenen

Wir bieten:

- ein eigenständiges, vielseitiges, Gestaltungsfeld
- die Beschäftigung mit den strategischen Themen kirchlicher Entwicklung
- ein gutes Arbeitsklima mit selbstständigen, kompetenten und engagierten Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsbereich
- eine gute Einbindung in die Infrastruktur des Kirchenkreises
- ein gut ausgestattetes Büro in der Danziger Straße.

Für die Leitung der Organisationsentwicklung wird eine Pastorin bzw. ein Pastor gesucht, die bzw. der Folgendes mitbringt:

- Neugier auf relevante Themen im Kirchenkreis
- Lust an der gemeinsamen Entwicklung von Zukunftsstrategien – und die Fähigkeit, zu ihrer Realisierung Beteiligungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse zu entwerfen
- eine mindestens zweijährige Zusatzausbildung und vor allem Erfahrung im Bereich „Beratung“ mit Praxisanteilen und Ausbildungssupervisionen, z. B. in den Bereichen Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, systemische Beratung, Supervision oder Coaching
- Kompetenz für Prozessgestaltung und „Beratung über Beratung“
- Rollenklarheit und Transparenz in Beratungs- wie Leitungsrolle
- Teamfähigkeit

- Fähigkeit, Themen der Organisationsentwicklung auch theologisch zu reflektieren
- Bereitschaft zu eigener Supervision und Fortbildung
- sicheren Umgang mit dem PC (MS-Office) und Bereitschaft zur Nutzung moderner Kommunikationstechnologie.

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Hauptpastor und Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Propst Dr. Clausen (Telefon: 040 519000-107) oder Pröpstin Isa Lübbers (Telefon: 040 519000-112 oder 015119519803).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse..

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Organisationsentwicklung (1) – P Lad

\*

Die Pfarrstelle der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** für die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Umweltfragen („Umweltpastorin“ bzw. „Umweltpastor“) mit dem Dienstsitz in Hamburg ist möglichst bald mit einer Pastorin oder einem Pastor und einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung für fünf Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.

Zu den Aufgaben des Umweltbeauftragten bzw. der Umweltbeauftragten gehören:

- Grundsatzarbeit im Sinne einer theologischen Durchdringung ökologischer Einsichten sowie ihrer kirchlichen Aneignung und Verarbeitung; Schwerpunkte sind in den letzten Jahren z. B. ein „Ethos der Mitgeschöpflichkeit“ und der Klimaschutz/die Klimagerechtigkeit gewesen.
- Interesse für die entwicklungspolitische Dimension des Themas Klimaschutz und Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnern („Infostelle Klimagerechtigkeit“, „Klimakollekte“, „Deutsche Klima-Allianz“).
- Vertreten kirchlicher Haltungen zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen in der Öffentlichkeit (Vorträge, Diskussionen, Presse etc.).
- Gegebenenfalls Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen, auch mit Kooperationspartnern wie dem Christian Jensen Kolleg (Brecklum), dem Haus am Schüberg (Ammersbek) oder dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

- Beratung von Kirchengemeinden, -kreisen und Einrichtungen bei Anfragen und in entsprechenden Entscheidungsprozessen.
- Beratung der kirchenleitenden Organe und des Landeskirchenamtes bei gebotenen einschlägigen Stellungnahmen.
- Förderung praktischer Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes innerhalb der Kirche, z. B. zur Umsetzung des neuen „Klimakonzeptes“ der Nordkirche.
- Feiern themenbezogener Gottesdienste und Bereitstellung von entsprechenden liturgischen Materialien oder Predigtanregungen.
- Vertretung der Nordkirche in der „ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit“, Ratzeburg.
- Kontaktpflege zu nichtkirchlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu staatlichen Stellen der drei Bundesländer und ggf. Vertretung in entsprechenden Gremien.
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien auf EKD-Ebene.

Die Nordkirche hat sich mit der Kampagne „Kirche für Klima“ wichtige Ziele im Bereich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit gesetzt, die in den kommenden Jahren weiter verfolgt werden sollen. Die bzw. der Umweltbeauftragte soll in diesem Bereich einen besonderen Schwerpunkt setzen. Gesucht wird eine Person, die bereit ist, sich in diesem gesellschaftspolitisch wichtigen Arbeitsfeld in verschiedene Themen einzuarbeiten und zur kirchlichen Profilierung beizutragen.

Der bzw. die Umweltbeauftragte ist für die gesamte Landeskirche zuständig. Dies setzt die Bereitschaft zu häufigen Dienstfahrten voraus.

Der bzw. die Umweltbeauftragte ist dem Dezernat für Theologie und Publizistik zugeordnet, das auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Herrn OKR Dr. Christoph Ehrlich, Dezernat T, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797-901.

Auskünfte erteilt Pastor Dr. Thomas Schaack, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797-908.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Beauftragte/er für Umweltfragen – P Sc

\*

Das **Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.** sucht zum 1. Januar 2014 eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle der Landespastorin oder des Landespastors. Die Besetzung auf Zeit erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg durch die Kir-

chenleitung der Evangelisch Lutherischen Kirche Norddeutschland. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus, Königstraße 54 in Hamburg-Altona.

Das Diakonische Werk Hamburg vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege 335 Träger mit mehr als 1000 diakonischen Angeboten. Es unterhält mit dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg selbst über 20 verschiedene Angebote für die Menschen in der Großstadt.

Die Landespastorin oder der Landespastor leitet das Diakonische Werk Hamburg mit zurzeit 245 Mitarbeitenden als Vorsitzende oder Vorsitzender eines vierköpfigen Vorstands. Darüber hinaus bestehen ihre oder seine Aufgaben vor allem in der

- theologischen Begründung diakonischer Arbeit und Weiterentwicklung des Profils diakonischer Arbeit in der Metropolregion Hamburg;
- Vertretung sozialpolitischer Interessen der Diakonie Hamburg;
- Gestaltung und Pflege der Beziehungen im gesellschafts- und sozialpolitischen Umfeld zu den Behörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, zu den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und zur Politik;
- Repräsentanz des Diakonischen Werkes Hamburg im öffentlichen Leben, insbesondere in den Medien;
- konstruktiven Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Diakonie einschließlich der Vertretung der Belange der Hamburger Diakonie in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und im Diakonie-Bundesverband;
- Zusammenarbeit mit den Hamburger Kirchenkreisen und den Mitgliedseinrichtungen des Landesverbandes;
- ökumenischen Zusammenarbeit, besonders mit den Freikirchen und ihren diakonischen Einrichtungen in Hamburg.

Die Leitung des Diakonischen Werkes Hamburg erfordert ein hohes Maß an Kooperations-, Integrations- und Konfliktfähigkeit. Leitungs- und Gremienerfahrung und Managementkompetenz sind erforderlich. Für die Vertretung der diakonischen Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Kostenträgern sind Durchsetzungskraft und Kenntnisse der Sozialpolitik notwendig.

Das Amt der Landespastorin bzw. des Landespastors wird gemäß Kirchenbesoldungsgesetz nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg, Herrn Pastor Dr. Torsten Schweda, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Pastor Dr. Schweda, Tel.: 040

54871001, E-Mail: T.Schweda@diakonie-alten-eichen.de, das Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Hamburg, Herr Stefan Rehm, Tel.: 040 30620212, E-Mail: rehm@diakonie-hamburg.de, und der Dezernent des Dezernats für Mission, Ökumene, Diakonie des Landeskirchenamtes, Herr Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Tel.: 0431 9797780, E-Mail: wolfgang.vogelmann@lka.nordkirche.de.

Unsere Web-Adresse lautet: [www.diakonie-hamburg.de](http://www.diakonie-hamburg.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **2. Januar 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (1) – P Vo/P Ha (P Sc)

\*

Im **Diakonischen Werk Hamburg** ist zum 1. Januar 2013 die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten „Religionspädagogik und Theologie in Evangelischen Kindertagesstätten“

im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist zunächst für zwei Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg. Die Langzeitfortbildungen finden in der Regel außerhalb des Diakonischen Werkes Hamburg statt.

Wir suchen eine Theologin bzw. einen Theologen, die bzw. der sich in folgendem Anforderungsprofil wieder findet:

- Sie sollten Engagement und Begeisterung für die Arbeit mit Erzieherinnen und Erziehern mitbringen.
- Sie sollten Erfahrung in Erwachsenenbildung besitzen und Ihre Begeisterung in der Begleitung von Gruppenprozessen vermitteln können.
- Sie sollten in der Lage sein, auf kreative Art den christlichen Glauben erlebbar zu machen (Bibliodrama, Bibliolog, Erzählen nach Kett oder Ähnliches).
- Sie sollten darum unbedingt eine große Fähigkeit zur Teamarbeit besitzen.

Die Tätigkeit „Referent für Religionspädagogik und Theologie in Evangelischen Kindertagesstätten“ hat folgende Schwerpunkte:

- die Entwicklung einer Gesamtkonzeption theologisch-religionspädagogischer Fort- und Weiterbildungen der evangelischen Kindertagesstätten in Hamburg, als wesentlichen Beitrag zu einer evangelischen Qualitäts- und Lerngemeinschaft;
- die Konzeption und teilweise Durchführung der einjährigen Theologisch-Religionspädagogischen Grundqualifizierung (TRG) und der Theologisch-Religionspädagogischen Aufbauqualifizierung (TRA) für Erzieherinnen und Erzieher und deren Leitungen;

- die Vernetzung der religionspädagogischen Fort- und Weiterbildungsstrukturen im Kontext der Nordkirche;
- die Organisation und Durchführung von religionspädagogischen Einzelmaßnahmen;
- die Beratung und Unterstützung der Teams in den Kindertageseinrichtung im Rahmen der integrierten religionspädagogischen Arbeit auf deren Weg zur Erlangung des Evangelischen Gütesiegels;
- die religionspädagogisch-theologische Fortbildung der Träger evangelischer Kindertagesstätten;
- die Leitung des Qualitätszirkels „Religionspädagogik in Evangelischen Kitas“, der abgestimmte Positionen der Kirchenkreise, Stiftungen, Vereine und Freikirchen entwickelt und somit wesentliche Übersetzungsarbeit des theologischen Leitgedankens „Mit Gott groß werden“ für die religionspädagogische Praxis leistet;
- Entwicklung religionspädagogischer Arbeitsmaterialien.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **1. Dezember 2012** unter der Bewerbungskennziffer **2012/18** an:

Diakonisches Werk Hamburg, Frau K. Lehne, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Unsere E-Mail-Adresse lautet:

TeamPersonal@diakonie-hamburg.de (maximal zwei PDF-Datei-Anhänge).

Unsere Web-Adresse lautet:

[www.diakonie-hamburg.de](http://www.diakonie-hamburg.de).

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (6) – P Sc

\*

Im **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** ist die Stelle der Afrikareferentin bzw. des Afrikareferenten zum 1. August 2013 für fünf Jahre neu zu besetzen. Verlängerung ist möglich.

Die Position einer Referentin bzw. eines Referenten für Afrika hat einen Umfang von 100 Prozent. Bewerbungen können sich Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Dienstsitz ist Hamburg.

Diese Stelle bietet vielfältige Chancen für interessante Begegnungen und tiefe Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnerkirchen und -organisationen. Gleichzeitig bietet sie attraktive Spielräume zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Deutschland und Tanzania, Kenia, Kongo und Südafrika im Kontext von Mission, Ökumene, Entwicklung und Partnerschaft.

Zu den Aufgaben im Afrika-Referat gehören:

- die Gestaltung der Beziehungen zu Partnerkirchen und kirchlichen Einrichtungen in Tanzania, Kenia, Kongo und in Südafrika,

- Förderung und Begleitung konkreter Beziehungen von Gemeinden, Kirchenkreisen und Gruppen zu Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in den Partnerländern,
- Vermittlung und Koordination von Personalaustausch mit den afrikanischen Partnerkirchen, Vorbereitung und Begleitung von Freiwilligen,
- die Vermittlung afrikabezogener Themen und Anliegen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und in die Öffentlichkeit,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Programmen und Projekten im Blick auf Afrika,
- die Pflege der Beziehungen zu Organisationen und Netzwerken in der Nordkirche aber auch bundesweit, die sich afrikabezogen und in auf die Region bezogenen Themenfeldern engagieren.

An Bewerberinnen bzw. Bewerber für diese Stelle gibt es folgende Erwartungen:

- theologische Kompetenz und Fähigkeit zur interkulturellen Reflexion theologischer Inhalte;
- Auslandserfahrung und gute Kenntnisse afrikanischer Kulturen, bzw. die Bereitschaft, sich auf die Anforderungen interkultureller Arbeit und Kommunikation einzustellen;
- gute Kenntnisse der Englischen Sprache in Schrift und Wort, Grundkenntnisse der Französischen Sprache und Bereitschaft zum Erlernen des Kiswahili;
- pädagogische Kompetenz und Engagement in der Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche und in der Förderung von Kontakten zu und Begegnungen mit Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in den verschiedenen afrikanischen Ländern;
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit;
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit (Tropentauglichkeit);
- Erstellung von Publikationen und Weitergabe allgemeiner Informationen im Blick auf Afrika.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2012** zu richten an den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Propst Jürgen F. Bollmann, Vorsitzender des Vorstands, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg. Weitere Auskünfte können telefonisch bei Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor (Tel.: 040 88181-201) und Pastor Eberhard von der Heyde, Leitung Bereich Ökumenische Beziehungen (Tel.: 040 88181-212) eingeholt werden.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ (2) – P Sc

### Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Auslandsdienst in Antwerpen (Belgien)

Für die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in der Provinz Antwerpen, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder  
ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Internet unter [www.degpa.be](http://www.degpa.be).

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir insbesondere:

- niederländische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben
- ein hohes Maß an ökumenischer Offenheit
- Bereitschaft zur Erteilung deutschsprachigen Religionsunterricht (Europaschule Mol)
- Sensibilität für die besonderen Bedürfnisse der beiden Gemeindeteile Antwerpen und Mol.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2037** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-128) oder Frau Fiedler (Tel.: 0511 2796-139) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD (HA IV)  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

### Auslandsdienst in Santiago de Chile (Chile)

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.lareconciliacion.cl](http://www.lareconciliacion.cl).

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriots, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder;
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern;
- Bereitschaft Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt;
- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2040** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: [ruth.guetter@ekd.de](mailto:ruth.guetter@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

### Auslandsdienst in Sydney (Australien)

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney, Australien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst vier Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.kirche-sydney.org.au](http://www.kirche-sydney.org.au).

Die Gemeinde in Sydney besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwanderern zusammen und will zugleich jüngere Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, für eine Mitgliedschaft in der Gemeinde gewinnen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates unterschiedlicher Generationen;
- Bereitschaft und Freude zur Gestaltung wöchentlicher Gottesdienste an mehreren Orten im Großraum Sydney;
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule an der Deutschen Schule;
- sehr gute englische Sprachkenntnisse;
- keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Die Gemeinde mietet eine angemessene Pfarrwohnung an. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die Kennziffer **2039** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230, E-Mail: [paul.oppenheim@ekd.de](mailto:paul.oppenheim@ekd.de)) zur Verfügung.



Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

#### **Auslandsdienst in Verona-Gardone (Italien)**

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone, die zur Enaglich-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Internet unter: [www.veronagardoneprotestante.it](http://www.veronagardoneprotestante.it).

Es handelt sich um eine junge Gemeinde mit zwei Predigtstellen und der Doppelausrichtung auf ortsansässige Gemeindeglieder sowie die Begleitung zahlreicher Urlauber am Gardasee.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Engagement im Bezug auf Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit
- Interesse an der Tourismusarbeit am und um den Gardasee
- gute Italienischkenntnisse bzw. die Bereitschaft diese vor Dienstantritt zu erwerben

- einen Führerschein und die Bereitschaft zu hoher Mobilität
- die Einbindung in ein stabiles Netz zwischenge-meindlicher Beziehungen in Verona, Südtirol-Trentino und in der Lombardei (Mailand).

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2038** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796-127) oder Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD (HA IV)  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – PSc

## **IV. Stellenausschreibungen**

### **Kirchenmusik**

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist die

Kirchenmusikstelle  
mit 19,5 Stunden pro Woche (50 Prozent)

zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte die B- oder C-Prüfung abgelegt haben. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bredstedt ist eine Kleinstadt (5000 Einwohner) mit hohem Freizeitwert in reizvoller Landschaft am Nordfriesischen Nationalpark Wattenmeer gelegen. Grund- und Gemeinschaftsschule sind am Ort, die Gymnasien in Niebüll und Husum sind gut erreichbar.

Unsere Ev.-Luth. Kirchengemeinde (3700 Gemeindeglieder) blickt auf eine lebendige kirchenmusikalische Tradition zurück, die sich derzeit im Umbruch befindet. In der 500 Jahre alten St. Nikolai Kirche Bredstedt (gute Akustik) steht eine 2005 restaurierte Färber-ter-Haseborg-Orgel (II/Ped. 25) zur Verfügung.

Zum Stellenumfang gehören in erster Linie Orgeldienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie das Singen mit Menschen aller Altersgruppen. Gemeinsam sollen Projekte entwickelt werden.

Wir wünschen uns eine kommunikative Musikerin bzw. einen kommunikativen Musiker, die bzw. der die Kirchenmusik als geistlichen Auftrag und Gemeindeaufbauarbeit versteht, offen ist für Populärmusik und eigene Akzente setzen möchte.

Bei der Wohnungssuche und/ oder der Suche nach zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastorin Wiltraud Schuchardt (Tel.: 04671 3491), Kreiskantor Kai Krakenberg (Tel.: 04846 601592) und LKMD Hans-Jürgen Wulf (Tel.: 040 30620-1070).

Bewerbungen bitte bis zum **31. Dezember 2012** an die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastorin Wiltraud Schuchardt, Kirchenweg 1, 25821 Bredstedt. Informationen auch unter [www.kirche-bredstedt.de](http://www.kirche-bredstedt.de).

Az.: 30 Bredstedt – T Jü

\*

Für die Gefängnisseelsorge in Hamburg sucht der **Hauptbereich 2 („Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“)** der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** umgehend

einen Kirchenmusiker bzw. eine Kirchenmusikerin (50 Prozent) mit B-Prädikat (oder einen Musikpädagogen bzw. eine Musikpädagogin mit vergleichbarer Qualifikation).

Für die männlichen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Billwerder und die Untersuchungshäftlinge in der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis stellen die Gottesdienste einen besonderen, geistlich geprägten Freiraum dar. Auch die Möglichkeit, in einem Chor zu singen, kann in schwieriger Situation manchmal mehr bewirken als viele Worte. Gottesdienst- wie Chorteilnehmer sind durch ihre Biografie und die Lebensumstände in Haft psychisch sehr belastet. Die Haftdauer schwankt zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahren, sodass die Teilnehmer mitunter häufig wechseln. Je nach Herkunft haben die Gefangenen einen vielfältigen religiösen und sprachlichen Hintergrund.

In der JVA Billwerder finden zwei Chorproben und Gottesdienste jeweils samstags und am Heiligabend statt; gewünscht wird darüber hinaus ein wöchentliches musikalisches Angebot.

In der Untersuchungshaftanstalt finden die Gottesdienste vierzehntägig am Sonntagmittag und an allen kirchlichen Feiertagen statt; die zweistündigen Chorproben werden wöchentlich angeboten. Weiterhin soll es befristete Musikprojekte geben.

Wir suchen einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin

- mit der Befähigung sowohl zur Populärmusik als auch zum klassischen Orgelspiel,
- mit ausgeprägten pädagogischen Fähigkeiten,
- mit einer guten Basis zur Gestaltung von Nähe und Distanz,
- mit klarem geistlichen Profil, das für die Gefangenen spürbar werden kann,
- mit der Bereitschaft zu intensivem Zusammenwirken mit den jeweils in der Gefängnisseelsorge Tätigen und zur Kooperation mit den Bediensteten im Gefängnis.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Kirchenmusik im Gefängnis hat einen hohen Stellenwert und zugleich schon äußerlich klare Grenzen. Daher können wir uns, auch nach Beratung mit den Kreiskantoren, eine Verbindung mit einer weiteren 50 Prozent-Stelle in einer Kirchengemeinde gut vorstellen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Nähere Auskunft geben der Gefängnisseelsorger Herr Seibert (Tel.: 040 428878270), die Gefängnisseelsorgerin Frau Warning (Tel.: 040 42829258), der Landeskirchenmusikdirektor Herr Wulf (Tel.: 040 30620-1070) und der Leiter des Hauptbereichs Herr Borck (Tel.: 0176 83289475).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2012** an: Herrn Pastor Sebastian Borck, Hauptbereich 2, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Az.: 30-2.2.27 – DAR Hp

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht ab 1. Januar 2013 eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die gemeindepädagogische Stelle (FS). Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent, die Anstellung und Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

1. Grundsätzliches zum Dienst in der Kirche bzw. Kirchengemeinde

Die Arbeit in der Petrusgemeinde wird in folgendem Leitbild formuliert: „Die Petrusgemeinde versteht sich als Gemeinde, in der man sich der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern kann. Die Petrusgemeinde ist zugleich eine Gemeinde, die diese Botschaft in das Leben anderer Menschen bringen will, und verbindet damit Stärkung nach Innen und Mission nach Außen, wobei beide Aufgaben aufeinander bezogen sind und bleiben müssen.“

Die Petrusgemeinde gestaltet das Gemeindeleben bewusst als ein Teil des kirchlichen Lebens in der Kirchenregion Schwerin-Stadt. Sie ist dort eine von sieben Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Die Petrusgemeinde auf dem Großen Dreesch liegt in einem Neubaugebiet, in dem mehr Menschen unterschiedlicher Nationalität, sozialer Prägung und Religion leben als in anderen Stadtteilen. Soziale Fragen und Integration stehen im Vordergrund der Arbeit: Angebote der Schweriner Tafel, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Versammlungen der Blaukreuzer und Seniorenveranstaltungen gehören genauso dazu wie die traditionellen Angebote religiösen Lebens: Seelsorge, Gottesdienste, Andachten und verschiedene

Treffs im Deutungshorizont christlichen Beken-  
nens und Glaubens. Die hauptamtlichen Mitarbei-  
terinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich  
oder im Kirchenhelferkreis engagierten Gemein-  
deglieder freuen sich auf eine teamfähige Mitar-  
beiterin bzw. einen teamfähigen Mitarbeiter bei der  
Umsetzung des Leitbildes der Petrusgemeinde.

Dabei ist die Stelle eingeordnet in die Vielfalt der  
Dienste, die in der Petrusgemeinde geleistet wer-  
den. Das heißt: Kooperation mit den Pastoren, der  
Kantorin und der Küsterin. Das heißt auch gemein-  
depädagogische Arbeit mit sozial benachteiligten  
Familien. Die Mitarbeitenden verstehen sich als  
Gemeinschaft der unterschiedlichen Dienste, die  
eigenständig und miteinander im Team arbeiten  
und gemeinsam Veranstaltungen planen und  
durchführen. Zu unseren Kooperationspartnern ge-  
hören die Evangelische Jugend Schwerin und eine  
Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie  
(Montessori-Kinderhaus) und Schulen. Daraus er-  
wachsen folgende Aufgaben:

## 2. Aufgabenschwerpunkte

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- kontinuierliche und selbstverantwortete Pla-  
nung und Durchführung gemeindepädagogi-  
scher Angebote für Kinder im Kleinkind- und  
Schulalter (null bis 16 Jahre)
- niedrigschwellige Angebote zum Kennenler-  
nen von Gemeinde für Kinder und Jugendliche  
aus dem Gemeindegebiet
- Entwicklung von gemeindepädagogischen  
Konzepten zur Begegnung mit Menschen am  
Rand und außerhalb der Kirche
- Mitverantwortung für die Gestaltung der Arbeit  
mit sozial benachteiligten Eltern und ihren Fa-  
milienangehörigen (z. B. Elternabende, Fami-  
lienbesuche)
- Kooperation und Zusammenarbeit mit den Kin-  
dertagesstätten vor Ort und deren Mitarbeite-  
rinnen auf gemeindepädagogischer Grundlage
- Zusammenarbeit mit außergemeindlichen Ein-  
richtungen im Gemeindegebiet (Tafel e. V.,  
Stadtteilbüro)
- Mitarbeit an der Entwicklung von stadtteilor-  
ientierten Konzepten für die Arbeit mit Kindern  
und Familien

Einzelheiten werden in einer Dienstbeschreibung  
mit der jeweiligen Stelleninhaberin bzw. dem je-  
weiligen Stelleninhaber vereinbart.

## 3. Erwartungen an die Mitarbeiterin bzw. den Mitar- beiter

Persönliche Kompetenzen wie Verlässlichkeit,  
Teamfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sind die  
Grundlage der Arbeit in der Petrusgemeinde. Or-  
ganisationsfähigkeit und Bereitschaft zur Wochen-  
endarbeit werden gewünscht.

Großer Wert wird auf das Zugehen auf Menschen  
innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde ge-

legt, sodass ehrenamtliche Mitarbeitende gefunden  
und begleitet werden können.

Das von der Stelle geforderte hohe Maß an Eigen-  
verantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamar-  
beit bietet andererseits auch Raum für neue He-  
erausforderungen und selbstständiges Arbeiten und  
Gestalten. (Hinweise zur notwendigen Ausbil-  
dungsqualifikation siehe unter 4.)

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in  
Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche  
der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

## 3.1. Hinweise zum Bewerbungsverfahren

- Teil des Bewerbungsverfahrens ist die  
Teilnahme an Vorbereitung und Durch-  
führung einer vorgesehenen gemeindep-  
pädagogischen Veranstaltung der Petrus-  
gemeinde.
- Der schriftlichen Bewerbung können Sie  
eine Darstellung beifügen, die Ihren per-  
sönlichen Hintergrund und die Motivati-  
on für Ihre Arbeit zum Ausdruck bringt.  
Die Art und Weise der Darstellung ist In-  
nen frei gestellt.

## 4. Rahmen für die Stelle

Die gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle in  
der Petrusgemeinde hat einen Arbeitsumfang von  
100 Prozent. Aufgrund der Aufgabenschwerpunk-  
te eignet sich die Stelle vorzugsweise für gemein-  
depädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
mit einem Fachschulabschluss (FS). Die Eingrup-  
pierung erfolgt entsprechend diesem Stellenprofil.

## 5. Ausstattung

Für die Arbeit stehen folgende Räume zur Verfü-  
gung: Gemeindebüro am Dienstort, Kinderkirche  
(getrennter Raum), ferner die notwendigen Ar-  
beitsgegenstände und -materialien (Computer, In-  
ternetzugang, Druck- und Kopiertechnik). Im  
Haushalt der Kirchengemeinde ist ein Etat von  
1000 Euro für die Arbeit mit Kindern vorgesehen.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum  
letzten Werktag des Kirchenjahres (**30. Novem-  
ber 2012**) an die Petrusgemeinde Schwerin, Pastor  
Markus Kiss, Ziolkowskistraße 17, 19063 Schwerin.  
Tel.: 0385 2072078, E- Mail: schwerin-pet-  
rus@elkm.de.

Az.: 30 Petrus Schwerin – DAR Bk

\*

Die verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden im  
**Pfarrsprengel Levin, Brudersdorf, Dargun und  
Groß Methling** (Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklen-  
burg) suchen ab dem 1. Februar 2013

eine Gemeindepädagogin bzw. einen  
Gemeindepädagogen (FH),

möglichst ordiniert, für eine unbefristete Festanstel-  
lung im Umfang von 100 Prozent.

Die Kirchengemeinderäte schreiben:

Zu unserem Pfarrsprengel gehören ca. 1550 Gemeindeglieder.

Die Landschaft ist geprägt von Landwirtschaft und Tourismus (Mecklenburgische Schweiz). Verkehrsanbindung gibt es über Busse, Schülerverkehr besteht zur Regionalschule nach Dargun (drei Kilometer), zum Evangelischen Schulzentrum nach Demmin (zehn Kilometer), zu Gymnasien nach Demmin (insbesondere auch für Kinder mit Musikbegabung) und Malchin (24 Kilometer).

Wir suchen eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der Leben und Arbeit auf dem Lande mag, auf Menschen verschiedenen Alters zugehen kann, anleiten und koordinieren kann, integrierend und wertschätzend das Gemeindeleben mit uns gestaltet. Gottesdienste und kirchenjahreszeitliche Familiengottesdienste, Andachten zu den Dorffesten, Gemeindenachmittage, Bibelwochen (im Winter), Kinderkreise, der übergemeindliche Konfirmandenkurs: „Zeit zum Leben“ + „Zeit zum Glauben“, Gemeindeausflüge und -feste, Konzerte, attraktive Sommerprojektwochen mit Kindern der Region – all das hat seinen guten Platz in unserem Gemeindeleben. Wir wünschen uns eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der daran anknüpft und die eigenen Begabungen in die Entwicklung unseres Gemeindelebens einbringt. Motiviert durch Gottes Wort wünschen wir uns Engagement und Freude in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, worin für uns die Ausstrahlungskraft und Zukunft einladender Gemeindegemeinschaft liegt.

Im Pfarrsprengel arbeitet ein hauptamtlich tätiger Pastor mit Dienstsitz in Dargun. Zahlreiche engagierte Ehrenamtliche sind als Kirchenälteste, Küsterinnen und Küster, als Mitgestaltende von Gottesdiensten und von Gemeindeveranstaltungen etc. tätig. Eine ehrenamtlich tätige Organistin begleitet musikalisch unsere Gottesdienste.

Gute Zusammenarbeit besteht zu den Nachbarkirchengemeinden unserer Region, in den Kirchenkreis Pommern, zur Evangelischen Kirchengemeinde Demmin, zu Schulen und kommunalen Einrichtungen.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen unter anderem in Levin und Brudersdorf große, helle Gemeinderäume zur Verfügung sowie ein Büro im Erdgeschoss des Leviner Pfarrhauses.

Für die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber befindet sich eine geräumige, abgeschlossene Wohnung (ca. 120 Quadratmeter) im Obergeschoss des zweigeschossigen Leviner Pfarrhauses (1740), welches 1996 grundsanitiert wurde. Zum Ensemble gehören ein großer Pfarrgarten, eine Scheune und die Kirche in 25 Meter Entfernung zum ruhig gelegenen, geräumigen Pfarrhaus.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) des Kirchenkreises Meck-

lenburg. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern Herr Jörg Kühle, Dorfstraße 12, 17111 Warrenzin, Tel.: 03998 223765, Herr Herbert Wiegert, Dorfstraße 2, 17159 Brudersdorf, Tel.: 039959 20248, und Herr Pastor Klaus Hasenpusch, Burgstraße 9, 17159 Dargun, Tel.: 039959 20416.

Bewerbungen sind zu richten an Pastor Klaus Hasenpusch, Burgstraße 9, 17159 Dargun.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Dezember 2012**.

Az.: 30 Dargun und Brudersdorf und Groß Methling und Levin – DAR Bk

\*

In der **Kirchenregion Ribnitz/Sanitz**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist zum 1. März 2013 die Stelle einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters in der regionalen Jugendarbeit (100 Prozent) neu zu besetzen.

Die Kirchenregion Ribnitz-Sanitz liegt östlich von Rostock und erstreckt sich von Wustrow in unmittelbarer Nähe zur Ostsee über die Boddenlandschaft mit der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten bis zu den Mecklenburger Kleinstädten Sanitz, Tessin, Bad Sülze und Marlow.

Die Arbeit mit jungen Menschen dieser Region hat zwei Hauptschwerpunkte:

- evangelische Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in den Regionen Ribnitz und Sanitz
- schulstandortbezogene Angebote in Ribnitz und Sanitz

Aufgaben:

- Jugendarbeit in den Regionen Ribnitz und Sanitz
- Projekte in Kooperation mit Schulen und Kirchengemeinden an beiden oben genannten Standorten
- Gestaltung von Schul- und Jugendgottesdiensten
- Leitung von zwei regionalen Jugendgruppen
- Gewinnung, Begleitung und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Initiieren und Leiten von Veranstaltungen, Projekten, Rüst- bzw. Freizeiten für Jugendliche
- Mitarbeit bei Konfirmandenrüstzeiten oder -projekten der Kirchenregion
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden der Kirchenregion sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der regionalen Jugendarbeit/AST in der Propstei Rostock
- Unterstützung der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern

Erwartungen an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter:

- Verlässlichkeit, Eigenverantwortlichkeit, Aufgeschlossenheit
- Organisationsfähigkeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Mobilität, Bereitschaft zu Wochenendarbeit

Großer Wert wird auf das Zugehen auf junge Menschen in und außerhalb der Kirchengemeinde gelegt, so dass ehrenamtliche Mitarbeitende gefunden und begleitet werden können.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, bietet aber auch ein Feld für neue Herausforderungen.

Wünschenswert sind Erfahrungen und Fähigkeiten im Bereich der Erlebnispädagogik.

Rahmen für die Stelle:

Für die regionale Jugendarbeit in der Kirchenregion Ribnitz-Sanitz besteht eine gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle mit einem Arbeitsumfang von 100 Prozent.

Aufgrund der Aufgabenschwerpunkte (Leitungsfunktionen und überregionaler Arbeitsbereich) eignet sich die Stelle vorzugsweise für gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Diakoninnen bzw. Diakone mit einem Fachhochschulabschluss (FH). Die Eingruppierung erfolgt entsprechend diesem Stellenprofil, das Entgelt nach der zurzeit gültigen Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Ausstattung:

Für die Arbeit stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Gruppenräume und Büro (zurzeit im Turm der Ribnitzer Kirche)
- Räume in den Kirchengemeinden zur Jugendarbeit vor Ort

Außerdem stehen die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien sowie ein Sachkosten-Etat zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

In Ribnitz und Sanitz sind alle Schulformen vorhanden. Die Kirchenregion ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Haupt- und Ehrenamtliche in der Kirchenregion Ribnitz Sanitz freuen sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter zur gemeinsamen Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **1. Januar 2013** an Propst Wulf Schünemann, Propstei Rostock, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock.

Anfragen und Informationen: Andreas Braun, Regionalreferent, Tel.: 0381 25737.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg Kirchenregionen – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung

für die regionale Jugendarbeit in den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lauenburg/Elbe und Lüttau.

Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent (19,25 Stunden pro Wo.) und ist unbefristet zum 1. April 2013 zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Anknüpfung an bestehende Jugendarbeit beider Gemeinden und Neuaufbau einer Jugendarbeit in der Region
- Weiterführung der wöchentlichen Jugendgruppen in Lüttau und Lauenburg mit christlichem Profil
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Teamer (Teamercard, Teamertreffen)
- Verzahnung mit der Konfirmandenarbeit bei Konfi-Tagen und Konfirmandenfahrten
- Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten
- Jugendfahrten als Angebot für die Jugendlichen der Region, z. B. Sommerfreizeit, Kirchentag, Heaven-Festival
- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in kirchenkreisweiten Aufgaben wie Fortbildungen und Großveranstaltungen

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- den christlichen Glauben auch im Alltag lebt und Freude daran hat, Jugendlichen diesen Glauben weiterzugeben,
- musikalische Fähigkeiten für Gruppenarbeit und Andachten mitbringt,
- teamfähig mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Pastorinnen und Pastoren zusammenarbeitet,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch am Wochenende mitbringt.

Wir bieten:

- vorhandene ortsgebundene Jugendarbeit in einzelnen Gemeinden und die Chance zur Neuentwicklung regionaler Arbeit
- viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Jugendräume in beiden Gemeinden und auf Wunsch ein Büro in Lüttau

- einen regionalen Jugendausschuss zur Begleitung und Koordination der Arbeit

Dienstszitz ist Lüttau. Führerschein und PKW sind erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. November 2012** zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Jugendpfarramt, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Informationen erhalten Sie beim Jugendpfarramt, Astrid Thiele-Petersen, Tel.: 04541 889360, E-Mail: [jugendpfarramt@kirche-ll.de](mailto:jugendpfarramt@kirche-ll.de), Internet: [www.jugendpfarramt-luebeck-lauenburg.de](http://www.jugendpfarramt-luebeck-lauenburg.de), oder dem Vorsitzenden des regionalen Jugendausschusses, Pastor Philip Graffam, Tel.: 04153 3355, E-Mail: [pastor.graffam@kirche-lauenburg.de](mailto:pastor.graffam@kirche-lauenburg.de).

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

\*

Für die Evangelische Akademie der Nordkirche – Büro Hamburg – sucht der **Hauptbereich 2 („Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“)** der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** zum 1. Januar 2013 zur Besetzung einer 75 Prozent-Stelle

eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter

für das Themenfeld Gesellschaft und Bildung.

Mit der Bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) befindet sich auch die Evangelische Akademie mit ihren Büros in Hamburg und Rostock in einem Prozess des Zusammenwachsens und der gegenseitigen Ergänzung. Vom Hamburger Büro aus geht es besonders um Veranstaltungen in Hamburg und Schleswig-Holstein. Nach dem Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in eine Projektstelle der Ev. Akademie wird die Stelle nun neu besetzt.

Aufgaben sind insbesondere:

- Konzeption und Durchführung von Tagungen, Workshops und Abendveranstaltungen in den Themenfeldern: Sozialpolitik, Stadtentwicklung, Bildungspolitik – häufig in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern –
- Entwicklung neuer und Fortführung bereits vorhandener Veranstaltungslinien und Formate
- Koordination regionaler Akademiearbeit
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Konzeption der Akademie, auch im Kontext der Nordkirche
- Einwerbung von Drittmitteln.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- Erfahrung mit der eigenständigen Konzeption und Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate
- Überblick über die relevanten Diskurse in den genannten Themenfeldern
- kommunikative Kompetenz und Erfahrung in Netzwerkarbeit
- Moderations- und Publikationserfahrung
- Neugierde und Kreativität, besonders auch in der Schärfung des protestantischen Profils in öffentlichen Diskursen

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wir bieten:

- verantwortliche Mitarbeit in einem interdisziplinär zusammengesetzten Studienleitungsteam
- Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe [www.vkda-nordelbien.de](http://www.vkda-nordelbien.de)

Nähere Auskunft geben der Leiter der Ev. Akademie der Nordkirche in Hamburg, Pastor Dr. Jörg Herrmann, Tel.: 040 306201450/52, E-Mail: [joerg.herrmann@akademie.nordkirche.de](mailto:joerg.herrmann@akademie.nordkirche.de); siehe auch: [www.akademie.nordkirche.de](http://www.akademie.nordkirche.de), und der Leiter des Hauptbereichs, Pastor Sebastian Borck, Tel.: 0176 83289475.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2012** an Herrn Pastor Sebastian Borck, Hauptbereich 2, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Az.: 30-HB 2.4.12 – DAR Bk

\*

Für die Evangelische Akademie der Nordkirche – Büro Rostock – sucht der **Hauptbereich 2 („Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“)** der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** zum 1. Januar 2013 zur Besetzung einer 50 Prozent-Stelle

eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter für das Themenfeld Dialog mit den Naturwissenschaften.

Mit der Bildung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland befindet sich auch die Evangelische Akademie mit ihren Büros in Hamburg und Rostock in einem Prozess des Zusammenwachsens und der gegenseitigen Ergänzung. Nach dem Wechsel der bisherigen Stelleninhaberin wird die Stelle neu besetzt.

Aufgaben sind insbesondere:

- Konzeption und Durchführung von Tagungen, Workshops und Abendveranstaltungen in den Themenfeldern: Ethischer Diskurs in den Naturwissenschaften, Entwicklungspolitik und Klimaschutz, Gesundheitspolitik und medizinethische Fragen – auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern –
- Entwicklung neuer und Fortführung bereits vorhandener Veranstaltungslinien und Formate
- Koordination regionaler Akademiearbeit
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Konzeption der Akademie, auch im Kontext der Nordkirche
- Einwerbung von Drittmitteln

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- Erfahrung mit der eigenständigen Konzeption und Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate
- Überblick über die relevanten Diskurse in den genannten Themenfeldern
- kommunikative Kompetenz und Erfahrung in Netzwerkarbeit
- Moderations- und Publikationserfahrung
- Neugierde und Kreativität, besonders auch in der Schärfung des protestantischen Profils in öffentlichen Diskursen

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wir bieten:

- verantwortliche Mitarbeit in einem interdisziplinär zusammengesetzten Studienleitungsteam
- Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe [www.vkda-nordelbien.de](http://www.vkda-nordelbien.de)

Nähere Auskunft geben der Leiter der Ev. Akademie der Nordkirche in Rostock, Pastor Klaus-Dieter Kaiser, Tel.: 0381 25224-31, E-Mail: [klaus-dieter.kaiser@ev-akademie-mv.de](mailto:klaus-dieter.kaiser@ev-akademie-mv.de); siehe auch: [www.akademie.nordkirche.de](http://www.akademie.nordkirche.de), und der Leiter des Hauptbereichs, Pastor Sebastian Borck, Tel.: 0176 83289475.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2012** an Herrn Pastor Sebastian Borck, Hauptbereich 2, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Az.: 30-HB 2.4.23 – DAR Bk

\*

Für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) sucht der **Hauptbereich 2 „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** zur Besetzung einer KDA-Referentenstelle (75 Prozent) mit dem Dienstsitz in Hamburg (Dorothee-Sölle-Haus) zum 1. Januar 2013

eine Referentin bzw. einen Referenten mit Feldkompetenz in Wirtschaft und Sozialer Arbeit.

Als Fachdienst der Nordkirche hat der KDA die Aufgabe, die Veränderungsprozesse der Wirtschafts- und Arbeitswelt zeitig zu erkennen, zu begleiten und aufzuarbeiten. Daraus entwickeln die Mitarbeitenden Bildungsangebote, Veranstaltungen, Stellungnahmen und Diskussionsforen. Die Arbeit des KDA erfolgt in gesamtkirchlicher Ausrichtung mit Partnerinnen und Partnern in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und in Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Zum Tätigkeitsbereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- in Zusammenarbeit mit dem Hamburger KDA-Team: Kontaktpflege und Vernetzung, Beratung und Begleitung von Kooperationspartnern, Sorge dafür, dass Kirche in der Arbeitswelt sichtbar wird
- Erarbeitung thematischer Positionierungen und Konzipierung, Durchführung und Auswertung entsprechender Veranstaltungen
- aktives Zugehen auf Menschen, um mit ihnen an Perspektiven einer gerechteren und nachhaltigeren Arbeits- und Wirtschaftsweise zu arbeiten und sie für gemeinsame Projekte zu gewinnen
- Aufbau von Bündnissen und Kooperationen

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- die das Gespräch mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie mit Führungskräften sucht und die besondere Aufmerksamkeit auf Menschen in mit ihrer Arbeitssituation verbundenen Konflikten richtet,
- die Erfahrungen im Bereich Wirtschaft und Arbeitswelt in die Kirche einbringen kann,
- die der Kirche im Gespräch mit Kammern, Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und anderen Stellen Gehör verschaffen kann,
- die das Christsein im Beruf stärken und Menschen für kirchliche Vorhaben gewinnen möchte.

Voraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder eine fachbezogene Ausbildung mit erforderlicher Zusatzqualifikation
- fachliche Kompetenzen und Berufserfahrung
- gute Kommunikationsfähigkeit, Wertschätzung für ehrenamtlich Tätige, Kompetenzen in der Erwachsenenbildung und im Veranstaltungsmanagement

- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe [www.vkda-nordelbien.de](http://www.vkda-nordelbien.de).

Nähere Auskunft geben die Leiterin des Arbeitsbereichs KDA, Gudrun Nolte-Wacker, Tel.: 040 30620-1351, und der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck, Tel.: 0176 83289475.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (unter anderem tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte bis zum **30. November 2012** an den Leiter des Hauptbereiches 2, Herrn Pastor Sebastian Borck, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Az.: 30-HB 2.3.43 – DAR Bk

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2012 der Pastor Heiko B o y s e n, Wesselburen, zum Pastor der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 der Pastor Michael S c h w e r, Eutin, zum Pastor der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Rode Z i m m e r m a n n - S t o c k, Westerrönfeld, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Dr. Charlotte H a r t w i g, Kiel, zur Pastorin der Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die Wahl der Pastorin Kirstin M e w e s - G o e z e, Ahrensböck, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 16. Oktober 2012 die Wahl des Pastors Christian S c h a c k, Siek, bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 16. Oktober 2012 bis einschließlich 15. Oktober 2017 der Pastor Michael B r e m s in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Hauptbereich 2 – Krankenhausseelsorge – Koordinierungsstelle;

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 30. April 2013 die Pastorin Andrea B u s s e, Hamburg, zur Pastorin der 43. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. September 2018 der Pastor Veit-Dietrich B u t t l e r, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit;

mit Wirkung vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 31. Juli 2014 die Pastorin Fanny D e t h l o f f in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Flüchtlingsbeauftragte – Beauftragte für Migration, Asyl und Menschenrechtsfragen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2014 der Pastor Peter F e n t e n in die 22. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 30. September 2016 der Pastor Andreas H ä n ß g e n in die 5. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Diakonische Werk Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Mai 2017 der Pastor Dr. Jörg H e r r m a n n in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Leiters des Arbeitsbereiches Evangelische Akademie im Hauptbereich 2;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 bis einschließlich 14. April 2013 die Pastorin Uta J a c o b s in die 53. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 der Pastor Jörg J e s k e, Schleswig, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Konfirmandenarbeit (erneute Berufung);



mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 30. April 2013 die Pastorin Renate J u h l zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2017 der Pastor Karlfried K a n n e n b e r g, Oststeinbek, in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2017 der Pastor Dr. Jürgen K e h n s c h e r p e r in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Hauptbereich 2 – Arbeitsbereich KDA Mecklenburg-Vorpommern;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 bis einschließlich 14. Oktober 2017 die Pastorin Elke K o c h in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für die Krankenhauseelsorge in den Segeberger Kliniken (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. September 2013 die Pastorin Carmen M e w e s in die 5. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 30. April 2013 der Pastor Michael M ö l l e r - H e r r in die 23. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 29. Februar 2016 der Pastor Redlef N e u b e r t - S t e g e m a n n in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Institutionsberatung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2017 der Pastor Volker P r a h l, Ratekau, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Kinder- und Jugendarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. September 2017 der Pastor Dr. Christoph S c h ö l e r in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten im Dezernat für Mission, Ökumene und Diakonie im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 die Pastorin Ulrike S t e e n b o c k, Hamburg, in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2013 die Pastorin Ellen S t u b b e zur Pastorin der 55. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2013 bis einschließlich 31. Juli 2017 der Pastor Dr. Hans-Günther W a u b k e, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Organisationsentwicklung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 30. April 2013 der Pastor Gernot T a m s zum Pastor der 51. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

#### **Beauftragt wurde:**

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 der Pastor im Probedienst Dr. Frank-Martin B r u n n unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

#### **Beurlaubt wurde:**

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. März 2018 der Pastor Hans-Uwe R e h s e zur Wahrnehmung einer pastoralen Tätigkeit als Leitender Direktor in den Vorwerker Heimen, Lübeck.

#### **Übertragen wurde:**

mit Wirkung vom 1. November 2012 der Pastorin Carolyn D e c k e, Hamburg, aufgrund ihrer von der Kirchenkreissynode am 6. September 2012 erfolgten Wahl auf die Dauer von zehn Jahren (bis zum 31. Oktober 2022) das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Harburg, und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Pröpstinnenamt die Pfarrstelle für das Pröpstliche Amt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Harburg.

#### **In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Wirkung vom 1. April 2013 die Pastorin Dorothea H e i l a n d in Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. April 2013 der Pastor Reinhard J o r d a n;

mit Wirkung vom 1. Februar 2013 der Pastor Dr. Hans-Hermann W i e b e, Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk Husum;

mit Wirkung vom 1. März 2013 die Pastorin Anna-Luise Z i m d a h l in Lübeck.

**Verstorben im Ruhestand:**

Pastor i. R.  
**Martin Mielck**

geboren am 1. Februar 1924 in Geesthacht  
gestorben am 13. September 2012 in Lübeck

Pastor Mielck wurde am 17. April 1955 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor in der Bugenhagenkirche in Hamburg West-Barmbek in der ehemaligen Hamburgischen Landeskirche. Zum 1. Juni 1972 wechselte er zur Landeskirche Schleswig-Holsteins und wurde Pastor in der Kirchengemeinde Farmsen in der Propstei Stormarn, jetzt Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Er blieb in der Kirchengemeinde Farmsen bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1988.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Mielck.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Rudolf Paetzold**

geboren am 25. Juni 1924 in Stettin  
gestorben am 10. August 2012 in Kiel

Pastor Paetzold wurde am 17. Oktober 1954 in Borby ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Lunden. Von August 1957 bis Januar 1963 war er Pastor der Kirchengemeinde Schönkirchen. Im Anschluss war Pastor Paetzold mit der Erteilung von Religionsunterricht an Berufsschulen in Kiel und pfarramtlichen Vertretungsdiensten in der damaligen Propstei Kiel beauftragt. Mit Wirkung vom 28. März 1968 wurde er zum Pastor der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel ernannt. Er blieb Pastor dieser Kirchengemeinde bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Paetzold.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;  
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)